



Brüssel, den 1. Dezember 2023
(OR. en)

16044/23

**Interinstitutionelles Dossier:
2022/0196(COD)**

**AGRI 750
PESTICIDE 65
SEMENCES 110
AGRILEG 315
ENV 1390
PHYTOSAN 120
CODEC 2283
IA 338**

VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Nr. Vordok.:	14118/23 + ADD 1
Nr. Komm.dok.:	10607/22 + ADD 1
Betr.:	Vorschlag für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES über die nachhaltige Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/2115 – Fortschrittsbericht

I. EINLEITUNG

1. Die Kommission hat am 22. Juni 2022 einen Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die nachhaltige Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/2115¹ vorgelegt.

¹ Dok. 10654/22 + ADD 1-6.

2. Mit dem Vorschlag sollen die geltenden Rechtsvorschriften (Richtlinie 2009/128/EG, im Folgenden „Nachhaltige-Verwendung-Richtlinie“ – NVR) durch eine Verordnung ersetzt werden, um die nationalen Strategien für die Verwendung von Pestiziden zu harmonisieren und die Ziele der einschlägigen EU-Leitinitiativen im Rahmen des europäischen Grünen Deals (wie der Strategie „Vom Hof auf den Tisch“ und der Biodiversitätsstrategie) sowie der EU-Chemikalienstrategie und des Null-Schadstoff-Aktionsplans besser zu erfüllen. Mit dem Vorschlag wird die Zusage der Kommission bestätigt, bis 2030 die Verwendung und das Risiko chemischer Pestizide in der EU insgesamt um 50 % und die Verwendung gefährlicherer Pestizide um 50 % zu verringern, wie in der Strategie „Vom Hof auf den Tisch“ und der Biodiversitätsstrategie dargelegt. Außerdem soll ein verhältnismäßiger, realistischer und dennoch ehrgeiziger Ansatz verfolgt werden, um den wachsenden gesellschaftlichen Bedenken im Zusammenhang mit Pestiziden Rechnung zu tragen.
3. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss hat seine Stellungnahme zu dem Vorschlag am 14. Dezember 2022 angenommen.² Der Ausschuss der Regionen hat seine Stellungnahme zu dem Vorschlag am 15. März 2023 angenommen.³
4. Im September 2022 wurde im Europäischen Parlament Sarah Wiener (AT, Verts/ALE) zur Berichterstatterin für den Vorschlag ernannt. Der AGRI-Ausschuss und der Entwicklungsausschuss haben Stellungnahmen abgegeben, wobei der AGRI-Ausschuss die ausschließliche Zuständigkeit für Artikel 43 des Vorschlags hat, der mit der Finanzierung im Rahmen der GAP im Zusammenhang steht. Im Anschluss an eine Aussprache im Plenum des EP am 21. November 2023 wurde der Kommissionsvorschlag am 22. November 2023 in einer Abstimmung des Europäischen Parlaments abgelehnt, und das EP schloss seine erste Lesung ab.⁴

² Dok. 16255/22.

³ Dok. 7812/23.

⁴ [Angenommene Texte – Nachhaltige Verwendung von Pflanzenschutzmitteln – Mittwoch, 22. November 2023 \(europa.eu\)](#)

II. BERATUNGEN IM RAT

5. Die Kommission hat den Vorschlag und ihre Folgenabschätzung am 13. Juli 2022 der Gruppe „Pflanzen und Pflanzenschutzfragen“ (im Folgenden die „Gruppe“) vorgelegt; anschließend folgte eine Präsentation im Rat (Landwirtschaft und Fischerei) am 18. Juli 2022. Die Prüfung der und die ausführlichen Beratungen über die Artikel des Vorschlags unter tschechischem Vorsitz wurden in einem Fortschrittsbericht⁵ zusammengefasst, den der Vorsitz auf der Tagung des Rates (Landwirtschaft und Fischerei) am 12. Dezember 2022 vorgelegt hat.
6. Am 19. Dezember 2022 nahm der Rat einen Beschluss an, in dem die Kommission aufgefordert wird, eine Studie zur Ergänzung der bestehenden Folgenabschätzung des Vorschlags auszuarbeiten.⁶ Auf der Tagung des Rates (Landwirtschaft und Fischerei) im Dezember 2022 bekundeten die Ministerinnen und Minister ihre Zusage, die Beratungen über die Teile des Vorschlags, die nicht unter den oben genannten Beschluss des Rates fallen, fortzusetzen.
7. Die Prüfung und die eingehenden Beratungen über die Artikel des Vorschlags, die nicht unter den oben genannten Beschluss des Rates fallen, wurden daher während des schwedischen Vorsitzes fortgesetzt, der auf der Tagung des Rates (Landwirtschaft und Fischerei) am 26. Juni 2023 einen Fortschrittsbericht⁷ zu den Beratungen über den Vorschlag während seiner Amtszeit vorgelegt hat.
8. Die Kommission hat ihre Antwort auf das oben genannte Ersuchen des Rates⁸ am 5. Juli 2023 übermittelt und sie dem Rat (Landwirtschaft und Fischerei) am 25. Juli 2023 vorgestellt. Im Anschluss an die Vorstellung durch die Kommission kamen die Ministerinnen und Minister überein, dass die Beratungen über die übrigen Teile des Vorschlags, also über diejenigen, die unmittelbar mit der Studie der Kommission zur Ergänzung der Folgenabschätzung des Vorschlags zusammenhängen, ab diesem Zeitpunkt fortgesetzt werden könnten.

⁵ Dok. 15774/22.

⁶ [EUR-Lex - 32022D2572 - DE - EUR-Lex \(europa.eu\)](#)

⁷ Dok. 9803/23.

⁸ Dok. 11644/23 + WK 9761/2023.

9. Eingehende Beratungen über das Dossier wurden während des spanischen Vorsitzes in vier Gruppensitzungen und in einer Sitzung der Attachés fortgesetzt. Um den Vorschlag voranzubringen, bestand die Strategie des spanischen Vorsitzes darin, zwei der umstrittensten Punkte des Vorschlags – „empfindliche Gebiete“ und „Reduktionsziele für Pflanzenschutzmittel“ – direkt anzusprechen und zugleich nach Lösungen für die Bedenken im Zusammenhang mit dem Verwaltungsaufwand in verschiedenen Bestimmungen des Vorschlags zu suchen, auf die die Delegationen hingewiesen haben. Um die Standpunkte der Delegationen zu diesen Fragen einzuschätzen, hat der spanische Vorsitz zwei Fragen vorgeschlagen. Zum ersten wurden die Delegationen ersucht, Fragen im Zusammenhang mit „empfindlichen Gebieten“ zu beantworten (Fragen zur Definition empfindlicher Gebiete, zu Maßnahmen in empfindlichen Gebieten und zu möglichen Ausnahmen vom Verbot der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in empfindlichen Gebieten). Der Schwerpunkt der zweiten Frage lag auf den Reduktionszielen für Pflanzenschutzmittel (Fragen zum Ambitionsniveau und zum verbindlichen/freiwilligen Charakter der Ziele auf EU-Ebene und auf nationaler Ebene sowie zu den Empfehlungen der Kommission an die einzelnen Mitgliedstaaten, wenn deren Leistung oder Entwicklung bei der Reduktion von Pestiziden nicht zufriedenstellend ist). Beide Fragen wurden in den Sitzungen der Gruppe vom 14. September 2023 und 16. Oktober 2023 ausführlich erörtert.
10. Auf der Grundlage der Antworten der Delegationen in den Sitzungen der Gruppe vom 14. September und 16. Oktober 2023 sowie der schriftlichen Beiträge der Delegationen hat der spanische Vorsitz ein Non-Paper des Vorsitzes zu empfindlichen Gebieten und zu den Reduktionszielen für Pflanzenschutzmittel erstellt. Das Non-Paper enthielt einen Kompromissvorschlag für empfindliche Gebiete mit Schwerpunkt auf einer neuen Begriffsbestimmung und drei Kategorien empfindlicher Gebiete, den in diesen Gebieten anzuwendenden Maßnahmen und einem vereinfachten Verfahren für die Gewährung von Ausnahmeregelungen. In Bezug auf die Reduktionsziele enthielt der Kompromissvorschlag ein verbindliches Reduktionsziel von 50 % auf EU-Ebene sowohl für Verwendung und Risiko von chemischen Pflanzenschutzmitteln als auch für die Verwendung gefährlicherer Pflanzenschutzmittel sowie ein verbindliches Reduktionsziel von mindestens 25 % für Verwendung und Risiko von chemischen Pflanzenschutzmitteln auf nationaler Ebene.

11. Das oben genannte Non-Paper des Vorsitzes⁹ wurde in der Sitzung der Gruppe vom 7. November 2023 zusammen mit einer vom Vorsitz vorgeschlagenen alternativen Option für eine freiwillige Verringerung der Pflanzenschutzmittel um 25 % auf nationaler Ebene erörtert. Nachdem es weder für noch gegen das genannte Non-Paper des Vorsitzes und die alternative Option eine klare Mehrheit gab, hielt der spanische Vorsitz am 10. November 2023 eine Sitzung der Attachés ab, um das überarbeitete Non-Paper des Vorsitzes zu erörtern, in dem der Verweis auf Pflanzenschutzmittel-Reduktionsziele auf nationaler Ebene nunmehr in nationale Beiträge umgewandelt worden war, die von jedem Mitgliedstaat auszuwählen und in seinen nationalen Aktionsplan aufzunehmen sind. Der Vorsitz unternahm noch einen weiteren, abschließenden Versuch, zu diesem Thema einen Kompromiss zu erzielen, nämlich den Wortlaut aus der aktuellen NVR für die nationalen „quantitativen Vorgaben, Ziele, Maßnahmen und Zeitpläne“, die zur Verringerung von Pflanzenschutzmitteln beitragen, zu verwenden. Auch für diesen jüngsten Kompromissvorschlag gab es keine eindeutige Mehrheit.
12. Parallel zu den genannten Beratungen auf Ebene der Gruppe/Attachés hat der spanische Vorsitz einen Kompromisstext des Vorsitzes für den gesamten Vorschlag ausgearbeitet, um die in den vorangegangenen Sitzungen vorgebrachten unterschiedlichen Auffassungen und Standpunkte der Delegationen zu überbrücken. Die jüngste Fassung dieses Kompromisstextes des Vorsitzes ist in der Anlage wiedergegeben.

III. WICHTIGSTE ELEMENTE DES KOMPROMISSTEXTES DES VORSITZES

Empfindliche Gebiete

13. Im Kompromisstext des Vorsitzes wird eine geänderte Begriffsbestimmung für die empfindlichen Gebiete vorgeschlagen, mit der drei Kategorien eingeführt werden:
1. land- und forstwirtschaftliche empfindliche Gebiete;
 2. nichtlandwirtschaftliche und nichtforstwirtschaftliche empfindliche Gebiete;
 3. nichtlandwirtschaftliche und nichtforstwirtschaftliche empfindliche Gebiete mit besonderen Merkmalen.

⁹ Dok. 14493/23.

14. Für jede Kategorie wäre nur die Verwendung der folgenden Mittel zulässig:

1) biologische Bekämpfungsmittel, Pflanzenschutzmittel mit geringem Risiko, für den ökologischen/biologischen Landbau zugelassene Pflanzenschutzmittel und Pflanzenschutzmittel der Gruppe 2 des harmonisierten Risikoindikators.

2) biologische Bekämpfungsmittel, Pflanzenschutzmittel mit geringem Risiko, für den ökologischen/biologischen Landbau zugelassene Pflanzenschutzmittel und für nichtberufliche Verwendung zugelassene Pflanzenschutzmittel.

biologische Bekämpfungsmittel, Pflanzenschutzmittel mit geringem Risiko, für den ökologischen/biologischen zugelassene Pflanzenschutzmittel, für nichtberufliche Verwendung zugelassene Pflanzenschutzmittel und Pflanzenschutzmittel der Gruppe 2 des harmonisierten Risikoindikators.

Im Kompromisstext des Vorsitzes wird ferner vorgeschlagen, dass Ausnahmeregelungen im Rahmen eines vereinfachten Systems, das den Verwaltungsaufwand erheblich verringert, für höchstens 120 Kalendertage und für bestimmte Regionen/Gebiete gewährt würden.

Reduktionsziele für Pflanzenschutzmittel

15. Im Kompromissvorschlag des Vorsitzes wird vorgeschlagen, dass die Reduktionsziele für Pflanzenschutzmittel auf EU-Ebene verbindlich sein sollten und sowohl für die Verwendung und das Risiko chemischer Pflanzenschutzmittel als auch für die Verwendung gefährlicherer Pflanzenschutzmittel auf 50 % bis 2030 festgelegt werden sollten, wobei der Zeitraum 2015-2017 als Ausgangsbasis herangezogen wird. Für die nationale Ebene wird vorgeschlagen, die Bestimmungen von Artikel 4 Absatz 1 der aktuellen NVR so anzupassen, dass jeder Mitgliedstaat zur Erreichung der EU-Ziele beiträgt, indem er seine eigenen quantitativen Ziele, Vorgaben, Maßnahmen und Zeitpläne festlegt, die in seinen nationalen Aktionsplan aufgenommen werden müssen. Dies würde bedeuten, dass alle Maßnahmen, die jeder Mitgliedstaat für sich ergreift, um die Verwendung und das Risiko von Pflanzenschutzmitteln zu verringern, zusammen dazu beitragen würden, die Reduktionsziele der Union von 50 % zu erreichen.

16. In einem weiteren Schritt würde ein System von Mitteilungen an die Kommission und gegebenenfalls folgende Empfehlungen der Kommission das genannte System der nationalen quantitativen Ziele, Vorgaben, Maßnahmen und Zeitpläne unterstützen, um zur Erreichung der Ziele beizutragen.

Nationale Aktionspläne

17. Im Kompromisstext des Vorsitzes wird vorgeschlagen, die nationalen Aktionspläne zu vereinfachen, sie an andere Bestimmungen des Vorschlags anzupassen und den Schwerpunkt auf die wirklich wichtigen Informationen zu legen, wodurch der mit dem Vorschlag verbundene Verwaltungsaufwand größtenteils vermieden wird.

Integrierter Pflanzenschutz

18. Im Kompromisstext des Vorsitzes wird die bisherige Arbeit des schwedischen Vorsitzes zu Kapitel IV (Integrierter Pflanzenschutz) beibehalten, in dem als zentrales Element kultur- oder sektorspezifische Leitlinien und Vorschriften eingeführt wurden und den Mitgliedstaaten Flexibilität eingeräumt wurde, um nationalen Besonderheiten Rechnung zu tragen.

Anwendung von Pflanzenschutzmitteln mit Luftfahrzeugen

19. Auch wenn die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln mit Luftfahrzeugen generell verboten ist, soll im Kompromisstext des spanischen Vorsitzes die Einführung neuer Technologien für die Präzisionslandwirtschaft gefördert werden. Daher wird in dem Text vorgeschlagen, die Zulassung von Systemen für die Anwendungen mit Luftfahrzeugen zu erlauben, wenn unter bestimmten Umständen die Risiken dieser Anwendungen geringer als bei anderen Anwendungssystemen und sogar diesen gleichwertig sind. Darüber hinaus wird mit dem Text die Verpflichtung für die Kommission eingeführt, in Zusammenarbeit mit der EFSA einen Leitfaden für die Zulassung der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln mit Luftfahrzeugen – einschließlich Anwendungen durch bestimmte Kategorien von Drohnen – auszuarbeiten, der bei der Beurteilung von Anträgen auf Zulassung von Pflanzenschutzmitteln für Anwendungen mit Luftfahrzeugen verwendet werden soll. Außerdem wurden der Verwaltungsaufwand verringert und die Befugnisse der Kommission begrenzt.

Schulung, Aufklärung und Sensibilisierung

20. Im Kompromisstext des Vorsitzes wird vorgeschlagen, das Schulungs- und Nachweissystem auf nationaler Ebene festgelegt werden sollte. Darüber hinaus wurde das Konzept des unabhängigen Beraters durch das Konzept eines unparteiischen Beraters – wie bereits in der GAP-Verordnung beschrieben – ersetzt, und es müsste ein System der unparteiischen Beratung eingerichtet werden, für das alle Kriterien und Parameter auf Ebene der Mitgliedstaaten festgelegt werden.

Individuelle Kennung

21. Gemäß Artikel 10 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2023/1230 über Maschinen müssen die Hersteller sicherstellen, dass jede von ihnen in Verkehr gebrachte oder in Betrieb genommene Maschine eine Chargen- oder Seriennummer oder ein anderes vorhandenes Kennzeichen zu ihrer Identifikation trägt. Da sich mittels einer Chargennummer jedoch nicht jedes einzelne Anwendungsgerät identifizieren ließe, wird im Kompromisstext des Vorsitzes vorgeschlagen, eine individuelle Kennung in die Gerätedokumentation aufzunehmen. Die individuelle Kennung würde auch einen Ländercode enthalten, sodass die grenzübergreifende Anerkennung erleichtert würde.

Harmonisierte Risikoindikatoren

22. Im Kompromisstext des Vorsitzes wird vorgeschlagen, die im Rahmen der geltenden NVR festgelegten harmonisierten Indikatoren 1 und 2 beizubehalten und den neu vorgeschlagenen harmonisierten Indikator 2a (auf der Grundlage der Anzahl der im Rahmen von gemäß Artikel 53 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 erteilten Zulassungen behandelten Flächen) zu streichen, mit der Begründung, dass ihre Änderung nicht das Problem ihrer Qualität lösen würde. Die Kommission müsste die Ergebnisse der beiden harmonisierten Indikatoren berechnen und sie an jeden Mitgliedstaat weitergeben. Im Kompromisstext des Vorsitzes wird jedoch die im Kommissionsvorschlag vorgesehene Bestimmung beibehalten, wonach die Kommission innerhalb von 18 Monaten, nachdem die gemäß der Verordnung (EU) 2022/2379 (*der sogenannten „SAIO“-Verordnung*) erhobenen Daten über die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln vorliegen, im Wege eines delegierten Rechtsakts die bestehenden harmonisierten Risikoindikatoren ändern oder zusätzliche Indikatoren bereitstellen kann.

23. Auf der Tagung des AStV vom 22. November 2023, auf der die Tagesordnung für die bevorstehende Tagung des Rates (Landwirtschaft und Fischerei) am 11. Dezember 2023 erörtert und vereinbart wurde, einigten sich die Delegationen darauf, dass das Dossier unabhängig von der Ablehnung des Kommissionsvorschlags bei der Abstimmung des Europäischen Parlaments auf der Tagesordnung der nächsten Tagung des Rates (Landwirtschaft und Fischerei) bleiben sollte. 15 Mitgliedstaaten wiesen jedoch darauf hin, dass der Text zwar auf fachlicher Ebene erheblich vorangebracht worden sei, aber noch weitere Arbeit auf Gruppenebene erforderlich sei, bevor er dem Rat für eine allgemeine Ausrichtung oder einen Standpunkt des Rates in erster Lesung vorgelegt werden könne.
24. Im Anschluss an die oben genannte Tagung des AStV begrüßten die Delegationen in der letzten Sitzung der Gruppe während des spanischen Vorsitzes vom 23./24. November 2023 den Kompromisstext des Vorsitzes für den gesamten Vorschlag, wiesen jedoch darauf hin, dass sie Fragen hätten und Klarstellungen zu wesentlichen Aspekten in diesem Kompromisstext benötigten und dass mehr Zeit erforderlich sei, um sie zu prüfen und darüber nachzudenken.
25. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt haben alle Delegationen weiterhin einen Prüfungsvorbehalt zu dem in der Anlage wiedergegebenen Kompromisstext des Vorsitzes, einschließlich der jüngsten Änderungen, die seit der letzten Sitzung der Gruppe vorgenommen wurden.

IV. FAZIT

26. Im Hinblick auf die Tagung des Rates (Landwirtschaft und Fischerei) am 11. November 2023 werden die Ministerinnen und Minister ersucht, diesen Fortschrittsbericht zur Kenntnis zu nehmen und einen Gedankenaustausch zu führen.

¹⁰VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

**über die nachhaltige Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und zur Änderung der
Verordnung (EU) 2021/2115**

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 192 Absatz 1,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses¹¹,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen¹²,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,

¹⁰ Änderungen gegenüber der Vorfassung (Dok. 14118/23 + ADD 1) sind durch Fettdruck und Streichungen durch „[...]“ gekennzeichnet.

¹¹ ABl. C vom , S. .

¹² ABl. C [...] vom [...], S. [...].

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union erfordert einen hohen Grad an Schutz für die menschliche Gesundheit und die Umwelt, der bei der Festlegung und Durchführung aller Politiken und Maßnahmen der Union sichergestellt sein muss, und schreibt vor, dass die Unionspolitik im Umweltbereich einen hohen Grad an Schutz zum Ziel hat.
- (2) Mit der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates¹³ wurde ein Rahmen für eine nachhaltige Verwendung von Pestiziden geschaffen, indem die mit der Verwendung von Pestiziden verbundenen Risiken und Auswirkungen für die menschliche Gesundheit und die Umwelt verringert werden. Die Bewertung¹⁴ dieser Richtlinie ergab, dass ihre allgemeinen Ziele nicht erreicht worden sind und die Mitgliedstaaten sie nicht in zufriedenstellender Weise umgesetzt haben. Diese Schlussfolgerung wurde in den Berichten der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat von 2017¹⁵ und 2020¹⁶ bekräftigt.
- (3) Das Europäische Parlament stellte in seiner Entschließung vom 12. Februar 2019 zur Umsetzung der Richtlinie 2009/128/EG über die nachhaltige Verwendung von Pestiziden¹⁷ fest, dass die EU unverzüglich Maßnahmen für den Übergang zu einer nachhaltigeren Verwendung von Pestiziden ergreifen muss, und forderte die Kommission darin auf, ein ambitioniertes unionsweites verbindliches Ziel für die Verringerung der Verwendung von Pestiziden vorzuschlagen. In der Entschließung des Europäischen Parlaments vom 20. Oktober 2021 zu einer Strategie „Vom Hof auf den Tisch“ – für ein faires, gesundes und umweltfreundliches Lebensmittelsystem¹⁸ wurde die Forderung nach verbindlichen Reduktionszielen bekräftigt.

¹³ Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden (ABl. L 309 vom 24.11.2009, S. 71).

¹⁴ [Verweis einfügen]

¹⁵ Bericht der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat über die nationalen Aktionspläne der Mitgliedstaaten und die Fortschritte bei der Umsetzung der Richtlinie 2009/128/EG über die nachhaltige Verwendung von Pestiziden (COM(2017) 587 final).

¹⁶ Bericht der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat über die Erfahrungen der Mitgliedstaaten bei der Verwirklichung der in ihren nationalen Aktionsplänen festgelegten Ziele und über die Fortschritte bei der Umsetzung der Richtlinie 2009/128/EG über die nachhaltige Verwendung von Pestiziden (COM(2020) 204 final).

¹⁷ P8_TA(2019)0082 vom 12. Februar 2019.

¹⁸ P9_TA(2021)0425 vom 20. Oktober 2021.

- (4) Eine Studie¹⁹ des Wissenschaftlichen Dienstes des Europäischen Parlaments aus dem Jahr 2018 ergab Fortschritte in vielen Mitgliedstaaten, aber insgesamt nur eine begrenzte Erreichung der Ziele der Richtlinie 2009/128/EG. Der Europäische Rechnungshof (EuRH) kam 2020 in einem Sonderbericht²⁰ zur nachhaltigen Verwendung von Pflanzenschutzmitteln zu dem Ergebnis, dass bei der Messung und Verringerung der Risiken der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln nur begrenzte Fortschritte erzielt wurden, und ermittelte Schwachstellen im derzeitigen Unionsrahmen. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss hält es laut seinem Informationsbericht zur Bewertung der Richtlinie 2009/128/EG²¹ ebenfalls für unabdingbar, die Anforderungen, Ziele, Bedingungen und Fristen, die im Rahmen der nationalen Aktionspläne festgelegt wurden, neu zu bewerten.
- (5) Damit die Ziele des EU-Rechtsrahmens für die nachhaltige Verwendung von Pflanzenschutzmitteln vollständig verwirklicht werden können, bedarf es einer Ergänzung dieses Rahmens um klare und direkt anwendbare Vorschriften für Anwender. Außerdem sollten einige Vorschriften klarer gestaltet werden, z. B. die Vorschriften zur Anwendung des integrierten Pflanzenschutzes, zu den Einschränkungen für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und zu den Inspektionen der Geräte, die zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln verwendet werden. Es ist daher zweckmäßig, die Richtlinie 2009/128/EG aufzuheben und durch eine Verordnung zu ersetzen.
- (6) Die Vorschriften zu Biozidprodukten sind in der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates²² festgelegt. Eine Bewertung dieser Verordnung ist geplant. Daher ist es nicht zweckmäßig, in der vorliegenden Verordnung neue Vorschriften zur Verwendung von Biozidprodukten einzuführen.

¹⁹ Wissenschaftlicher Dienst des Europäischen Parlaments: „Directive 2009/128/EC on the sustainable use of pesticides –European Implementation Assessment“ (Richtlinie 2009/128/EG zur nachhaltigen Verwendung von Pestiziden. Bewertung der europäischen Umsetzung), Oktober 2018.

²⁰ Nachhaltige Verwendung von Pflanzenschutzmitteln: begrenzter Fortschritt bei der Messung und Verringerung von Risiken, Sonderbericht des Europäischen Rechnungshofs, ISBN: 978-92-847-4206-6, Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, Luxemburg, 2020.

²¹ Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss, Bewertung der Richtlinie über die nachhaltige Verwendung von Pestiziden (Informationsbericht), angenommen am 27. April 2021.

²² Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten (ABl. L 167 vom 27.6.2012, S. 1).

- (7) In der Mitteilung der Kommission mit dem Titel „Der europäische Grüne Deal“²³ wird ein Fahrplan für die wichtigsten Maßnahmen, einschließlich legislativer Maßnahmen, zur deutlichen Verringerung der Verwendung und des Risikos chemischer Pestizide dargelegt. In der Strategie „Vom Hof auf den Tisch“²⁴, der EU-Biodiversitätsstrategie für 2030²⁵ und dem Aktionsplan für Schadstofffreiheit²⁶ hat sich die Kommission zu Maßnahmen zur Verringerung der Verwendung und des Risikos von chemischen Pestiziden bis 2030 um insgesamt 50 % sowie zur Verringerung der Verwendung gefährlicherer Pestizide (Pflanzenschutzmittel mit einem oder mehreren Wirkstoffen, die gemäß Artikel 24 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates²⁷ als Substitutionskandidaten genehmigt und in Teil E des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 der Kommission²⁸ aufgeführt sind oder mit einem oder mehreren Wirkstoffen, die im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2015/408 der Kommission²⁹ aufgeführt sind) bis 2030 um 50 % verpflichtet.

-
- ²³ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen „Der europäische Grüne Deal“ (COM(2019) 640 final).
- ²⁴ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen „Vom Hof auf den Tisch“ – eine Strategie für ein faires, gesundes und umweltfreundliches Lebensmittelsystem (COM(2020) 381 final).
- ²⁵ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen „EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 – Mehr Raum für die Natur in unserem Leben“ (COM(2020) 380 final).
- ²⁶ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen „Auf dem Weg zu einem gesunden Planeten für alle – EU-Aktionsplan: ‚Schadstofffreiheit von Luft, Wasser und Boden‘“ (COM(2021) 400 final).
- ²⁷ Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates (*ABl. L 309 vom 24.11.2009, S. 1*).
- ²⁸ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 der Kommission vom 25. Mai 2011 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Liste zugelassener Wirkstoffe (*ABl. L 153 vom 11.6.2011, S. 1*).
- ²⁹ Durchführungsverordnung (EU) 2015/408 der Kommission vom 11. März 2015 zur Durchführung des Artikels 80 Absatz 7 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Erstellung einer Liste mit Substitutionskandidaten (*ABl. L 67 vom 12.3.2015, S. 18*).

Die nachhaltige Verwendung von Pflanzenschutzmitteln ergänzt außerdem die Förderung des ökologischen/biologischen Landbaus und die Erreichung des Ziels in der Strategie „Vom Hof auf den Tisch“, bis 2030 mindestens 25 % der landwirtschaftlichen Flächen in der EU ökologisch zu bewirtschaften. Sie unterstützt die Ziele des Strategischen Rahmens der EU für Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz³⁰ und trägt damit zur Umsetzung von Grundsatz 10 der europäischen Säule sozialer Rechte über ein gesundes, sicheres und geeignetes Arbeitsumfeld bei.

- (8) Zwei europäische Bürgerinitiativen befassen sich mit der Verwendung von Pestiziden und fordern ehrgeizige Reduktionsziele. In der ihr am 6. Oktober 2017 vorgelegten Initiative „Verbot von Glyphosat und Schutz von Mensch und Umwelt vor giftigen Pestiziden“ wurde die Kommission aufgefordert, im Rahmen ihres dritten Ziels „EU-weite verbindliche Reduktionsziele für den Einsatz von Pestiziden festzulegen, um eine Zukunft ohne Pestizide zu erreichen“. In ihrer Antwort vom 12. Dezember 2017 erklärte die Kommission, dass sie die Notwendigkeit EU-weiter verbindlicher Ziele für Pestizide neu bewerten werde. Die Initiative „Bienen und Bauern retten! Eine bienenfreundliche Landwirtschaft für eine gesunde Umwelt“ hat die Kommission erst kürzlich aufgefordert, Rechtsakte zum schrittweisen Ausstieg aus synthetischen Pestiziden, beginnend mit den gefährlichsten, vorzuschlagen (80 % bis 2030, 100 % bis 2035). Die Initiative sammelte bis zum 30. September 2021 mehr als eine Million Unterstützungsbekundungen, die derzeit von den Behörden der Mitgliedstaaten überprüft werden.

³⁰ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen, *Strategischer Rahmen der EU für Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz 2021-2027 – Arbeitsschutz in einer sich wandelnden Arbeitswelt* (COM(2021) 323 final).

- (9) Im Abschlussbericht der Konferenz zur Zukunft Europas, der am 9. Mai 2022 veröffentlicht wurde, fordern die Bürgerinnen und Bürger die Union in Bezug auf die Vorschläge zu Landwirtschaft, Lebensmittelproduktion, biologischer Vielfalt und Ökosystemen sowie Umweltverschmutzung insbesondere auf, die Verwendung chemischer Pestizide und Düngemittel im Einklang mit den bestehenden Zielen bei gleichzeitiger Sicherstellung der Ernährungssicherheit und Unterstützung der Forschung zur Entwicklung nachhaltigerer und naturbasierter Alternativen erheblich zu verringern. Sie verlangen mehr Forschung und Innovationen, auch in Bezug auf technologische Lösungen für nachhaltige Produktion, Pflanzenresistenz und Präzisionslandwirtschaft, und mehr Kommunikation, Beratungssysteme und Schulungen für und von Landwirten, und sie fordern die Union zum Schutz von Insekten, insbesondere einheimischen und bestäubenden Insekten, auf.³¹
- (10) In seinen Schlussfolgerungen vom 19. Oktober 2020³² nahm der Rat der Europäischen Union die von der Kommission in der Strategie „Vom Hof auf den Tisch“ festgelegten Ziele für die Verringerung der Pestizidverwendung zur Kenntnis und wies darauf hin, dass zur Verwirklichung dieser Ziele Anstrengungen der Mitgliedstaaten und sämtlicher Interessenträger sowie eine intensive Zusammenarbeit und Abstimmung erforderlich sind. Außerdem ersuchte der Rat die Kommission sicherzustellen, dass es sich bei diesen Zielvorgaben um Zielvorgaben der EU handelt, zu denen alle Mitgliedstaaten durch Maßnahmen auf nationaler Ebene beitragen müssen. In den Schlussfolgerungen des Rates wird ersucht, die in diesem Zusammenhang bereits erzielten Erfolge und die unterschiedlichen Ausgangspunkte, Umstände und Bedingungen der Mitgliedstaaten zu berücksichtigen.

³¹ *Konferenz zur Zukunft Europas – Bericht über das endgültige Ergebnis*, Mai 2022, Vorschläge 1 und 2, S. 43-44.

³² Brüssel, 19. Oktober 2020, Dok. 12099/20.

- (11) Biologische Bekämpfungsmittel sind eine nachhaltige Alternative zur chemischen Bekämpfung von Schadorganismen. Laut Beschluss (EU) 2021/1102 des Rates³³ spielen biologische Bekämpfungsmittel in der nachhaltigen Land- und Forstwirtschaft, konkret bei der Umsetzung des integrierten Pflanzenschutzes und des ökologischen/biologischen Landbaus, eine immer wichtigere Rolle. Der Zugang zu biologischen Bekämpfungsmitteln macht es leichter, von chemischen Pflanzenschutzmitteln Abstand zu nehmen. Es ist angemessen, Landwirte zum Wechsel zu ressourcenschonenden landwirtschaftlichen Methoden wie dem ökologischen/biologischen Landbau zu ermutigen. Es ist daher zweckmäßig, das Konzept der biologischen Bekämpfung als Grundlage für die Mitgliedstaaten zur Festlegung von Richtzielen zur Erhöhung des Anteils der Kulturpflanzen, bei denen biologische Bekämpfungsmittel verwendet werden, festzulegen.
- (12) Das Ziel der Strategie „Vom Hof auf den Tisch“ ist es, erhebliche Fortschritte bei der Verringerung der Verwendung von chemischen Pflanzenschutzmitteln auf wirtschaftlich tragfähige Weise zu erzielen. Zur Verwirklichung dieses Ziels müssen auf Unionsebene [...] quantitative Ziele für die Verringerung der Verwendung und des Risikos chemischer Pflanzenschutzmittel und der Verwendung gefährlicherer Pflanzenschutzmittel gesetzt werden, um die Fortschritte zu überwachen. Die Mitgliedstaaten sollten [...] im Rahmen ihrer nationalen Aktionspläne **ihre quantitativen Ziele, Vorgaben, Maßnahmen und Zeitpläne festlegen, um zur Erreichung dieser Ziele beizutragen**. Die Verringerung der Verwendung chemischer Pflanzenschutzmittel dürfte die Risiken für die Sicherheit und die Gesundheit am Arbeitsplatz für berufliche Verwender erheblich verringern.

³³ Beschluss (EU) 2021/1102 des Rates vom 28. Juni 2021 mit dem Ersuchen an die Kommission, eine Untersuchung über die Lage der Union und ihre Möglichkeiten im Hinblick auf Einführung, Bewertung, Herstellung, Inverkehrbringen und Einsatz von wirbellosen biologischen Bekämpfungsmitteln im Gebiet der Union sowie, falls dies angesichts der Ergebnisse der Untersuchung angemessen ist, einen Vorschlag vorzulegen (ABl. L 238 vom 6.7.2021, S. 81).

- (12a) **Um zur Gewährleistung der Kohärenz zwischen der Politik der Mitgliedstaaten und der Union in Bezug auf die Reduktionsziele der Union für 2030 beizutragen, sollte die Kommission den Mitgliedstaaten Empfehlungen zum Ambitionsniveau der quantitativen Ziele, Vorgaben, Maßnahmen und Zeitpläne der Mitgliedstaaten geben können. Empfehlungen sind gemäß Artikel 288 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) zwar nicht verbindlich, dennoch sollten die Mitgliedstaaten solchen Empfehlungen gebührend Rechnung tragen.**
- (13) [...]
- (14) Die Mitgliedstaaten sollten nationale Aktionspläne erarbeiten und veröffentlichen. Damit die nationalen Aktionspläne der Mitgliedstaaten wirksam sind, sollten sie quantitative Ziele, Zielvorgaben, Maßnahmen und Zeitpläne für die Verringerung von Risiken und Auswirkungen der Verwendung von Pestiziden auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt, begleitet von einer Analyse der wichtigsten Wirkstoffe und Kulturen, die sich auf die Erreichung der Ziele für die Verringerung der Pestizidverwendung auf Unionsebene auswirken, umfassen. Dies wird einen strukturierten Ansatz ermöglichen, um sicherzustellen, dass diese Ziele erreicht werden. Zur Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen dieser Verordnung sollten die Mitgliedstaaten verpflichtet werden, jährlich über genaue quantitative Angaben in Bezug auf die Einhaltung der Bestimmungen zu Verwendung, Schulung, Anwendungsgeräten und integriertem Pflanzenschutz Bericht zu erstatten.
- (15) [...]
- (16) Wirtschaftliche Instrumente, einschließlich der Instrumente der GAP zur Unterstützung von Landwirten, können beim Erreichen der Ziele im Zusammenhang mit einer nachhaltigen Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und insbesondere bei der Verringerung der Verwendung chemischer Pflanzenschutzmittel eine entscheidende Rolle spielen. Die Mitgliedstaaten haben in ihren nationalen GAP-Strategieplänen aufzuzeigen, dass sie mit der Umsetzung der GAP andere einschlägige Rechtsvorschriften der Union und deren Zielvorgaben, einschließlich der Zielvorgaben dieser Verordnung, unterstützen und zu diesen beitragen.

- (17) Um den Grad der Einhaltung dieser Verordnung auf effiziente und leicht vergleichbare Weise zu überwachen, sollten die Mitgliedstaaten in ihren Berichten im Hinblick auf die Umsetzung der Verordnung quantitative Angaben zu Verwendung, Schulung, Anwendungsgeräten und integriertem Pflanzenschutz machen.
- (17a) [...]
- (18) Zum Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt ist eine Schädlingsbekämpfung notwendig, die sich nach dem integrierten Pflanzenschutz richtet, bei dem alle zur Verfügung stehenden Mittel, die der Entstehung von Populationen von Schadorganismen entgegenwirken, sorgfältig abgewogen werden und die Verwendung chemischer Pflanzenschutzmittel auf einem wirtschaftlich und ökologisch gerechtfertigten Niveau gehalten wird, das die Risiken für die menschliche Gesundheit und die Umwelt auf ein Minimum beschränkt. Der integrierte Pflanzenschutz stellt auf das Wachstum gesunder Nutzpflanzen bei möglichst geringer Störung der landwirtschaftlichen Ökosysteme ab, fördert natürliche Mechanismen zur Bekämpfung von Schädlingen und greift nur auf chemische Schädlingsbekämpfung zurück, wenn alle anderen Bekämpfungsmittel erschöpft sind. Derselbe Ansatz sollte zur Erfüllung anderer in Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 genannter Pflanzenschutzziele wie der Beeinflussung der Lebensvorgänge von Pflanzen verfolgt werden. Um sicherzustellen, dass der integrierte Pflanzenschutz vor Ort einheitlich umgesetzt wird, müssen in dieser Verordnung klare Vorschriften festgelegt werden. Zur Erfüllung der Verpflichtung zum integrierten Pflanzenschutz sollte ein beruflicher Verwender alle Methoden und Verfahren berücksichtigen und umsetzen, mit denen sich die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln vermeiden lässt. Chemische Pflanzenschutzmittel sollten nur verwendet werden, wenn alle anderen Bekämpfungsmittel in Betracht gezogen wurden. Damit die Beachtung dieser Anforderung sichergestellt ist und überwacht wird, müssen berufliche Verwender Aufzeichnungen über die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln oder andere im Einklang mit dem integrierten Pflanzenschutz ergriffene Maßnahmen führen. Auch über Anwendungen mit Luftfahrzeugen sind Aufzeichnungen zu führen.

- (19) Um unnötige Doppelarbeit zu vermeiden, kann die Kommission gemeinsam mit den Mitgliedstaaten ein Standardmuster für die Aufzeichnungen beruflicher Verwender über die von ihnen im Einklang mit dem integrierten Pflanzenschutz ergriffenen Maßnahmen gemäß Artikel 67 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 erarbeiten.
- (20) Um beruflichen Verwendern die Einhaltung der Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes zu erleichtern, müssen kultur- oder sektorspezifische Leitlinien aufgestellt werden, die von einem beruflichen Verwender in Bezug auf die spezifische Kultur oder den spezifischen Sektor und in Bezug auf die spezifische Region, in der er tätig ist, befolgt werden sollten. Die Mitgliedstaaten können rechtsverbindliche kultur- oder sektorspezifische Vorschriften entweder anstelle oder zur Ergänzung von kultur- oder sektorspezifischen Leitlinien erlassen. In diesen kultur- oder sektorspezifischen Leitlinien oder Vorschriften sollten die allgemeinen Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes für spezifische Kulturen oder Sektoren festgelegt werden. Um sicherzustellen, dass die kultur- oder sektorspezifischen Leitlinien im Einklang mit den allgemeinen Grundsätzen des integrierten Pflanzenschutzes stehen, sollten ausführliche Regeln dafür aufgestellt werden, was die Leitlinien beinhalten sollten. Die Kommission sollte die Entwicklung, die Durchführung und die Durchsetzung der Regeln überprüfen. Um beruflichen Verwendern die Einhaltung kultur- oder sektorspezifischer Leitlinien zu erleichtern, muss sichergestellt werden, dass sie über Informationen über das gesamte Spektrum der ihre Kultur oder ihren Sektor betreffenden Pflanzenschutzmittel verfügen. Es ist daher angezeigt, dass die Mitgliedstaaten in den kulturspezifischen Leitlinien auf alle zugelassenen Pflanzenschutzmittel verweisen, die für diese Kultur oder diesen Sektor verwendet werden können, und dabei angeben, ob sie als Pflanzenschutzmittel mit geringem Risiko, chemisches Pflanzenschutzmittel oder gefährlicheres Pflanzenschutzmittel eingestuft sind. Solche Leitlinien könnten beispielsweise über eine Website bereitgestellt werden, auf der alle zugelassenen Pflanzenschutzmittel und ihre zugelassenen Verwendungen aufgeführt sind.
- (20a) Um eine ehrgeizige Umsetzung des integrierten Pflanzenschutzes zu unterstützen, sollten die Mitgliedstaaten die Möglichkeit haben, in kultur- oder sektorspezifische Leitlinien spezifische freiwillige Maßnahmen aufzunehmen, für die sie Mittel im Rahmen der GAP erhalten können, wenn diese über die Grundanforderungen hinausgehen, die die Mitgliedstaaten in kultur- oder sektorspezifischen Vorschriften festlegen können.

- (21) Um die Umsetzung eines integrierten Pflanzenschutzes durch berufliche Verwender überprüfen zu können, sollte ein elektronisches Register für integrierten Pflanzenschutz und die Verwendung von Pflanzenschutzprodukten geführt werden mit dem Ziel, die Einhaltung der in dieser Verordnung festgelegten allgemeinen Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes zu überprüfen und die Entwicklung der Politik der Union zu unterstützen. Gemäß Kapitel V der Verordnung (EG) Nr. 223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates³⁴ sollte auch den nationalen statistischen Stellen zwecks Entwicklung, Erstellung und Verbreitung amtlicher Statistiken Zugang zum Register gewährt werden. In diesen Registern sollten alle Präventivmaßnahmen oder Interventionen und eine Beschreibung der Einhaltung der betreffenden kultur- oder sektorspezifischen Leitlinie oder Vorschrift erfasst werden.
- (22) Um sicherzustellen, dass Pflanzenschutzmittel und die entsprechenden Anwendungsgeräte **für berufliche Verwendung** so verwendet werden, dass die menschliche Gesundheit und die Umwelt geschützt werden, müssen allgemeine Anforderungen an berufliche Verwender im Hinblick auf die erforderliche Schulung für die Verwendung bestimmter Pflanzenschutzmittel bzw. Anwendungsgeräte **für berufliche Verwendung**, die Verwendung gefährlicherer Pflanzenschutzmittel und die Einhaltung von Inspektionspflichten bei Anwendungsgeräten für berufliche Verwendung festgelegt werden.

³⁴ Verordnung (EG) Nr. 223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2009 über europäische Statistiken und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1101/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Übermittlung von unter die Geheimhaltungspflicht fallenden Informationen an das Statistische Amt der Europäischen Gemeinschaften, der Verordnung (EG) Nr. 322/97 des Rates über die Gemeinschaftsstatistiken und des Beschlusses 89/382/EWG, Euratom des Rates zur Einsetzung eines Ausschusses für das Statistische Programm der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 87 vom 31.3.2009, S. 164).

- (23) Die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln kann in bestimmten von der Öffentlichkeit oder von gefährdeten Personengruppen frequentierten Gebieten und in Gemeinschaften, in denen Menschen in ökologisch empfindlichen Gebieten leben und arbeiten, wie z. B. Natura-2000-Gebieten, die nach Richtlinie (EU) 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates³⁵ und Richtlinie 92/43/EWG des Rates³⁶ geschützt sind, besonders negative Auswirkungen haben. Werden Pflanzenschutzmittel in Gebieten verwendet, die von der Öffentlichkeit genutzt werden, ist die Möglichkeit einer Exposition der Menschen gegenüber diesen Pflanzenschutzmitteln groß. Daher sollte die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in empfindlichen Gebieten zum Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt beschränkt werden. Jegliche Ausnahmen von Beschränkungen sollten hinreichend begründet und nur aufgrund von Problemen in Bezug auf die Pflanzengesundheit gewährt werden, die unter Berücksichtigung technischer, wirtschaftlicher und ökologischer Erwägungen nicht durch andere sinnvolle Alternativen kontrolliert werden können. In bestimmten Situationen, in denen die Gefahr der Ausbreitung von invasiven gebietsfremden Arten oder Quarantäneschädlingen besteht, einschließlich in abgegrenzten Gebieten gemäß der Verordnung (EU) 2016/2031, sollten Pflanzenschutzmittel, die zum Schutz der Pflanzengesundheit notwendig sind, zugelassen bleiben. Die Kommission kann einen technischen Leitfaden ausarbeiten, um die einheitliche Anwendung nationaler Ausnahmeverfahren zu fördern.

³⁵ Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7).

³⁶ Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7).

- (24) Die aquatische Umwelt und die Trinkwasserversorgung sind besonders empfindlich für Pflanzenschutzmittel. Daher sollte die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in und um Oberflächengewässer verboten werden. Die Mitgliedstaaten sollten geeignete Maßnahmen einführen, um eine Verschlechterung von Oberflächengewässern und Grundwasser sowie von Küsten- und Meeresgewässern zu verhindern und die Erreichung eines guten Zustands der Oberflächengewässer und des Grundwassers zu ermöglichen, um die aquatische Umwelt und die Trinkwasserversorgung vor den Auswirkungen von Pflanzenschutzmitteln zu schützen. Außerdem ist es wichtig, berufliche Verwender in der Minimierung bzw. im Verzicht auf die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln zu schulen, die als „schädlich für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung“, „sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung“ oder „giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung“ eingestuft sind. Ferner müssen berufliche Verwender zur Bedeutung einer bevorzugten Verwendung von Pflanzenschutzmitteln mit geringem Risiko oder nichtchemischen Alternativen sowie dem Einsatz abdriftmindernder Technologien und Minderungsmaßnahmen geschult werden.
- (25) Bei der Präzisionslandwirtschaft handelt es sich um landwirtschaftliche Managementsysteme, bei denen genau an die lokalen Gegebenheiten der Landparzellen angepasste Anbauverfahren zum Einsatz kommen. Die Anwendung bestehender Technologien, einschließlich der Nutzung von Satellitendaten und -diensten der Union (Galileo und Copernicus), birgt das Potenzial, die Verwendung von Pestiziden erheblich zu verringern. Es muss daher ein Rechtsrahmen geschaffen werden, der Anreize für den Ausbau der Präzisionslandwirtschaft setzt. Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln aus einem Luftfahrzeug, auch mit Flugzeugen, Hubschraubern und Drohnen, ist für gewöhnlich weniger präzise als die Anwendung mit anderen Mitteln und kann daher nachteilige Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt haben. Die Anwendung mit Luftfahrzeugen sollte daher verboten werden mit wenigen Ausnahmen in Einzelfällen, in denen sie sich weniger nachteilig als oder genauso nachteilig wie alternative Anwendungsmethoden auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt auswirkt oder in denen es keine praktikablen alternativen Anwendungsmethoden gibt. Außerdem müssen über die Zahl der Anwendungen mit Luftfahrzeugen, die auf der Grundlage von Genehmigungen für eine Anwendung mit Luftfahrzeugen durchgeführt werden, Aufzeichnungen geführt werden, damit eindeutige Daten dazu vorliegen, wie viele Anwendungen mit Luftfahrzeugen, für die Genehmigungen erteilt wurden, tatsächlich stattgefunden haben.

- (26) Es ist jedoch wahrscheinlich, dass mit bestimmten unbemannten Luftfahrzeugen (einschließlich Drohnen) eine gezielte Anwendung von Pflanzenschutzmitteln aus der Luft möglich ist. Diese unbemannten Luftfahrzeuge können dazu beitragen, durch eine gezielte Anwendung die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln zu verringern und somit die Risiken für die menschliche Gesundheit und die Umwelt im Vergleich zu Anwendungsgeräten **für berufliche Verwendung** vom Boden aus zu senken. Es ist daher zweckmäßig, in der vorliegenden Verordnung Kriterien für die Ausnahme bestimmter unbemannter Luftfahrzeuge vom Verbot der Anwendung mit Luftfahrzeugen festzulegen. Außerdem ist es zweckmäßig, angesichts der aktuellen wissenschaftlichen Unsicherheit die Anwendung dieser Ausnahme für drei Jahre aufzuschieben.
- (27) Die Handhabung von Pflanzenschutzmitteln, einschließlich Lagerung, Verdünnen und Mischen solcher Mittel, die Reinigung von Anwendungsgeräten nach der Verwendung, die Rückgewinnung und Entsorgung von Tankmischungen und die Entsorgung leerer Verpackungen und Restmengen von Pflanzenschutzmitteln stellen besondere Expositionsrisiken für Menschen und Umwelt dar. Es ist daher zweckmäßig, spezielle Maßnahmen für diese Tätigkeiten vorzusehen. Insoweit die Verwendung, Lagerung und Entsorgung von Pflanzenschutzmitteln die Einhaltung von Mindestanforderungen an Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz erfordert, sind diese Anforderungen unter anderem in Richtlinie 89/391/EWG des Rates³⁷, Richtlinie 89/656/EWG des Rates³⁸, Richtlinie 98/24/EG des Rates³⁹, Richtlinie 2004/37/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁴⁰ und Richtlinie 2009/104/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁴¹ festgelegt.

³⁷ Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit (ABl. L 183 vom 29.6.1989, S. 1).

³⁸ Richtlinie 89/656/EWG des Rates vom 30. November 1989 über Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Benutzung persönlicher Schutzausrüstungen durch Arbeitnehmer bei der Arbeit (Dritte Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) (ABl. L 393 vom 30.12.1989, S. 18).

³⁹ Richtlinie 98/24/EG des Rates vom 7. April 1998 zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit (vierzehnte Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) (ABl. L 131 vom 5.5.1998, S. 11).

⁴⁰ Richtlinie 2004/37/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Karzinogene oder Mutagene bei der Arbeit (Sechste Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG des Rates) (ABl. L 158 vom 30.4.2004, S. 50).

⁴¹ Richtlinie 2009/104/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Benutzung von Arbeitsmitteln durch Arbeitnehmer bei der Arbeit (Zweite Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) (ABl. L 260 vom 3.10.2009, S. 5).

- (28) Da die Beratung zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln ein wichtiges Mittel zur Förderung einer Verwendung ist, die die menschliche Gesundheit und die Umwelt im Einklang mit einem integrierten Pflanzenschutz schützt, ist es wichtig, die Berater ausreichend zu schulen.
- (29) Der Verkauf von Pflanzenschutzmitteln ist ein wichtiges Glied in der Vertriebskette, da die Vertreiber im Rahmen des Verkaufs die notwendigen Informationen zur sachgemäßen Verwendung bereitstellen können. Zusätzlich zur Verpflichtung der Vertreiber, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 Aufzeichnungen über Pflanzenschutzmittel zu führen und sie der jeweils zuständigen Behörde auf Anfrage zur Verfügung zu stellen, sollte der Käufer bzw. Endverwender zum Zeitpunkt des Verkaufs eine genaue Beratung zu Sicherheitshinweisen in Bezug auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt erhalten, damit Fragen zur ordnungsgemäßen Verwendung des jeweiligen Pflanzenschutzmittels beantwortet werden können. Nicht beruflichen Verwendern sollten in der Verkaufsstelle allgemeine Informationen zur sicheren Verwendung, Handhabung und Lagerung von Pflanzenschutzmitteln sowie zur Entsorgung der Verpackung solcher Produkte zur Verfügung stehen, da diese Verwender in der Regel nicht über dieselben praktischen Kenntnisse verfügen wie berufliche Verwender.

- (30) Die Mitgliedstaaten müssen Systeme für Erst- und Folgeschulungen für Vertreiber, Berater und berufliche Verwender von Pflanzenschutzmitteln sowie Systeme zur Aufzeichnung und zum Nachweis dieser Schulungen aufstellen und unterhalten, um sicherzustellen, dass diese Akteure die potenziellen Risiken für die menschliche Gesundheit und die Umwelt und die geeigneten Maßnahmen zur bestmöglichen Verringerung dieser Risiken kennen. Ein Beleg über eine Schulung kann entweder in Form einer gültigen Schulungsbescheinigung oder einer Aufzeichnung der Eintragung in ein amtliches elektronisches Register erbracht werden. Die Schulung für Berater sollte umfassender sein als die Schulung für Vertreiber und berufliche Verwender, da sie die ordnungsgemäße Umsetzung des integrierten Pflanzenschutzes und der kulturspezifischen Vorschriften unterstützen können müssen. Hochschulabschlüsse in Agrar- und Forstwissenschaften gelten grundsätzlich als geeignete Ausbildung für Berater. Die Verwendung oder der Kauf eines für die berufliche Verwendung zugelassenen Pflanzenschutzmittels sollte auf Personen beschränkt sein, die im Besitz eines Schulungsnachweises sind, und der Vertrieb von Pflanzenschutzmitteln, die für die berufliche Verwendung zugelassen sind, sollte auf Vertreiber beschränkt sein, die über Mitarbeiter verfügen, die im Besitz eines Schulungsnachweises sind, um den Käufern von Pflanzenschutzmitteln angemessen Auskunft über ihre Anwendung, die damit verbundenen Gesundheits- und Umweltrisiken und die entsprechenden Sicherheitsanweisungen für die Beherrschung dieser Risiken zu geben. Darüber hinaus sollte die Beratung eines beruflichen Verwenders über die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln nur von Personen erfolgen, die im Besitz einer Schulungsbescheinigung sind. Außerdem sollten Vertreiber dazu verpflichtet werden, sowohl beruflichen als auch nichtberuflichen Käufern von Pflanzenschutzmitteln in der Verkaufsstelle produktspezifische Informationen zur Verfügung zu stellen, um eine für die menschliche Gesundheit und die Umwelt sichere Verwendung von Pflanzenschutzmitteln sicherzustellen.
- (31) Um im Hinblick auf Schädlingsbekämpfungstechniken einen planmäßigen Ansatz über mehrere Vegetationsperioden hinweg mit dem Ziel sicherzustellen, die Verwendung chemischer Pflanzenschutzmittel so gering wie möglich zu halten, und um eine ordnungsgemäße Umsetzung des integrierten Pflanzenschutzes zu gewährleisten, sollten, wenn es vor dem Hintergrund des entsprechenden Fachwissens des beruflichen Verwenders im Vergleich zu dem Berater sowie unter Berücksichtigung der Verfügbarkeit von Beratern angemessen ist, berufliche Verwender zu einer regelmäßigen Beratung zum Pflanzenschutz durch geschulte unparteiische Berater verpflichtet werden, damit Pflanzenschutzmittel nur als letztes Mittel eingesetzt werden.

- (32) Angesichts der möglichen Risiken von Pflanzenschutzmitteln für die menschliche Gesundheit und die Umwelt sollte die Öffentlichkeit besseren Zugang zu Informationen über die Gesamtauswirkungen der Verwendung dieser Produkte erhalten, und zwar durch Sensibilisierungsprogramme, von Vertreibern weitergegebene Informationen und andere geeignete Maßnahmen.
- (33) Um die Trends bei akuten Vergiftungsfällen und chronischen Vergiftungen infolge der Exposition von Menschen gegenüber Pflanzenschutzmitteln besser zu verstehen, sollte jeder Mitgliedstaat Informationen – sofern verfügbar – zu diesen Trends zusammenstellen. Die Kommission sollte darüber hinaus die Trends auf Unionsebene überwachen.
- (34) Um die nachteiligen Auswirkungen von Pflanzenschutzmitteln auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt auf ein Minimum zu beschränken, müssen Anwendungsgeräte **für berufliche Verwendung** regelmäßigen technischen Inspektionen unterzogen werden. Angesichts der potenziell geringeren Auswirkungen von Anwendungsgeräten **für berufliche Verwendung**, die nur in sehr geringem Umfang eingesetzt werden, ist es auch angezeigt, den Mitgliedstaaten zu gestatten, weniger strenge Inspektionsanforderungen festzulegen und unterschiedliche Inspektionsintervalle für solche Geräte vorzusehen. Aufgrund der relativ geringen Kosten für die Anschaffung neuer handgeführter Anwendungsgeräte und Rückenspritzen im Vergleich zu den Kosten für Inspektionen ist es überdies zweckmäßig, nationale Ausnahmen von der verbindlichen Inspektion dieser Geräte zu ermöglichen, sofern eine Risikobewertung durchgeführt wird, in der die von diesen Geräten ausgehenden Risiken für die menschliche Gesundheit und die Umwelt untersucht werden. Die Bewertung sollte eine Schätzung des Verwendungsumfangs der Geräte umfassen. Um die Einhaltung der Inspektionspflichten sicherzustellen, muss jeder Mitgliedstaat ein Register der Anwendungsgeräte **für berufliche Verwendung** aufbauen und dieses Register auf dem aktuellen Stand halten. Diese Anwendungsgeräte **für berufliche Verwendung** müssen eine individuelle Kennung erhalten, damit alle Geräte identifiziert werden können.

- (35) Zur Überwachung des bei der Verringerung von Risiken und nachteiligen Auswirkungen für die menschliche Gesundheit und die Umwelt durch die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln erzielten Fortschritts ist es erforderlich, das mit Richtlinie (EU) 2009/128/EG eingeführte System der harmonisierten Risikoindikatoren fortzuführen.
- (36) Zur Berechnung dieser harmonisierten Risikoindikatoren und zur Bestimmung des Fortschritts bei der Erreichung der verbindlichen Unionsziele auf der Grundlage der Strategie „Vom Hof auf den Tisch“ sollten gemäß Verordnung (EU) 2022/2379 des Europäischen Parlaments und des Rates⁴² erhobene statistische Daten zu Pflanzenschutzmitteln verwendet werden. Da die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in Abhängigkeit insbesondere des Wetters zwischen den Jahren schwankt, ist ein Referenzzeitraum von drei Jahren angemessen, um diese Schwankungen zu berücksichtigen. Der Referenzzeitraum für die Berechnung der harmonisierten Risikoindikatoren 1 und 2 ist 2011-2013, da dies der erste Dreijahreszeitraum ist, für den die Kommission Daten gemäß Verordnung (EG) Nr. 1185/2009⁴³ erhalten hat. Außerdem fällt er mit dem Inkrafttreten der Richtlinie 2009/128/EG zusammen. Der Referenzzeitraum für die Berechnung des Fortschritts bei den Reduktionszielen der Union bis 2030 ist 2015-2017, da dies zum Zeitpunkt der Mitteilung der Strategie „Vom Hof auf den Tisch“ die letzten drei Jahre waren, für die Daten vorlagen.
- (37) Zum jetzigen Zeitpunkt sind die einzigen auf EU-Ebene verfügbaren verlässlichen statistischen Daten zur Vermarktung und Verwendung von Pflanzenschutzmitteln die Statistiken zu den Mengen der in Pflanzenschutzmitteln in Verkehr gebrachten Wirkstoffe und die Daten zur Anzahl der gewährten Zulassungen bei Notfallsituationen im Pflanzenschutz nach der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009. Diese statistischen Daten werden für die Berechnung der harmonisierten Risikoindikatoren 1 und 2 nach Richtlinie 2009/128/EG und zur Bestimmung des Fortschritts bei den verbindlichen Reduktionszielen der Union bis 2030 auf der Grundlage der Strategie „Vom Hof auf den Tisch“ verwendet.

⁴² Verordnung (EU) 2022/2379 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. November 2022 über Statistiken zu landwirtschaftlichen Betriebsmitteln und zur landwirtschaftlichen Erzeugung, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 617/2008 der Kommission sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 1165/2008, (EG) Nr. 543/2009 und (EG) Nr. 1185/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Richtlinie 96/16/EG des Rates (ABl. L 315 vom 7.12.2022, S. 1).

⁴³ Verordnung (EG) Nr. 1185/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 über Statistiken zu Pestiziden (ABl. L 324 vom 10.12.2009, S. 1).

- (38) Aus Gründen der Transparenz und zur Sicherstellung einer einheitlichen Umsetzung durch alle Mitgliedstaaten sollten die Methode zur Bestimmung des Fortschritts bei der Erreichung der Reduktionsziele der Union bis 2030 und die Methode zur Berechnung der harmonisierten Risikoindikatoren auf Unionsebene und auf nationaler Ebene in einem Anhang zu dieser Verordnung festgelegt werden.
- (39) In der EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 wird der dringende Handlungsbedarf zum Schutz der biologischen Vielfalt anerkannt. Es gibt Belege für einen weitverbreiteten Rückgang der Arten in der EU, insbesondere bei den Insekten und Bestäubern. Der Verlust an biologischer Vielfalt ist unter anderem auf die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln zurückzuführen. Die Maßnahmen der Mitgliedstaaten im Rahmen der aktuellen politischen Instrumente der Union konnten diesen Trend bislang nicht stoppen. Es ist daher zwingend erforderlich, dass Pflanzenschutzmittel auf eine Weise verwendet werden, dass das Risiko schädlicher Auswirkungen dieser Produkte auf die Tier- und Pflanzenwelt abgemildert wird. Dazu sind Maßnahmen wie Schulung, Inspektion von Anwendungsgeräten für berufliche Verwendung und Schutz der aquatischen Umwelt und empfindlicher Gebiete erforderlich.
- (40) Um die Kommunikation zwischen der Kommission und den für die Umsetzung der Verordnung auf nationaler Ebene zuständigen Behörden zu erleichtern, sollten die Mitgliedstaaten der Kommission die im Rahmen dieser Verordnung benannten Behörden mitteilen.
- (41) Zur Durchsetzung der Verpflichtungen nach dieser Verordnung sollten die Mitgliedstaaten Vorschriften über Sanktionen erlassen, die bei Verstößen gegen diese Verordnung zu verhängen sind, und dafür sorgen, dass diese Vorschriften durchgesetzt werden. Die Sanktionen sollten wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein. Ebenso wichtig ist es, dass die Mitgliedstaaten Gebühren oder Abgaben erheben können, die die Kosten für die Erfüllung von Pflichten nach dieser Verordnung abdecken, damit den zuständigen Behörden ausreichend finanzielle Mittel zur Verfügung stehen.

- (42) Da das Ziel dieser Verordnung – der Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt vor Risiken und Auswirkungen im Zusammenhang mit der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln – nicht hinreichend von den Mitgliedstaaten realisiert werden kann, sondern aufgrund des Verwendungsumfangs, der Komplexität und der Auswirkungen der Risikoprofile der Pflanzenschutzmittel eher auf Unionsebene zu erreichen ist, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union verankerten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das für die Verwirklichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.
- (43) Tätigkeiten der zuständigen Behörden oder anderer Stellen oder natürlicher Personen, die mit amtlichen Kontrollaufgaben zur Überprüfung der Einhaltung der Verordnung durch Anwender beauftragt werden, unterliegen mit Ausnahme der Kontrollaufgaben im Zusammenhang mit Geräten zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln den Bestimmungen der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates⁴⁴. In dieser Verordnung müssen daher nur Bestimmungen für Kontrollen und Prüfungen im Rahmen der Inspektion von Anwendungsgeräten für berufliche Verwendung festgelegt werden.

⁴⁴ Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 999/2001, (EG) Nr. 396/2005, (EG) Nr. 1069/2009, (EG) Nr. 1107/2009, (EU) Nr. 1151/2012, (EU) Nr. 652/2014, (EU) 2016/429 und (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 1/2005 und (EG) Nr. 1099/2009 des Rates sowie der Richtlinien 98/58/EG, 1999/74/EG, 2007/43/EG, 2008/119/EG und 2008/120/EG des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 854/2004 und (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 89/608/EWG, 89/662/EWG, 90/425/EWG, 91/496/EWG, 96/23/EG, 96/93/EG und 97/78/EG des Rates und des Beschlusses 92/438/EWG des Rates (Verordnung über amtliche Kontrollen) (ABl. L 95 vom 7.4.2017, S. 1).

- (44) Damit dem technischen Fortschritt und den wissenschaftlichen Entwicklungen Rechnung getragen wird, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 AEUV Rechtsakte zu erlassen, um die Bestimmungen über die Pflichten beruflicher Verwender und Berater beim integrierten Pflanzenschutz und der Inspektion von Anwendungsgeräten für berufliche Verwendung, die Kriterien in Bezug auf den ausnahmsweise zugelassenen Einsatz unbemannter Luftfahrzeuge, um sie an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt anzupassen, die Berechnung von harmonisierten Risikoindikatoren, die in den jährlichen Fortschritts- und Durchführungsberichten bereitzustellenden Daten und das Meldeformular für Anwendungsgeräte **für berufliche Verwendung** sowie die Anhänge II, III, IV, V und VI zu ändern. Gleichermäßen sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 AEUV Rechtsakte zur Ergänzung dieser Verordnung zu erlassen, um genaue Kriterien in Bezug auf bestimmte, unbemannte Luftfahrzeuge betreffende Faktoren festzulegen, sobald der technische Fortschritt und die wissenschaftlichen Entwicklungen die Ausarbeitung solcher Spezifikationen ermöglichen. Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführt, die mit den Grundsätzen in Einklang stehen, die in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung⁴⁵ niedergelegt wurden. Um insbesondere für eine gleichberechtigte Beteiligung an der Vorbereitung delegierter Rechtsakte zu sorgen, erhalten das Europäische Parlament und der Rat alle Dokumente zur gleichen Zeit wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten, und ihre Sachverständigen haben systematisch Zugang zu den Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission, die mit der Vorbereitung der delegierten Rechtsakte befasst sind.
- (45) Um beurteilen zu können, ob diese Verordnung ihre Ziele wirksam und effizient erreicht, kohärent und nach wie vor relevant ist und einen Mehrwert auf Unionsebene bietet, sollte die Kommission eine Evaluierung dieser Verordnung vornehmen.

⁴⁵ ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1.

- (46) Zur Sicherstellung einheitlicher Bedingungen für die Umsetzung der Bestimmungen dieser Verordnung zu den Einträgen, die von beruflichen Verwendern im elektronischen Register für integrierten Pflanzenschutz und die Verwendung von Pflanzenschutzprodukten vorzunehmen sind, zur Zusammenfassung und Analyse der Informationen in diesem Register durch die zuständigen Behörden und zur Bereitstellung von Informationen zu akuten Vergiftungsfällen und chronischer Vergiftung sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates⁴⁶ ausgeübt werden.
- (47) Die Durchführung dieser Verordnung durch die Mitgliedstaaten wird zu neuen und erweiterten Verpflichtungen für Landwirte und andere Verwender von Pestiziden führen. Einige davon sind Grundanforderungen an die Betriebsführung und Standards für den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand von Flächen gemäß Anhang III der Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates⁴⁷, die die Landwirte gemäß der genannten Verordnung erfüllen müssen, um GAP-Zahlungen zu erhalten, während andere Anforderungen, die über die verpflichtenden Anforderungen hinausgehen, im Rahmen freiwilliger Regelungen wie etwa Öko-Regelungen gemäß Artikel 31 der Verordnung (EU) 2021/2115 mit zusätzlichen Zahlungen belohnt werden können. Artikel 31 Absatz 5 Buchstaben a und b und Artikel 70 Absatz 3 Buchstaben a und b der Verordnung (EU) 2021/2115 sehen vor, dass GAP-Mittel nur für Methoden zur Verfügung stehen, die im Rahmen einer Öko-Regelung oder einer Agrarumwelt- und Klimaverpflichtung durchgeführt werden und über die einschlägigen Grundanforderungen an die Betriebsführung und die Standards für den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand von Flächen gemäß der genannten Verordnung und die einschlägigen Mindestanforderungen für den Einsatz von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln, das Tierwohl sowie über sonstige einschlägige verpflichtende Anforderungen gemäß nationalem und Unionsrecht hinausgehen.

⁴⁶ Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13).

⁴⁷ Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 (ABl. L 435 vom 6.12.2021, S. 1).

Da Landwirte und andere Verwender beim Übergang zu einer nachhaltigeren Verwendung von Pestiziden finanzieller Unterstützung bedürfen, ist es erforderlich, die Verordnung (EU) 2021/2115 zu ändern, um während eines Übergangszeitraums die Finanzierung der gemäß der vorliegenden Verordnung auferlegten Anforderungen zu ermöglichen. Die Möglichkeit für die Mitgliedstaaten, ausnahmsweise zusätzliche Mittel für Maßnahmen zur Durchführung dieser Verordnung bereitzustellen, sollte für alle Verpflichtungen gelten, die sich für Landwirte und andere Verwender aus der Anwendung der Verordnung ergeben, einschließlich obligatorischer Bewirtschaftungsmethoden, die durch die kulturspezifischen Vorschriften für den integrierten Pflanzenschutz vorgeschrieben sind. Darüber hinaus können gemäß Artikel 73 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2021/2115 von Landwirten zur Erfüllung neuer unionsrechtlicher Anforderungen getätigte Investitionen für einen Zeitraum von höchstens 24 Monaten ab dem Tag, zu dem diese für den Betrieb verbindlich werden, unterstützt werden. Ebenso sollte ein längerer Übergangszeitraum für Investitionen vorgesehen werden, die den Anforderungen an die Landwirte gemäß dieser Verordnung entsprechen. Die Verordnung (EU) 2021/2115 sollte daher entsprechend geändert werden.

- (47a) Hersteller, Lieferanten, Händler, Einführer und Ausführer von Pflanzenschutzmitteln sollten über mindestens fünf Jahre Aufzeichnungen über die Pflanzenschutzmittel führen, die sie herstellen, einführen, ausführen, lagern oder in Verkehr bringen. Berufliche Verwender von Pflanzenschutzmitteln sollten über mindestens drei Jahre Aufzeichnungen über die Pflanzenschutzmittel, die sie verwenden, führen, in denen die Bezeichnung des Pflanzenschutzmittels, der Zeitpunkt der Verwendung, die verwendete Menge, die behandelte Fläche und die Kulturpflanze, für die das Pflanzenschutzmittel verwendet wurde, vermerkt sind. Sie sollten der zuständigen Behörde die einschlägigen Informationen in diesen Aufzeichnungen auf Anfrage zur Verfügung stellen.
- (48) Die Anwendung dieser Verordnung sollte auf einen späteren Zeitpunkt verschoben werden, damit die zuständigen Behörden und Anwender sich auf die Anforderungen vorbereiten können, die mit dieser Verordnung eingeführt werden —

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

KAPITEL I

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1

Gegenstand

Mit dieser Verordnung wird die nachhaltige Verwendung von Pflanzenschutzmitteln geregelt, indem Bestimmungen über die Festsetzung der Reduktionsziele der Union für Verwendung und Risiko chemischer Pflanzenschutzmittel und über deren Erreichung bis 2030, Anforderungen sowohl an Verwendung, Lagerung, Verkauf und Entsorgung von Pflanzenschutzmitteln als auch an Anwendungsgeräte **für berufliche Verwendung** sowie Bestimmungen über Schulung und Sensibilisierung und die Umsetzung des integrierten Pflanzenschutzes festgelegt werden.

Artikel 2

Anwendungsbereich

Diese Verordnung gilt für Produkte, die in den Anwendungsbereich des Artikels 2 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 fallen.

Artikel 3

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Verordnung gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. „chemisches Pflanzenschutzmittel“ bezeichnet ein Pflanzenschutzmittel, das einen chemischen Wirkstoff enthält;
2. „Pflanzenschutzmittel mit geringem Risiko“ bezeichnet ein gemäß Artikel 47 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 zugelassenes Pflanzenschutzmittel;
3. „chemischer Wirkstoff“ bezeichnet einen Wirkstoff, ausgenommen Naturstoffe, Wirkstoffe natürlichen oder biologischen Ursprungs oder mit ihnen identische Stoffe wie Mikroorganismen, Semiochemikalien oder Extrakte aus Pflanzenerzeugnissen im Sinne von Artikel 3 Nummer 6 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009, aber einschließlich Schwermetallen und ihren Salzen;
4. „biologische Vielfalt“ bezeichnet die biologische Vielfalt im Sinne von Artikel 3 Nummer 29 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009;
5. „gefährlicheres Pflanzenschutzmittel“ bezeichnet ein Pflanzenschutzmittel, das einen oder mehrere Wirkstoffe enthält, die gemäß Artikel 24 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 als Substitutionskandidaten genehmigt und in Teil E des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 aufgeführt sind, oder ein Pflanzenschutzmittel, das einen oder mehrere Wirkstoffe enthält, die im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2015/408 aufgeführt sind;

6. „landwirtschaftlich genutzte Fläche“ bezeichnet die landwirtschaftlich genutzte Fläche im Sinne von Artikel 2 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 2018/1091 des Europäischen Parlaments und des Rates⁴⁸;
7. „beruflicher Verwender“ bezeichnet jede Person, die **im Zuge ihrer beruflichen Tätigkeit** Pflanzenschutzmittel verwendet [...];
8. „Vertreiber“ bezeichnet jede Person, die ein Pflanzenschutzmittel im Rahmen gewerblicher Tätigkeiten in Verkehr bringt, einschließlich Großhändler, Lieferant oder Einzelhändler;
9. „Berater“ bezeichnet jede Person, die im Rahmen einer beruflichen Tätigkeit oder einer gewerblichen Dienstleistung Beratung zum integrierten Pflanzenschutz und zur sicheren Verwendung von Pflanzenschutzmitteln erteilt, einschließlich private und öffentliche Beratungsdienste;

9a. „Bediener“ bezeichnet eine natürliche oder juristische Person, die einer oder mehreren der in dieser Verordnung vorgesehenen Verpflichtungen unterliegt;

10. „Anwendungsgeräte **für berufliche Verwendung**“ bezeichnet alle Geräte, **die** zum Zeitpunkt ihrer Herstellung **von einem beruflichen Verwender** für die Anwendung eines Pflanzenschutzmittels **verwendet werden können**, sowie das Zubehör, das für den wirkungsvollen Einsatz dieser Geräte wesentlich ist, ausgenommen Geräte, die für das Säen oder Pflanzen von mit Pflanzenschutzmitteln behandeltem Vermehrungsmaterial bestimmt sind;
11. [...]
12. „Anwendung mit Luftfahrzeugen“ bezeichnet die Anwendung eines Pflanzenschutzmittels von einem Luftfahrzeug aus;
13. „unbemanntes Luftfahrtsystem“ bezeichnet ein Luftfahrzeug mit Ausrüstung für die Anwendung im Flugbetrieb, das ohne einen an Bord befindlichen Piloten autonom oder ferngesteuert betrieben wird oder dafür konstruiert ist;

⁴⁸ Verordnung (EU) 2018/1091 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über integrierte Statistiken zu landwirtschaftlichen Betrieben und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 1166/2008 und (EU) Nr. 1337/2011 (ABl. L 200 vom 7.8.2018, S. 1).

14. „für die berufliche Verwendung zugelassenes Pflanzenschutzmittel“ bezeichnet ein Pflanzenschutzmittel, das gemäß Artikel 31 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 nur für berufliche Verwender zugelassen wurde;
15. „integrierter Pflanzenschutz“ bezeichnet die sorgfältige Abwägung aller verfügbaren Mittel, die der Entstehung von Populationen von Schadorganismen entgegenwirken, wobei die Verwendung chemischer Pflanzenschutzmittel auf einem Niveau gehalten wird, das wirtschaftlich und ökologisch vertretbar ist und Risiken für die menschliche Gesundheit und die Umwelt minimiert;
16. „empfindliches Gebiet“ bezeichnet die folgenden Kategorien:
- a) land- und forstwirtschaftliche empfindliche Gebiete, darunter:
 - i) [...]
 - ii) alle forstwirtschaftlichen oder landwirtschaftlich genutzten Flächen in Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung auf der Liste nach Artikel 4 Absatz 2 der Richtlinie 92/43/EWG, gemäß Artikel 4 Absatz 4 der genannten Richtlinie ausgewiesene besondere Schutzgebiete und gemäß Artikel 4 der Richtlinie 2009/147/EG als besondere Schutzgebiete eingestufte Gebiete;
 - iii) [...]

- b) nichtlandwirtschaftliche und nichtforstwirtschaftliche empfindliche Gebiete, darunter:
 - i) ein von der Allgemeinheit genutztes Gebiet, zum Beispiel einen öffentlichen Park oder Garten, öffentliche oder private Freizeitgebiete oder Sportplätze, zu denen der Zugang der Öffentlichkeit während des Zeitraums der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und eines anschließenden Sicherheitszeitraums nicht verweigert werden kann, oder einen öffentlichen Weg;
 - ii) ein privater Park oder ein privater Garten;
 - iii) ein überwiegend von den folgenden gefährdeten Personengruppen genutztes Gebiet: schwangere und stillende Frauen, Säuglinge, Kinder und ältere Menschen;
 - iv) Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung auf der Liste nach Artikel 4 Absatz 2 der Richtlinie 92/43/EWG, gemäß Artikel 4 Absatz 4 der genannten Richtlinie ausgewiesene besondere Schutzgebiete und gemäß Artikel 4 der Richtlinie 2009/147/EG als besondere Schutzgebiete eingestufte Gebiete, die nicht in Buchstabe a erfasst sind;
- ba) Ränder von Straßen, Autobahnen und Schienenwegen, Industriehäfen, Flughäfen, **geschlossene Militäranlagen**, Industriegebiete und Gebiete unter Freileitungen fallen nicht unter Buchstabe b Ziffern i und iv.

- c) nichtlandwirtschaftliche und nichtforstwirtschaftliche empfindliche Gebiete mit besonderen Merkmalen, darunter:
 - i) Sportplätze, zu denen der Zugang der Öffentlichkeit während des Zeitraums der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und eines anschließenden Sicherheitszeitraums verweigert werden kann;
 - ii) Friedhöfe;

- 17. „Quarantäneschädling“ bezeichnet einen Quarantäneschädling im Sinne von Artikel 3 der Verordnung (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates⁴⁹;
- 18. „invasive gebietsfremde Art“ bezeichnet eine invasive gebietsfremde Art im Sinne von Artikel 3 Nummer 2 der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates⁵⁰;
- 19. „Oberflächengewässer“ bezeichnet einen Oberflächenwasserkörper im Sinne von Artikel 2 Nummer 10 der Richtlinie 2000/60/EG;
- 20. „Grundwasser“ bezeichnet einen Grundwasserkörper im Sinne von Artikel 2 Nummer 12 der Richtlinie 2000/60/EG;

⁴⁹ Verordnung (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 über Maßnahmen zum Schutz vor Pflanzenschädlingen, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 228/2013, (EU) Nr. 652/2014 und (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 69/464/EWG, 74/647/EWG, 93/85/EWG, 98/57/EG, 2000/29/EG, 2006/91/EG und 2007/33/EG des Rates (ABl. L 317 vom 23.11.2016, S. 4).

⁵⁰ Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten (ABl. L 317 vom 4.11.2014, S. 35).

21. „Risikoindikator“ bezeichnet eine Messung, die die relative Veränderung der mit der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln verbundenen Risiken für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt anzeigt und anhand der in Anhang I dargelegten Methode berechnet wird;
22. „nichtchemische Methoden“ bezeichnet Alternativen zu chemischen Pflanzenschutzmitteln;
23. „biologische Bekämpfung“ bezeichnet die Bekämpfung der Schadorganismen von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen, bei der natürliche Mittel biologischen Ursprungs oder ihnen identische Stoffe verwendet werden, wie etwa Mikroorganismen, Semiochemikalien, Extrakte aus Pflanzenerzeugnissen im Sinne von Artikel 3 Nummer 6 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 oder wirbellose Makroorganismen;
- 23a. „Schulungsnachweis“ bezeichnet einen Beleg über eine Schulung, der entweder als gültige Schulungsbescheinigung oder als Vermerk über die Eintragung in ein amtliches elektronisches Register vorgelegt werden kann.

KAPITEL II

REDUKTIONSZIELE

Artikel 4

Reduktionsziele der Union bis 2030

- (1) Die Mitgliedstaaten sorgen gemeinschaftlich bis 2030 für eine unionsweite Verringerung um 50 % sowohl von Verwendung und Risiko von chemischen Pflanzenschutzmitteln (im Folgenden „Reduktionsziel 1 der Union bis 2030“) als auch der Verwendung gefährlicherer Pflanzenschutzmittel (im Folgenden „Reduktionsziel 2 der Union bis 2030“) im Vergleich zum Durchschnitt der Jahre 2015, 2016 und 2017 (im Folgenden zusammengefasst: „Reduktionsziele der Union bis 2030“).
- (1a) Jeder Mitgliedstaat trägt durch die gemäß dieser Verordnung getroffenen Maßnahmen zur Erreichung der in Absatz 1 genannten Ziele der Union bei, indem er seine eigenen quantitativen Ziele, Zielvorgaben, Maßnahmen und Zeitpläne für die Verringerung von Risiken und Auswirkungen der Verwendung von Pestiziden auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt festlegt.
- (1b) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission diese **quantitativen Ziele, Zielvorgaben, Maßnahmen und Zeitpläne, die dazu beitragen sollen**, über ihre nationalen Aktionspläne mit. Gelangt die Kommission zu der Bewertung, dass die nationalen **quantitativen Ziele, Zielvorgaben, Maßnahmen und Zeitpläne, die dazu beitragen sollen**, nicht ausreichen, um die Gesamtreduktionsziele der Union bis 2030 gemeinschaftlich zu erreichen, kann sie länderspezifische Empfehlungen an die Mitgliedstaaten richten, um das Niveau ihrer **quantitativen Ziele, Zielvorgaben, Maßnahmen und Zeitpläne** zu erhöhen.

- (1c) Der betroffene Mitgliedstaat trägt den Empfehlungen im Geiste der Solidarität zwischen den Mitgliedstaaten und der Union sowie zwischen den Mitgliedstaaten gebührend Rechnung und kann in seinem nationalen Aktionsplan darlegen, wie er der Empfehlung gebührend Rechnung getragen hat.
- (1) Die Fortschritte auf dem Weg zur Erreichung der Reduktionsziele der Union bis 2030 werden jährlich von der Kommission anhand der in Anhang I dargelegten Methode berechnet.

Artikel 5

Reduktionsziele der Mitgliedstaaten bis 2030 für chemische Pflanzenschutzmittel

[...]

Artikel 6

Erste Bewertung der nationalen Ziele durch die Kommission

[...]

Artikel 7

Veröffentlichung der Entwicklungen der Fortschritte auf dem Weg zur Verwirklichung der Reduktionsziele der Union bis 2030 durch die Kommission

- (1) Bis zum 31. August eines jeden Kalenderjahres veröffentlicht die Kommission auf einer Website die durchschnittlichen Entwicklungen der Fortschritte auf dem Weg zur Erreichung der Reduktionsziele der Union bis 2030. Diese Entwicklungen werden als Differenz zwischen dem Durchschnitt der Jahre 2015-2017 und dem 20 Monate vor der Veröffentlichung endenden Jahr berechnet. Die Entwicklungen werden anhand der in Anhang I dargelegten Methode berechnet.
- (2) Die Kommission aktualisiert die in Absatz 1 genannte Website mindestens einmal jährlich.
- (3) [...]

KAPITEL III

NATIONALE AKTIONSPLÄNE

Artikel 8

Nationale Aktionspläne

- (1) Bis zum ... [*Amt für Veröffentlichungen: bitte Datum einfügen – 24 Monate nach Geltungsbeginn dieser Verordnung*] erstellt, verabschiedet und veröffentlicht jeder Mitgliedstaat auf einer öffentlichen Website einen nationalen Aktionsplan, der mindestens die folgenden Informationen enthält:
- a) Informationen über **die quantitativen Ziele, Zielvorgaben, Maßnahmen und Zeitpläne der Mitgliedstaaten, die zur Verwirklichung der** Reduktionsziele der Union bis 2030 gemäß den Artikeln 4 und 9 **beitragen**;
 - b) [...]
 - c) detaillierte Angaben zu den geplanten Fortschritten bei den in Anhang II aufgeführten Elementen, die für die Durchführung dieser Verordnung relevant sind;

- d) [...]
- e) eine Liste der Arten von Anwendungsgeräten für berufliche Verwendung, für die in dem Mitgliedstaat unterschiedliche Inspektionsanforderungen gemäß Artikel 32 Absatz 1 gelten;
- f) sofern verfügbar, Angaben zu den gegen Pflanzenschutzmittel, die in den vorangegangenen drei Jahren illegal verwendet oder im Rahmen von Betrugsbekämpfungsmaßnahmen beschlagnahmt wurden, ergriffenen Maßnahmen, einschließlich der beschlagnahmten Mengen, sowie zu etwaigen geplanten nationalen Maßnahmen zur Verhinderung der Verwendung nachgeahmter und illegaler Pflanzenschutzmittel;
- g) nationale Maßnahmen zur Förderung der Verwendung nichtchemischer Methoden durch berufliche Verwender, einschließlich, sofern verfügbar, mittels finanzieller Anreize im Einklang mit den Rechtsvorschriften der Union über staatliche Beihilfen;
- h) geplante und erlassene Maßnahmen, mit denen Innovationen und/oder die Entwicklung und/oder Schulungen zur Verwendung nichtchemischer Schädlingsbekämpfungsmethoden gefördert werden;
- i) sonstige geplante und erlassene Maßnahmen, mit denen die nachhaltige Verwendung von Pflanzenschutzmitteln im Einklang mit den – auch in den kulturspezifischen Vorschriften oder Leitlinien gemäß Artikel 15 Absatz 1 festgelegten – Grundsätzen des integrierten Pflanzenschutzes gefördert wird.

Jeder Mitgliedstaat meldet der Kommission unverzüglich die erste Veröffentlichung seines nationalen Aktionsplans.

Jeder Mitgliedstaat überprüft seinen nationalen Aktionsplan mindestens alle fünf Jahre ab der ersten Veröffentlichung. Ein Mitgliedstaat kann seinen nationalen Aktionsplan aufgrund des Überprüfungsergebnisses ändern. Die Mitgliedstaaten veröffentlichen die geänderten Fassungen ihrer nationalen Aktionspläne und übermitteln der Kommission unverzüglich die geänderten nationalen Aktionspläne.

Die nationalen Aktionspläne, die bis zum Jahr 2030 einschließlich veröffentlicht werden, enthalten die in Unterabsatz 1 Buchstaben a bis i aufgeführten Informationen.

Die nationalen Aktionspläne, die nach 2030 veröffentlicht werden, enthalten die in Unterabsatz 1 Buchstaben c bis i aufgeführten Informationen.

- (2) Jeder Mitgliedstaat führt vor der Annahme oder Änderung seines nationalen Aktionsplans ein öffentliches Konsultationsverfahren im Einklang mit den Anforderungen der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁵¹ durch.
- (3) Die nationalen Aktionspläne enthalten eine Zusammenfassung des vor ihrer Annahme durchgeführten öffentlichen Konsultationsverfahrens und eine Liste der für ihre Umsetzung zuständigen Behörden.
- (4) Die nationalen Aktionspläne stehen im Einklang mit den Plänen der Mitgliedstaaten, die gemäß den Richtlinien 91/676/EWG, 92/43/EWG, 2000/60/EG, 2008/50/EG, 2009/147/EG und (EU) 2016/2284 sowie der Verordnung xxx/xxx über die Wiederherstellung der Natur *[Verweis auf den erlassenen Rechtsakt einfügen]* erstellt wurden, und mit den GAP-Strategieplänen, die gemäß der Verordnung (EU) 2021/2115 erstellt wurden.
- (5) Mitgliedstaaten mit Gebieten in äußerster Randlage können in ihren nationalen Aktionsplänen auf diese Regionen zugeschnittene Maßnahmen ergreifen, mit denen sie den besonderen Bedürfnissen aufgrund der spezifischen klimatischen Bedingungen und Kulturen in diesen Regionen Rechnung tragen.

Artikel 9

Informationen über die nationale Verwendung von Wirkstoffen

- (1) Die bis einschließlich zum Jahr 2030 veröffentlichten nationalen Aktionspläne enthalten die folgenden Informationen über die nationale **Verwendung von Wirkstoffen, die sich auf die Erreichung der Reduktionsziele der Union bis 2030 gemäß Artikel 4 auswirken könnten**:
 - a) mindestens die fünf Wirkstoffe, welche die Entwicklung der Reduktion von Verwendung und Risiko chemischer Pflanzenschutzmittel am stärksten beeinflussen, und die Entwicklung der Verwendung der gefährlicheren Pflanzenschutzmittel, die anhand der in Anhang I dargelegten Methode in den drei Jahren vor Erlass des nationalen Aktionsplans ermittelt wurden;

⁵¹ Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (*ABl. L 197 vom 21.7.2001, S. 30*).

- b) die Kulturen und/oder Verwendungszwecke, für welche die einzelnen Wirkstoffe gemäß Buchstabe a am häufigsten verwendet werden, und die Anzahl der Hektare je behandelter Kultur **oder behandeltes Gebiet**;
- c) [...]
- d) [...]
- (2) [...]
- (3) [...]
- (4) [...]

Artikel 10

[...]Durchführungsbericht[...]

- (1) Bis zum 31. August jedes **zweiten** Jahres, frühestens jedoch am [*Amt für Veröffentlichungen: bitte Datum einfügen – 36 Monate nach Geltungsbeginn dieser Verordnung*], legt jeder Mitgliedstaat der Kommission einen Durchführungsbericht mit den in Anhang II aufgeführten quantitativen Angaben vor.
- (2) [...]
- (3) Jeder Mitgliedstaat veröffentlicht seinen [...] Durchführungsbericht auf einer öffentlichen Website und unterrichtet die Kommission darüber.
- (4) Ist die Kommission der Auffassung, dass die gemäß Anhang II erforderlichen Daten nicht vollständig sind, so kann sie einen Mitgliedstaat auffordern, die fehlenden Angaben in seinen [...] Durchführungsbericht aufzunehmen. Wird der [...] Durchführungsbericht aktualisiert, so wird die aktualisierte Fassung auch auf der in Absatz 3 genannten Website veröffentlicht, und der Mitgliedstaat teilt dies der Kommission mit.
- (5) Die Kommission veröffentlicht die Durchführungsberichte der Mitgliedstaaten auf einer öffentlichen Website.

- (6) Die Kommission ist befugt, gemäß Artikel 40 delegierte Rechtsakte zur Änderung des Anhangs II zu erlassen, um ihn angesichts für die nachhaltige Verwendung von Pflanzenschutzmitteln relevanter technischer Fortschritte und wissenschaftlicher Entwicklungen zu aktualisieren.

Artikel 11

Analyse der [...] Durchführungsberichte durch die Kommission

- (1) Bis zum... [*Amt für Veröffentlichungen: bitte Datum einfügen – 3 Jahre nach Geltungsbeginn dieser Verordnung*] und danach alle drei Jahre veröffentlicht die Kommission auf ihrer Website eine Analyse folgender Punkte:
- a) der Entwicklungen der Fortschritte auf dem Weg zur Verwirklichung der Reduktionsziele der Union bis 2030 insgesamt;
 - b) der [...] Fortschritte der Mitgliedstaaten im Hinblick auf ihre **eigenen quantitativen Ziele, Zielvorgaben, Maßnahmen und Zeitpläne** gemäß Artikel 4 Absatz 1a.
- (2) [...]
- (3) Aufgrund der in Absatz 1 genannten Analyse kann die Kommission einem Mitgliedstaat empfehlen, weitere Maßnahmen einzuleiten. Der betroffene Mitgliedstaat trägt der Empfehlung gebührend Rechnung und kann in seinem anschließenden [...] Durchführungsbericht darlegen, wie er der Empfehlung gebührend Rechnung getragen hat.
- (4) [...]
- (5) [...]
- (6) [...]
- (7) Bis zum ... [*Amt für Veröffentlichungen: bitte Datum einfügen – 5 Jahre nach Geltungsbeginn dieser Verordnung*] legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über die jährlichen Fortschritte und die jährliche Durchführung vor.

KAPITEL IV

INTEGRIERTER PFLANZENSCHUTZ

Artikel 12

Integrierter Pflanzenschutz

- (1) Von beruflichen Verwendern ist der integrierte Pflanzenschutz durch Anwendung der allgemeinen Grundsätze gemäß Artikel 13 anzuwenden.
- a) [...]
- b) [...]
- (1a) Berufliche Verwender können kultur- oder sektorspezifische Leitlinien anwenden, die der Mitgliedstaat, in dem sie tätig sind, für die betreffende Kultur oder den betreffenden Sektor und die betreffende Fläche gemäß Artikel 14 erlassen hat, und führen die in Artikel 13 Absatz 8 genannten Maßnahmen durch. Wendet ein beruflicher Verwender kultur- oder sektorspezifische Leitlinien an, so wird davon ausgegangen, dass dieser berufliche Verwender die allgemeinen Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes gemäß Artikel 13 in Bezug auf die betreffende Kultur oder den betreffenden Sektor angewandt hat.
- (1b) Berufliche Verwender wenden kultur- oder sektorspezifische Vorschriften an, wenn diese von dem Mitgliedstaat, in dem sie tätig sind, für die betreffende Kultur oder den betreffenden Sektor und die betreffende Fläche gemäß Artikel 14 erlassen wurden, und führen die in Artikel 13 Absatz 8 genannten Maßnahmen durch.
- (2) [...] (*in Artikel 25a übernommen*)

Artikel 13

Allgemeine Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes

- (1) Berufliche Verwender prüfen zunächst Maßnahmen, die keine Verwendung chemischer Pflanzenschutzmittel zur Verhütung oder Vernichtung von Schadorganismen erfordern, und wenden sie gegebenenfalls an, bevor sie auf die Anwendung chemischer Pflanzenschutzmittel zurückgreifen.
- (2) Die Aufzeichnungen eines beruflichen Verwenders gemäß Artikel 15 Absatz 1 geben darüber Aufschluss, dass er die folgenden Optionen – sofern relevant – in Betracht gezogen hat:

– Fruchtfolge;

Anwendung einschlägiger Anbautechniken, einschließlich Unkrautbekämpfung im abgesetzten Saatbett vor der Saat/Pflanzung, Aussaattermine und -dichte, Untersaat, Zwischenfruchtbau, konservierende Bodenbearbeitung, Schnitt und Direktsaat;

Verwendung von resistenten oder toleranten Sorten und von zertifiziertem oder gleichwertigem Pflanzenvermehrungsmaterial;

Anwendung ausgewogener Dünge-, Kalkungs- und Bewässerungs- oder Drainageverfahren;

Vorbeugung gegen die Ausbreitung von Schadorganismen durch Hygienemaßnahmen, auch durch regelmäßiges Reinigen der Maschinen und Geräte;

Schutz und Förderung wichtiger Nutzorganismen innerhalb und außerhalb der Anbau- oder Produktionsflächen;

Fernhalten von Schädlingen durch den Einsatz von geschützten Anlagen, Netzen und anderen physischen Barrieren.

- (3) Berufliche Verwender überwachen Schadorganismen mittels geeigneter Methoden und Instrumente. Diese Methoden und Instrumente umfassen mindestens eines der folgenden Elemente:
- a) Beobachtungen vor Ort;
 - b) wissenschaftlich fundierte Warn-, Prognose- und Früherkennungssysteme, sofern möglich;
 - c) die Inanspruchnahme einer Beratung durch [...] Berater, **die gemäß Artikel 25 geschult sind**;
- (4) Berufliche Verwender dürfen chemische Pflanzenschutzmittel nur dann anwenden, wenn sie erforderlich sind, um eine Bekämpfung der Schadorganismen bis auf ein annehmbares Maß zu erreichen, nachdem alle anderen nichtchemischen Methoden gemäß den Absätzen 1 und 2 in Betracht gezogen wurden und eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:
- a) Die Ergebnisse der Überwachung zeigen anhand dokumentierter Beobachtungen, dass aufgrund des Auftretens einer hinreichend großen Anzahl von Schadorganismen chemische Pflanzenschutzmittel rechtzeitig angewendet werden müssen.
 - b) Wurde dies durch ein Entscheidungshilfesystem oder durch einen Berater, der die Voraussetzungen gemäß Artikel 25a erfüllt, gerechtfertigt, so entscheidet der berufliche Verwender im Wege einer dokumentierten Entscheidung, aus Präventionsgründen chemische Pflanzenschutzmittel anzuwenden.
- (5) [...]

- (6) Berufliche Verwender verwenden chemische Pflanzenschutzmittel und andere Formen der Intervention nur in dem Maß, das gemäß der guten Pflanzenschutzpraxis im Sinne von Artikel 3 Nummer 18 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 erforderlich ist und das Risiko der Entwicklung von Resistenzen in Populationen von Schadorganismen nicht erhöht. Soweit möglich, wenden die beruflichen Verwender folgende Maßnahmen an:
- a) reduzierte Häufigkeit der Anwendungen;
 - b) reduzierte Anzahl der Anwendungen;
 - c) teilweise Anwendungen;
 - d) kleinräumige Anwendung.
- (7) Ist das Risiko einer Resistenz gegen eine Pflanzenschutzmaßnahme bekannt und macht der Umfang des Befalls mit Schadorganismen wiederholte Anwendungen dieser Maßnahme erforderlich, so wenden berufliche Verwender verfügbare Resistenzvermeidungsstrategien an, um die Wirksamkeit der Maßnahme zu erhalten.

Umfasst eine Pflanzenschutzmaßnahme die wiederholte Verwendung von Pflanzenschutzmitteln, so sind von beruflichen Verwendern – soweit verfügbar – Pflanzenschutzmittel mit unterschiedlichen Wirkungsweisen zu verwenden.

- (8) Die beruflichen Verwender führen alle folgenden Maßnahmen durch:
- a) Prüfung und Dokumentation, inwieweit die angewandten Pflanzenschutzmaßnahmen erfolgreich waren, anhand der Aufzeichnungen über die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und andere Interventionen sowie die Überwachung von Schadorganismen;
 - b) Anwendung der Informationen, die bei der Durchführung der Maßnahmen gemäß Buchstabe a gewonnen wurden, im Zuge des Entscheidungsprozesses über künftige Interventionen.

- (9) Die Kommission ist befugt, gemäß Artikel 40 delegierte Rechtsakte zur Änderung der Liste von Optionen nach Absatz 2, der Methoden und Instrumente nach Absatz 3 und der Maßnahmen nach Absatz 6 dieses Artikels zwecks Berücksichtigung technischer und wissenschaftlicher Fortschritte zu erlassen.

Artikel 13a

Berufliche Verwender wenden bei der Verfolgung der in Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 genannten Ziele des Pflanzenschutzes die allgemeinen Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes gemäß Artikel 13 an.

Artikel 14 (ex-Artikel 15)

Kultur- oder sektorspezifische Leitlinien und Vorschriften

- (1) Die Mitgliedstaaten erlassen auf der Grundlage des integrierten Pflanzenschutzes rechtsverbindliche agronomische Leitlinien für den Anbau oder die Lagerung einer bestimmten Kultur oder für einen spezifischen Sektor, die dafür konzipiert sind, sicherzustellen, dass der chemische Pflanzenschutz erst angewendet wird, nachdem alle anderen nichtchemischen Methoden in Betracht gezogen wurden und gegebenenfalls eine Interventionsschwelle erreicht wurde (im Folgenden „kultur- oder sektorspezifische Leitlinien“). In den kultur- oder sektorspezifischen Leitlinien werden die Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes gemäß Artikel 13 für die betreffende Kultur oder den betreffenden Sektor umgesetzt.
- (2) [...] *(in Absatz 3c übernommen)*
- (3) Bis zum ... [*Amt für Veröffentlichungen: bitte Datum des ersten Tages des Monats 24 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung einfügen*] hat jeder Mitgliedstaat wirksame kultur- oder sektorspezifische Leitlinien für die Kulturen oder Sektoren eingeführt, deren Anbaufläche mindestens 75 % seiner landwirtschaftlich genutzten Fläche (ohne Haus- und Nutzgärten) ausmacht.

- (3a) Die Mitgliedstaaten können auf der Grundlage des integrierten Pflanzenschutzes rechtsverbindliche agronomische Vorschriften für den Anbau oder die Lagerung einer bestimmten Kultur oder für einen spezifischen Sektor erlassen, die dafür konzipiert sind, sicherzustellen, dass der chemische Pflanzenschutz erst angewendet wird, nachdem alle anderen nichtchemischen Methoden in Betracht gezogen wurden und gegebenenfalls eine Interventionsschwelle erreicht wurde (im Folgenden „kultur- oder sektorspezifische Vorschriften“). Mit den kultur- oder sektorspezifischen Vorschriften werden die Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes gemäß Artikel 13 für die betreffende Kultur oder den betreffenden Sektor vollständig oder teilweise umgesetzt; die Vorschriften werden in einem verbindlichen Rechtsakt festgelegt. Wenn ein Mitgliedstaat eine kultur- oder sektorspezifische Vorschrift erlässt, mit der die Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes gemäß Artikel 13 vollständig umgesetzt werden, so würde davon ausgegangen, dass für die betreffende Kultur oder den betreffenden Sektor eine Leitlinie gemäß Absatz 3 gilt.
- (3b) Die Mitgliedstaaten berücksichtigen die betreffenden agronomischen Bedingungen, einschließlich der Bodentypen und Kulturarten und der vorherrschenden klimatischen Bedingungen, wenn sie kultur- oder sektorspezifische Leitlinien oder Vorschriften erlassen.
- (3c) Jeder Mitgliedstaat benennt eine zuständige Behörde, die dafür verantwortlich ist, dass die kultur- oder sektorspezifischen Leitlinien oder Vorschriften wissenschaftlich fundiert sind und Artikel 13 entsprechen.
- (4) [...] *(geändert und in Absatz 7a übernommen)*
- (5) [...] *(geändert und in Absatz 7a übernommen)*

- (6) In den kultur- oder sektorspezifischen Leitlinien wird mindestens Folgendes festgelegt:
- a) die Schadorganismen mit der größten wirtschaftlichen Bedeutung, von denen die Kultur oder der Sektor betroffen ist;
 - b) die nichtchemischen Interventionen zur Schädlingsbekämpfung durch Kulturen, physikalische und biologische Mittel, die gegen die Schadorganismen gemäß Buchstabe a wirksam sind, und qualitative Kriterien oder Bedingungen, unter denen diese Interventionen erfolgen sollen;
 - c) sofern verfügbar, die Pflanzenschutzmittel mit geringem Risiko oder Alternativen zu chemischen Pflanzenschutzmitteln, die für die Verwendung gegen die Schadorganismen gemäß Buchstabe a zugelassen sind, und qualitative Kriterien oder Bedingungen, unter denen diese Interventionen erfolgen sollen;
 - d) die chemischen Pflanzenschutzmittel, bei denen es sich nicht um Pflanzenschutzmittel mit geringem Risiko handelt und die für die Verwendung gegen die Schadorganismen gemäß Buchstabe a zugelassen sind, sowie qualitative Kriterien oder Bedingungen, unter denen diese Interventionen erfolgen sollen;
 - e) sofern verfügbar, die quantitativen Kriterien oder Bedingungen, unter denen chemische Pflanzenschutzmittel verwendet werden dürfen, nachdem alle anderen Bekämpfungsmethoden, die keine Verwendung chemischer Pflanzenschutzmittel erfordern, ausgeschöpft sind;
 - f) sofern verfügbar, die messbaren Kriterien oder Bedingungen, unter denen gefährlichere Pflanzenschutzmittel verwendet werden dürfen, nachdem alle anderen Bekämpfungsmethoden, die keine Verwendung chemischer Pflanzenschutzmittel erfordern, ausgeschöpft sind;
 - g) die Verpflichtung zur Aufzeichnung von Beobachtungen, aus denen hervorgeht, dass der betreffende Schwellenwert, sofern verfügbar, erreicht wurde.
- (7) Jeder Mitgliedstaat überprüft regelmäßig seine kultur- oder sektorspezifischen Leitlinien und Vorschriften und aktualisiert sie falls nötig, auch wenn dies erforderlich ist, um Veränderungen bei der Verfügbarkeit von Instrumenten zur Bekämpfung von Schadorganismen Rechnung zu tragen.

- (7a) Mindestens 9 Monate vor dem Zeitpunkt, ab dem eine kultur- oder sektorspezifische Vorschrift nach nationalem Recht anwendbar wird, teilt der Mitgliedstaat dies der Kommission mit, die innerhalb von 6 Monaten nach Erhalt des Entwurfs Einwände gegen dessen Annahme durch einen Mitgliedstaat erheben kann, wenn der Entwurf ihrer Auffassung nach nicht die Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes gemäß Artikel 13 erfüllt. Erhebt die Kommission Einwände, so ändert der Mitgliedstaat den Text auf der Grundlage der Einwände der Kommission oder begründet, warum die Einwände außer Acht gelassen wurden.
- (8) Ein Mitgliedstaat, der eine kultur- oder sektorspezifische Vorschrift aktualisieren will, teilt dies der Kommission mit, die innerhalb von drei Monaten nach Erhalt des Entwurfs Einwände gegen die Aktualisierung der kultur- oder sektorspezifischen Vorschrift durch einen Mitgliedstaat erheben kann, wenn der Entwurf ihrer Auffassung nach nicht die Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes gemäß Artikel 13 erfüllt. Erhebt die Kommission Einwände, so ändert der Mitgliedstaat den Text auf der Grundlage der Einwände der Kommission oder begründet, warum die Einwände außer Acht gelassen wurden.
- (9) [...] *(vereinfacht und in Absatz 8 übernommen)*
- (10) [...]
- (11) Jeder Mitgliedstaat veröffentlicht alle seine kultur- oder sektorspezifischen Leitlinien und Vorschriften auf einer Website und teilt dies der Kommission mit.
- (12) Die Kommission veröffentlicht auf einer Website die Links zu den in Absatz 11 genannten Websites der Mitgliedstaaten.

- (13) Bis zum ... [*Amt für Veröffentlichungen: bitte Datum des ersten Tages des Monats 7 Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung einfügen*] legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über den Erlass kultur- oder sektorspezifischer Leitlinien und Vorschriften in den Mitgliedstaaten, über die Vereinbarkeit dieser Leitlinien und Vorschriften mit diesem Artikel und über die Einhaltung der Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes gemäß Artikel 13 in den Mitgliedstaaten vor.

Artikel 15 (ex-Artikel 14)

Aufzeichnungen über Maßnahmen des integrierten Pflanzenschutzes und die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln durch berufliche Verwender

- (1) Ergreift ein beruflicher Verwender eine Präventivmaßnahme oder führt er eine Intervention durch, so trägt er folgende Informationen in das elektronische Register für integrierten Pflanzenschutz und die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln gemäß Artikel 16 ein, das das Gebiet abdeckt, in dem der berufliche Verwender tätig ist:
- a) alle Präventivmaßnahmen oder Interventionen gemäß Artikel 13 und gegebenenfalls eine Beschreibung der Einhaltung kultur- oder sektorspezifischer Leitlinien;
 - b) alle Präventivmaßnahmen oder Interventionen und alle Beschreibungen der Einhaltung kultur- oder sektorspezifischer Vorschriften, wenn der Mitgliedstaat, in dem der berufliche Verwender tätig ist, für die betreffende Kultur oder den betreffenden Sektor und die betreffende Fläche solche Vorschriften erlassen hat;

Der berufliche Verwender erfasst die in diesem Absatz genannten Informationen bis zum 31. Januar des Jahres, das auf das Jahr folgt, in dem die Präventivmaßnahmen oder die Interventionen erfolgt sind.

- (2) [...]
- (3) Ein beruflicher Verwender **oder anderer Bediener** gibt für jede Verwendung eines Pflanzenschutzmittels gemäß Artikel 67 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 eine elektronische Aufzeichnung in das elektronische Register für integrierten Pflanzenschutz und die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln gemäß Artikel 16 ein. Ein beruflicher Verwender erfasst außerdem, ob die Anwendung mit Luftfahrzeugen oder Bodengeräten erfolgt ist.
- (3a) Die Erfassung der Informationen gemäß Absatz 3 im elektronischen Register für integrierten Pflanzenschutz und die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln gilt als Aufzeichnung über die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln gemäß Artikel 67 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009.
- (4) Um eine einheitliche Struktur der Einträge zu gewährleisten, die von beruflichen Verwendern im elektronischen Register für integrierten Pflanzenschutz und die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln gemäß den Absätzen 1 und 3 vorzunehmen sind, kann die Kommission im Wege von Durchführungsrechtsakten ein Standardmuster für solche Einträge festlegen. Ein derartiges Muster enthält Eingabefelder für Aufzeichnungen, die gemäß Artikel 67 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 geführt werden müssen, und erfordert die Verwendung einer individuellen Kennung. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 41 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

Artikel 16

Elektronisches Register für den integrierten Pflanzenschutz und die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln

- (1) Jeder Mitgliedstaat benennt eine oder mehrere zuständige Behörden, die ein oder mehrere elektronische Register für den integrierten Pflanzenschutz und die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln einrichten und pflegen.

Das elektronische Register bzw. die elektronischen Register für den integrierten Pflanzenschutz und die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln enthält/enthalten mindestens die Informationen nach Artikel 15 Absätze 1 und 3, die für einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren ab dem Datum der Eintragung aufbewahrt werden.

- (2) Die beruflichen Verwender können auf das/die Register gemäß Absatz 1 zugreifen, um die Informationen gemäß Artikel 15 elektronisch aufzuzeichnen.
- (3) [...]
- (4) [...]

- (5) Die zuständigen Behörden gemäß Absatz 1 tauschen die gemäß Absatz 1 erhobenen Daten mit den für die Umsetzung der Richtlinien 2000/60/EG und (EU) 2020/2184 zuständigen nationalen Behörden aus oder stellen ihnen diese zur Verfügung, damit diese Daten in anonymisierter Form mit Daten zur Überwachung der Qualität von Umwelt, Grundwasser und Wasser verknüpft werden und so Ermittlung, Messung und Verringerung der Risiken verbessert werden, die mit der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln verbunden sind.
- (6) Die zuständigen Behörden gemäß Absatz 1 gewährleisten nationalen statistischen Stellen zwecks Entwicklung, Erstellung und Verbreitung amtlicher Statistiken Zugang zu dem/den in Absatz 1 genannten Register(n).
- (7) [...]

[Artikel 17 (verschoben nach Kapitel Va)]

KAPITEL IVa

EMPFINDLICHE GEBIETE

Artikel 18

Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in empfindlichen Gebieten

- (1) Die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in empfindlichen Gebieten ist je nach Kategorie der einzelnen empfindlichen Gebiete beschränkt.

- (2) In den land- und forstwirtschaftlichen empfindlichen Gebieten gemäß Artikel 3 Nummer 16 Buchstabe a ist nur die Verwendung von biologischen Bekämpfungsmitteln und Pflanzenschutzmitteln mit geringem Risiko, von Pflanzenschutzmitteln, die für den ökologischen/biologischen Landbau zugelassen sind, und von Pflanzenschutzmitteln, deren Formulierung keinen Wirkstoff enthält, der für die Zwecke der Berechnung des harmonisierten Risikoindikators 1 gemäß Anhang VI Tabelle 1 in Gruppe 3 oder Gruppe 4 eingestuft ist, zulässig.
- (2a) In den nichtlandwirtschaftlichen und nichtforstwirtschaftlichen empfindlichen Gebieten gemäß Artikel 3 Nummer 16 Buchstabe b ist nur die Verwendung von biologischen Bekämpfungsmitteln, Pflanzenschutzmitteln mit geringem Risiko, **Pflanzenschutzmitteln, die für nichtberufliche Verwendung zugelassen sind**, und Pflanzenschutzmitteln, die für den ökologischen/biologischen Landbau zugelassen sind, zulässig.
- (2b) In den nichtlandwirtschaftlichen und nichtforstwirtschaftlichen empfindlichen Gebieten mit besonderen Merkmalen gemäß Artikel 3 Nummer 16 Buchstabe c ist nur die Verwendung von biologischen Bekämpfungsmitteln und Pflanzenschutzmitteln mit geringem Risiko, **Pflanzenschutzmitteln, die für nichtberufliche Verwendung zugelassen sind**, Pflanzenschutzmitteln, die für den ökologischen/biologischen Landbau zugelassen sind, und Pflanzenschutzmitteln, deren Formulierung keinen Wirkstoff enthält, der für die Zwecke der Berechnung des harmonisierten Risikoindikators 1 gemäß Anhang VI Tabelle 1 in Gruppe 3 oder Gruppe 4 eingestuft ist, zulässig.
- (2c) Die in diesem Artikel festgelegten Verbote gelten in folgenden Fällen ausnahmsweise nicht:
- i) Wenn ein Risiko der Ausbreitung von Quarantäneschädlingen und invasiven gebietsfremden Arten oder von Schädlingen oder invasiven gebietsfremden Arten besteht, die gemäß Artikel 29 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/2031 oder Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 gemeldet werden und für die noch keine Bewertung gemäß Artikel 30 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/2031 oder Artikel 10 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 vorgenommen wurde;

- ii) eine von einem Mitgliedstaat benannte zuständige Behörde kann berufliehen Verwendern auf eigene Initiative gestatten, in abgegrenzten Gebieten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1, Artikel 28 Absätze 1 und 2, Artikel 30 Absatz 1 oder Artikel 33 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/2031 eingerichtet wurden, Pflanzenschutzmittel für die Zwecke der Tilgung oder gegebenenfalls Eindämmung aller relevanten Unionsquarantäneschädlinge, Schutzgebiet-Quarantäneschädlinge oder Schädlinge, die den gemäß Artikel 30 Absatz 1 der genannten Verordnung erlassenen Maßnahmen unterliegen, oder deren Vektoren für die Dauer der Abgrenzung zu verwenden.

Artikel 18a

Ausnahmeregelungen

- (3) Abweichend von Artikel 18 kann eine von einem Mitgliedstaat benannte zuständige Behörde berufliehen Verwendern die Verwendung eines Pflanzenschutzmittels in einem spezifischen, festgelegten empfindlichen Gebiet gestatten.
 - a) [...]
 - b) [...]
- (4) [...]

(5) [...]

(5a) Ausnahmen werden nur für eine begrenzte Region oder ein begrenztes Gebiet gewährt und gelten nur für einen begrenzten Zeitraum, der ein genau festgelegtes Anfangs- und Enddatum hat und möglichst kurz, jedoch nicht länger als 120 Tage ist.

(5b) Ausnahmen können für ein einzelnes Pflanzenschutzmittel oder eine Gruppe von Pflanzenschutzmitteln gewährt werden.

(5c) Ausnahmen sind hinreichend zu begründen und werden nur gewährt, wenn eine solche Maßnahme aufgrund einer Gefahr erforderlich erscheint, die unter Berücksichtigung technischer, wirtschaftlicher und ökologischer Erwägungen nicht mit anderen sinnvollen Mitteln eingedämmt werden kann.

(6) In der Genehmigung zur Verwendung eines Pflanzenschutzmittels in einem empfindlichen Gebiet werden alle nachstehenden Elemente aufgeführt:

a) die Bedingungen für die begrenzte und kontrollierte Verwendung durch den Antragsteller;

b) [...]

c) Risikominderungsmaßnahmen;

d) die Gültigkeitsdauer der Genehmigung.

(7) [...]

- (8) Wird eine Genehmigung für die Verwendung eines Pflanzenschutzmittels in einem empfindlichen Gebiet erteilt, so macht die in Absatz 3 genannte zuständige Behörde vor dem ersten Tag ihrer Gültigkeit die folgenden Informationen öffentlich zugänglich:
- e) den Ort der Verwendung;
 - f) [...]
 - g) das Anfangs- und Enddatum des Genehmigungszeitraums, der nicht länger als 120 aufeinanderfolgende Tage sein darf;
 - h) die relevanten Witterungsbedingungen, die eine sichere Anwendung ermöglichen;
 - i) den Namen oder die Formulierung des Pflanzenschutzmittels bzw. der Pflanzenschutzmittel;
 - j) [...]

Artikel 19

Maßnahmen zum Schutz der aquatischen Umwelt und des Trinkwassers

- (1) Die Verwendung sämtlicher Pflanzenschutzmittel ist in allen Oberflächengewässern und in einem Umkreis von drei Metern um diese Gewässer verboten. Diese Pufferzone von drei Metern darf nicht durch den Einsatz alternativer Risikominderungstechniken verringert werden.
- (2) Die Mitgliedstaaten können angrenzend an Oberflächengewässer größere verpflichtende Pufferzonen einrichten.
- (3) Bis zum ... [*Amt für Veröffentlichungen: Bitte das Datum des Geltungsbeginns dieser Verordnung einfügen*] haben die Mitgliedstaaten geeignete Maßnahmen eingeführt, um eine Verschlechterung des Zustands der Oberflächengewässer und des Grundwassers sowie der Küsten- und Meeresgewässer zu verhindern und die Erreichung eines guten Zustands der Oberflächengewässer und des Grundwassers zu ermöglichen, um die aquatische Umwelt und die Trinkwasserversorgung vor den Auswirkungen von Pflanzenschutzmitteln zu schützen und so zumindest die in den Richtlinien 2000/60/EG, 2006/118/EG, 2008/105/EG, 2008/56/EG und (EU) 2020/2184 festgelegten Ziele zu erreichen.

(3a) Die in diesem Artikel festgelegten Verbote gelten in folgenden Fällen ausnahmsweise nicht:

- i) wenn ein Risiko der Ausbreitung von Quarantäneschädlingen und invasiven gebietsfremden Arten oder von Schädlingen oder invasiven gebietsfremden Arten, die gemäß Artikel 29 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/2031 oder Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 gemeldet werden und für die noch keine Bewertung gemäß Artikel 30 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/2031 oder Artikel 10 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 vorgenommen wurde, besteht;**
- ii) für Gewächshäuser, von denen nahezu null Pestizide abfließen, sowie für Reiskulturen.**

KAPITEL V

VERWENDUNG VON PFLANZENSCHUTZMITTELN MIT LUFTFAHRZEUGEN

Artikel 20

Anwendung von Pflanzenschutzmitteln mit Luftfahrzeugen

- (1) Die Anwendung mit Luftfahrzeugen ist verboten.
- (2) Abweichend von Absatz 1 kann eine von einem Mitgliedstaat benannte zuständige Behörde die Anwendung mit Luftfahrzeugen durch einen beruflichen Verwender genehmigen, wenn
 - a) es keine technisch machbare Anwendungsmethode als Alternative zur Anwendung mit Luftfahrzeugen gibt oder
 - b) die Anwendung mit Luftfahrzeugen sich weniger nachteilig als oder genauso nachteilig wie alternative Anwendungsmethoden auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt auswirkt.
 - i) [...]
 - [...]
 - [...]

- (2a) Die Genehmigung für die Anwendung mit Luftfahrzeugen gemäß Absatz 20 Artikel 2 kann nur erteilt werden, wenn alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:
- a) Das im Luftfahrzeug eingebaute Anwendungsgerät ist im elektronischen Register der Anwendungsgeräte für berufliche Verwendung gemäß Artikel 33 Absatz 1 registriert und erfüllt die in Anhang IV aufgeführten Anforderungen.
 - b) Das Luftfahrzeug ist mit Zubehör und Technologie für eine präzise Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln und die Verringerung der Sprühnebelabdrift ausgerüstet.
 - c) Das Pflanzenschutzmittel **darf** gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 **mit** Luftfahrzeugen **angewendet werden**.
- (3) Der Antrag eines beruflichen Verwenders auf Genehmigung für die Anwendung mit Luftfahrzeugen enthält die für den Nachweis, dass die Bedingungen der Absätze 2 und 2a erfüllt sind, erforderlichen Informationen.
- (4) Bei Erteilung einer Genehmigung für die Anwendung mit Luftfahrzeugen veröffentlicht die zuständige Behörde gemäß Absatz 2 mindestens zwei Tage vor der Anwendung mit Luftfahrzeugen folgende Informationen:
- a) Ort und Fläche der Anwendung mit Luftfahrzeugen, gekennzeichnet auf einer Karte;
 - b) die Gültigkeitsdauer der Genehmigung für die Anwendung mit Luftfahrzeugen, die für einen begrenzten Zeitraum gilt, der ein genau festgelegtes Anfangs- und Enddatum hat und möglichst kurz, jedoch nicht länger als 120 Tage ist;
 - c) die relevanten Witterungsbedingungen, die eine sichere Anwendung ermöglichen;
 - d) den Namen und die Zulassungs- bzw. Genehmigungsnummer des Pflanzenschutzmittels bzw. der Pflanzenschutzmittel;
 - e) das zu verwendende Anwendungsgerät **für berufliche Verwendung** und die zur Risikominderung zu ergreifenden Maßnahmen.

- (5) Ein beruflicher Verwender, dem eine Genehmigung für die Anwendung mit Luftfahrzeugen erteilt wurde, bringt mindestens **einen Tag** vor dem Datum jeder spezifischen Anwendung mit Luftfahrzeugen entsprechende Hinweise entlang den Grenzen der zu behandelnden Fläche an; ist es nicht möglich, Hinweise dort anzubringen, müssen sie an einem öffentlich zugänglichen Ort angebracht werden.
- (6) Bis zum... [*Amt für Veröffentlichungen: Bitte Datum einfügen = erster Tag des Monats nach dem 36. Monat nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung*] erstellt die Kommission in Zusammenarbeit mit der EFSA einen technischen Leitfaden für die Zulassung der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln mit Luftfahrzeugen, einschließlich der Anwendung durch bestimmte Kategorien unbemannter Luftfahrtsysteme gemäß Artikel 21. Dieser Leitfaden ist, sobald verfügbar, bei der Bewertung von Anträgen auf Zulassung spezifischer und passender Pflanzenschutzmittel für die Erteilung von Genehmigungen für Anwendungen mit Luftfahrzeugen gemäß Absatz 2 und Absatz 2a Buchstabe c zu verwenden.

Artikel 21

Anwendung von Pflanzenschutzmitteln mit Luftfahrzeugen unter Verwendung bestimmter Kategorien unbemannter Luftfahrtsysteme

- (1) Erfüllen bestimmte Kategorien unbemannter Luftfahrtsysteme die in Absatz 2 genannten Kriterien, so kann ein Mitgliedstaat die Anwendung mithilfe solcher **Kategorien** unbemannter Luftfahrtsysteme von dem Verbot gemäß Artikel 20 Absatz 1 ausnehmen.
- (2) Die Anwendung mit einem unbemannten Luftfahrtsystem kann von dem Verbot nach Artikel 20 Absatz 1 ausgenommen werden, wenn aufgrund von Faktoren im Zusammenhang mit dem Einsatz des unbemannten Luftfahrtsystems nachgewiesen ist, dass mit seiner Verwendung dasselbe oder ein geringeres Risiko im Vergleich zu anderen Anwendungsgeräten **für berufliche Verwendung** verbunden ist. Zu diesen Faktoren gehören alle folgenden Kriterien in Bezug auf:
- a) die technischen Spezifikationen des unbemannten Luftfahrtsystems;

- b) die Witterungsbedingungen;
 - c) die Art der zu besprühenden Fläche;
 - d) [...]
 - e) die potenzielle Verwendung unbemannter Luftfahrtsysteme in Verbindung mit der Präzisionsausbringung von Pflanzenschutzmitteln in bestimmten Fällen;
 - f) den Umfang der Schulungen, die für Piloten erforderlich sind, die ein unbemanntes Luftfahrtsystem betreiben.
 - g) [...]
- (3) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 40 delegierte Rechtsakte zur Änderung der in Absatz 2 Buchstaben a bis f genannten Kriterien zu erlassen, um sie an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt anzupassen.
- (3a) Die Kommission ist befugt, gemäß Artikel 40 delegierte Rechtsakte zur Ergänzung dieser Verordnung zu erlassen, um die Bewertung gemäß den in Absatz 2 genannten Kriterien festzulegen, sobald der technische Fortschritt und die wissenschaftlichen Entwicklungen solch eine Festlegung ermöglichen.

KAPITEL Va

VERWENDUNG, LAGERUNG UND ENTSORGUNG VON PFLANZENSCHUTZMITTELN

Artikel 17

Allgemeine Anforderungen an die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln für berufliche Verwendung und von Anwendungsgeräten für die berufliche Verwendung

- (1) Ein für die berufliche Verwendung zugelassenes Pflanzenschutzmittel darf nur von einem gewerblichen Verwender angewendet werden, für den Folgendes gilt:
 - a) er verfügt über einen Schulungsnachweis über die Teilnahme an Kursen für berufliche Verwender gemäß Artikel 25 und
 - b) er nimmt erforderlichenfalls die Dienste eines **unparteiischen** Beraters gemäß Artikel 26 Absatz 3 in Anspruch.
- (2) Gefährlichere Pflanzenschutzmittel dürfen nur von beruflichen Verwendern, die die nach nationalem Recht und Artikel 25 erforderlichen Schulungen abgeschlossen haben, verwendet und erworben werden.
- (3) Anwendungsgeräte **für berufliche Verwendung** dürfen nur von beruflichen Verwendern verwendet werden, die über einen auf sie ausgestellten Schulungsnachweis über die Teilnahme an Kursen für berufliche Verwender gemäß Artikel 25 verfügen.
- (3a) **Abweichend von den Absätzen 1 bis 3 dürfen Studierende, Praktikanten oder Personen, die Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten durchführen, unter der Aufsicht eines beruflichen Verwenders Pflanzenschutzmittel verwenden oder Anwendungsgeräte für berufliche Verwendung bedienen.**

- (4) Innerhalb von drei Jahren ab dem Zeitpunkt des ersten Kaufs und danach alle drei Jahre legt ein Eigentümer eines Anwendungsgeräts **für berufliche Verwendung** gemäß Artikel 29 Absatz 0 oder ein gemäß Artikel 29 Absatz 2a registrierter beruflicher Verwender oder dessen Vertreter sein Anwendungsgerät **für berufliche Verwendung** zur Inspektion gemäß Artikel 31 vor. Sind drei Jahre nach dem Zeitpunkt des ersten Kaufs des Anwendungsgeräts **für berufliche Verwendung** vergangen, darf ein beruflicher Verwender es nur verwenden, wenn eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:
- a) Das Gerät hat bei den Inspektionen, die ab dem Zeitpunkt des ersten Kaufs **oder – im Falle von neuen Anwendungsgeräten – fünf Jahre nach dem Zeitpunkt des ersten Kaufs** alle drei Jahre durchgeführt werden, den Anforderungen genügt, und die Ergebnisse wurden gemäß Artikel 31 Absatz 6 in dem elektronischen Register der Anwendungsgeräte für berufliche Verwendung aufgezeichnet;
 - b) für das Gerät gilt eine Ausnahmeregelung nach Artikel 32 Absatz 1 oder Artikel 32 Absatz 3.

Zum Zeitpunkt, an dem er sein Anwendungsgerät **für berufliche Verwendung** zur Inspektion vorführt, stellt der Eigentümer des Anwendungsgeräts **für berufliche Verwendung** oder der berufliche Verwender bzw. ihre Vertreter der zuständigen Behörde oder Stelle, die die Inspektion durchführt, die Informationen zur Verfügung, die die zuständige Behörde benötigt, um ihren Pflichten zur Führung von Aufzeichnungen gemäß Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe b nachzukommen.

- (5) Ein beruflicher Verwender **prüft** seine Anwendungsgeräte **für berufliche Verwendung visuell** und betreibt sie gemäß der Betriebsanleitung des Herstellers.

Lagerung, Entsorgung und Handhabung

- (1) Bis zum ... [*Amt für Veröffentlichungen: Bitte das Datum des Geltungsbeginns dieser Verordnung einfügen*] haben die Mitgliedstaaten wirksame Maßnahmen und die erforderlichen **Systeme** eingeführt, um die sichere Lagerung, Entsorgung und Handhabung aller Pflanzenschutzmittel, aller Pflanzenschutzmittel enthaltenden verdünnten Lösungen und aller Verpackungen von Pflanzenschutzmitteln so zu ermöglichen, dass die menschliche Gesundheit oder die Umwelt nicht gefährdet wird.
- (2) In Bezug auf berufliche Verwender umfassen die in Absatz 1 genannten Maßnahmen detaillierte Anforderungen an:
- a) die sichere Lagerung und Handhabung von Pflanzenschutzmitteln sowie an deren Verdünnen und Mischen vor dem Anwenden;
 - b) die Handhabung von Verpackungen und Restmengen von Pflanzenschutzmitteln;
 - c) die Reinigung der Geräte nach dem Anwenden;
 - d) die Entsorgung von leeren Verpackungen, veralteten Pflanzenschutzmitteln und Reststoffen sowie deren Verpackung.
- (3) Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen in Bezug auf Pflanzenschutzmittel, die für nichtberufliche Verwender zugelassen sind, um eine gefährliche Handhabung zu vermeiden oder, wenn dies nicht möglich ist, zu begrenzen. Diese Maßnahmen können Maßnahmen zur Begrenzung der Größe von Behältern oder Verpackungen einschließen. Mit diesen Maßnahmen kann festgelegt werden, dass nichtberufliche Verwender nur Pflanzenschutzmittel mit geringem Risiko und andere Pflanzenschutzmittel nur in Form gebrauchsfertiger Formulierungen verwenden dürfen, und es können auch Maßnahmen zur Verwendung eines Sicherheitsverschlusses oder einer Sperrvorrichtung für Verpackungen oder Behälter getroffen werden.

- (4) Hersteller, Vertreiber und berufliche Verwender stellen sicher, dass [...] Pflanzenschutzmittel in Lagereinrichtungen gelagert werden, die so gebaut sind, dass es zu keiner unerwünschten Freisetzung kommen kann.

Hersteller, Vertreiber und berufliche Verwender stellen sicher, dass Standort, Größe, Belüftung und Baumaterialien der Lagereinrichtung dazu geeignet sind, unerwünschte Freisetzungen zu verhindern und die menschliche Gesundheit und die Umwelt zu schützen.

[Artikel 23 in Kapitel VII Artikel 25a übernommen]

KAPITEL VI

VERKAUF VON PFLANZENSCHUTZMITTELN

Artikel 24

Anforderungen an den Verkauf von Pflanzenschutzmitteln

- (1) Ein Vertreiber darf ein Pflanzenschutzmittel, das für die berufliche Verwendung zugelassen ist, nur dann an einen beruflichen Verwender oder dessen Vertreter verkaufen, wenn der berufliche Verwender [...] zum Zeitpunkt des Kaufs im Besitz eines Schulungsnachweises über die Teilnahme an Kursen für berufliche Verwender gemäß Artikel 25 ist.
- (2) [...]

- (3) Ein Vertreiber unterrichtet den Käufer eines Pflanzenschutzmittels über die Bedeutung der sachgemäßen Verwendung von Pflanzenschutzmitteln gemäß Artikel 55 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009, einschließlich der Einhaltung der auf dem Etikett angegebenen Bedingungen, und informiert den Käufer über die Website gemäß Artikel 27.
- (4) Ein Vertreiber stellt nichtberuflichen Verwendern **mittels einer Website, eines Informationsblatts oder eines Plakats** allgemeine Informationen über die Risiken der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln für die menschliche Gesundheit und die Umwelt zur Verfügung, einschließlich Informationen über Gefahren, Exposition, ordnungsgemäße Lagerung, Handhabung, Anwendung und sichere Entsorgung gemäß der Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁵², und empfiehlt alternative Mittel oder Maßnahmen für den Pflanzenschutz, darunter Pflanzenschutzmittel mit geringem Risiko, die auf dem Markt des betreffenden Mitgliedstaats verfügbar sind, und Möglichkeiten der Risikominderung bei der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln.
- (5) Jeder Vertreiber verfügt zum Zeitpunkt des Verkaufs über Personal, das im Besitz einer gemäß Artikel 25 ausgestellten [...] Schulungsbescheinigung für die Teilnahme an Kursen für Vertreiber ist, um den Käufern von Pflanzenschutzmitteln angemessen Auskunft über ihre Anwendung, die damit verbundenen Gesundheits- und Umweltrisiken und die entsprechenden Sicherheitsanweisungen für die Beherrschung dieser Risiken zu geben.
- (6) [...]

⁵² Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien (ABl. L 312 vom 22.11.2008, S. 3).

KAPITEL VII

SCHULUNG, AUFKLÄRUNG UND SENSIBILISIERUNG

Artikel 25

Schulungen und Nachweise

- (1) Eine gemäß Absatz 2 benannte zuständige Behörde ernennt eine oder mehrere Stellen, die mindestens folgende für die jeweiligen Teilnehmergruppen relevante Schulungen über die in Anhang III aufgeführten Inhalte durchführen:
 - a) Erst- und Folgeschulungen für berufliche Verwender und Vertreiber, einschließlich praktischer Schulungen zum Einsatz von Anwendungsgeräten gemäß Artikel 29 Absatz 0;
 - b) [...]
 - c) umfassende Schulungen, wie gegebenenfalls Hochschulabschlüsse, und Folgeschulungen für Berater mit besonderem Schwerpunkt auf der Anwendung des integrierten Pflanzenschutzes.
- (2) Jeder Mitgliedstaat benennt eine oder mehrere zuständige Behörden, die für Folgendes verantwortlich sind:
 - a) die Gestaltung und Umsetzung des Systems für die Schulungen und den Nachweis über alle in Absatz 1 genannten Schulungen;
 - b) die Ausstellung und Erneuerung von Schulungsnachweisen;
 - c) die Überwachung der Durchführung der Schulungen gemäß Absatz 1 durch die benannte Stelle oder die benannten Stellen.
- (3) Die Schulungen gemäß Absatz 1 können Teil der von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 78 der Verordnung (EU) 2021/2115 eingeführten Schulungsmaßnahmen sein.

- (4) Ein Schulungsnachweis enthält mindestens folgende Angaben:
- a) den Namen des beruflichen Verwenders, des Vertreibers oder Beraters, der geschult wurde;
 - b) [...]
 - c) die Art der durchgeführten Schulung, wenn ein Mitgliedstaat unterschiedliche Arten von Schulungen für verschiedene Kategorien von beruflichen Verwendern, von Vertreibern oder von Beratern verlangt, oder eine erworbene Qualifikation gemäß Absatz 8;
 - d) das Datum, an dem ausreichende Kenntnisse der in Anhang III aufgeführten relevanten Inhalte nachgewiesen wurden;
 - e) die Bezeichnung der Stelle, die die Schulung durchgeführt hat;
 - f) [...]
 - g) den Gültigkeitszeitraum.
- (5) [...]
- (6) Ein Schulungsnachweis ist höchstens zehn Jahre lang gültig.
- (7) Vorbehaltlich des Absatzes 6 wird ein Schulungsnachweis nur ausgestellt oder erneuert, wenn der Inhaber des Schulungsnachweises nachweist, dass eine Schulung gemäß Absatz 1 zufriedenstellend abgeschlossen wurde, oder eine Prüfung oder einen Test zu den in der Schulung behandelten Inhalten besteht.
- (8) Ungeachtet des Absatzes 6 kann ein Schulungsnachweis einer Person ausgestellt werden, die eine Schulung durch formale Qualifikationen nachweisen kann, welche eine Kenntnis der in Anhang III aufgeführten Inhalte belegen, die der Kenntnis gleichwertig ist, die bei der Schulung gemäß Absatz 1 vermittelt würde.

- (9) Eine benannte zuständige Behörde gemäß Absatz 2 oder eine ernannte Stelle gemäß Absatz 1 zieht einen Schulungsnachweis zurück, der fälschlicherweise ausgestellt oder erneuert wurde.
- (10) Die Kommission ist befugt, gemäß Artikel 40 delegierte Rechtsakte zur Änderung des Anhangs III zwecks Berücksichtigung technischer Fortschritte und wissenschaftlicher Entwicklungen zu erlassen.
- (10a) Schulungsnachweise, die auf der Grundlage der Richtlinie 2009/128/EG erteilt wurden, gelten bis zu ihrem Ablauf als gültige Schulungsnachweise.

Artikel 25a

Beratung über die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln

Die Beratung eines beruflichen Verwenders über die Verwendung eines Pflanzenschutzmittels darf nur durch einen Berater erfolgen, dem ein Schulungsnachweis gemäß Artikel 25 ausgestellt wurde. Eine Beratung durch Berater erfolgt unter Berücksichtigung der anwendbaren kultur- oder sektorspezifischen Leitlinien und Vorschriften gemäß Artikel 14 oder der allgemeinen Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes gemäß Artikel 13. *[letzter Satz aus Artikel 12 Absatz 2 übernommen]*

Artikel 26

System der unparteiischen Beratung

- (1) Jeder Mitgliedstaat benennt eine oder mehrere zuständige Behörden für die Einrichtung, Beaufsichtigung und Überwachung des Funktionierens eines Systems unparteiischer Berater für berufliche Verwender. Dieses System kann speziell auf Ebene der Mitgliedstaaten eingerichtet werden und sich der unparteiischen landwirtschaftlichen Betriebsberater gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) 2021/2115 bedienen, die gemäß Artikel 78 der genannten Verordnung finanziert werden können.

- (2) Die zuständigen Behörden gemäß Absatz 1 legen Bestimmungen fest, mit denen sichergestellt wird, dass jeder in dem dort genannten System registrierte Berater unparteiisch ist (im Folgenden „unparteiischer Berater“), und geben Regeln zur Vermeidung von Interessenkonflikten vor. Mit diesen Regeln wird insbesondere sichergestellt, dass sich der unparteiische Berater nicht in einer Situation befindet, die seine Fähigkeit zur unparteiischen Wahrnehmung seiner beruflichen Aufgaben direkt oder indirekt beeinträchtigen könnte.
- (3) Die zuständigen Behörden jedes Mitgliedstaats legen die spezifischen Parameter des Systems der unparteiischen Beratung für die Zwecke der in Absatz 4 genannten strategischen Beratung fest, nämlich Typologie, Größe, Kulturen und Merkmale der Betriebe, die unter dieses Beratungssystem fallen, Art des Beratungssystems und Häufigkeit der Beratung.
- (4) Der in diesem Absatz genannte unparteiische Berater bietet eine strategische Beratung mindestens zu Folgendem an:
- a) [...]
 - b) Durchführung des integrierten Pflanzenschutzes gemäß den allgemeinen Grundsätzen nach Artikel 13;
 - c) Verwendung von Präzisionstechniken und gegebenenfalls innovativen Anwendungstechnologien;
 - d) [...]
 - e) Maßnahmen zur wirksamen Minimierung der Risiken für die menschliche Gesundheit und die Umwelt, insbesondere für die biologische Vielfalt, einschließlich der Bestäuber, die mit einer solchen Verwendung verbunden sind, einschließlich Maßnahmen und Techniken zur Risikominderung.

Aufklärung und Sensibilisierung

- (1) Jeder Mitgliedstaat benennt eine zuständige Behörde, die der Öffentlichkeit und nichtberuflichen Verwendern – insbesondere durch Sensibilisierungsprogramme – wissenschaftlich fundierte Informationen über die mit der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln verbundenen Risiken bereitstellt.
- (2) Die zuständige Behörde gemäß Absatz 1 stellt auf einer Website genaue und ausgewogene Informationen über die mit der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln verbundenen Risiken bereit. Diese Informationen können direkt bereitgestellt werden oder durch die Verlinkung zu den betreffenden Websites anderer nationaler oder internationaler Stellen.
- (3) Die in Absatz 2 genannten Websites enthalten wissenschaftlich fundierte Informationen zu folgenden Inhalten:
 - a) die Risiken für die menschliche Gesundheit und die Umwelt, die mit akuten oder chronischen Wirkungen aufgrund einer Verwendung von Pflanzenschutzmitteln verbunden sein können;
 - b) die Art und Weise, wie die potenziellen Risiken gemäß Buchstabe a gemindert werden können;
 - c) die Alternativen zu chemischen Pflanzenschutzmitteln;
 - d) das Verfahren für die Genehmigung von Wirkstoffen und die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln;
 - e) nach Artikel 18 oder Artikel 20 erteilte Genehmigungen;
 - f) einen Link zu der in Artikel 7 genannten Website;
 - g) das Recht Dritter, gemäß Artikel 67 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 bei der betreffenden zuständigen Behörde um Zugang zu Informationen über die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln zu ersuchen.

Informationen über akute und chronische Vergiftungen

- (1) Jeder Mitgliedstaat benennt eine zuständige Behörde, die Systeme zur Erhebung und Speicherung der folgenden Informationen über akute und – soweit möglich – chronische Vergiftungsfälle aufgrund einer Exposition von Personen gegenüber Pflanzenschutzmitteln pflegt oder einrichtet:
- a) soweit verfügbar, Name und Zulassungs- bzw. Genehmigungsnummer des Pflanzenschutzmittels und der Wirkstoffe, die an dem akuten oder dem chronischen Vergiftungsfall beteiligt sind;
 - b) die Anzahl der vergifteten Personen;
 - c) die Vergiftungssymptome;
 - d) soweit verfügbar, die Dauer und Schwere der Symptome;
 - e) sofern verfügbar, ob ein bestätigter akuter oder chronischer Vergiftungsfall auf Folgendes zurückzuführen ist:
 - i) ordnungsgemäße Verwendung eines Pflanzenschutzmittels;
 - ii) Fehlverwendung eines Pflanzenschutzmittels;
 - Verwendung eines nicht zugelassenen Pflanzenschutzmittels; oder
 - bewusste Aufnahme oder Exposition.
- (2) Bis zum 31. August jedes Jahres legt jeder Mitgliedstaat der Kommission einen zusammenfassenden Bericht vor, der folgende Informationen enthält:
- a) die Zahl der akuten und – soweit möglich – chronischen Vergiftungsfälle, die auf eine Exposition von Personen gegenüber Pflanzenschutzmitteln im vorausgegangenen Kalenderjahr zurückzuführen waren;
 - b) die Informationen gemäß Absatz 1 über jeden Vergiftungsfall.

- (3) Die Kommission erlässt Durchführungsrechtsakte zur Festlegung des Formats für die Übermittlung der Informationen und Daten gemäß Absatz 2. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 41 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

KAPITEL VIII

ANWENDUNGSGERÄTE FÜR BERUFLICHE VERWENDUNG

Artikel 29

Inspektion der Anwendungsgeräte für berufliche Verwendung

- (0) Dieser Artikel gilt für Anwendungsgeräte **für berufliche Verwendung**, die nicht gemäß Artikel 32 Absatz 3 von der Inspektion ausgenommen sind und

zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln bestimmt sind oder

horizontale oder vertikale Gestänge oder Drucksprühgeräte für Obstplantagen umfassen, unabhängig von ihrer Verwendung.

- (1) Bis zum... [*Amt für Veröffentlichungen: Bitte Datum einfügen = erster Tag des Monats nach dem 24. Monat nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung*] erfasst je nach nationalem Recht der Eigentümer eines Anwendungsgeräts für berufliche Verwendung, dessen Vertreter oder die zuständige Behörde in seinem Namen mithilfe eines Formulars, das die Informationen gemäß Anhang V umfasst, die Tatsache, dass er Eigentümer des Anwendungsgeräts **für berufliche Verwendung** ist, im elektronischen Register der Anwendungsgeräte für berufliche Verwendung gemäß Artikel 33, es sei denn, der Mitgliedstaat, in dem der Eigentümer das Gerät nutzt, hat dieses Gerät gemäß Artikel 32 Absatz 3 von der Inspektion ausgenommen.

- (2) Wird ein Anwendungsgerät **für berufliche Verwendung** verkauft, so erfassen je nach nationalem Recht der Verkäufer, der Käufer oder dessen Vertreter oder die zuständige Behörde im Namen des Eigentümers binnen 30 Tagen nach dem Verkauf mithilfe eines Formulars, das die Informationen gemäß Anhang V umfasst, die Tatsache des Verkaufs im elektronischen Register der Anwendungsgeräte für berufliche Verwendung gemäß Artikel 33, es sei denn, das Anwendungsgerät für berufliche Verwendung wurde in dem/den betreffenden Mitgliedstaat(en) gemäß Artikel 32 Absatz 3 von der Inspektion ausgenommen. Eine ähnliche Verpflichtung zur Erfassung einer Eigentumsübertragung im elektronischen Register gilt für jeden anderen Eigentumswechsel von Anwendungsgeräten für berufliche Verwendung, die in dem/den betreffenden Mitgliedstaat(en) nicht gemäß Artikel 32 Absatz 3 von der Inspektion ausgenommen wurden.
- (2a) Wird das Nutzungsrecht an Anwendungsgeräten **für berufliche Verwendung** für einen Zeitraum von mehr als einem Jahr und im Wege eines Vertrags über das Nutzungsrecht auf einen beruflichen Verwender übertragen, so stellt ein Eigentümer oder dessen Vertreter binnen 30 Tagen Informationen darüber zur Verfügung.

Gilt das Nutzungsrecht an Anwendungsgeräten **für berufliche Verwendung** auf unbestimmte Zeit, so stellt der Eigentümer oder dessen Vertreter im Falle der Beendigung dieser Vereinbarung binnen 30 Tagen nach Beendigung dieser Vereinbarung Informationen darüber zur Verfügung.

- (3) Wird ein Anwendungsgerät **für berufliche Verwendung** außer Betrieb genommen und ist danach nicht mehr zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln bestimmt, so erfasst je nach nationalem Recht der Eigentümer oder dessen Vertreter oder die zuständige Behörde in seinem Namen binnen 30 Tagen nach der Außerbetriebnahme mithilfe eines Formulars, das die Informationen gemäß Anhang V umfasst, die Tatsache, dass das Gerät außer Betrieb genommen wurde, im elektronischen Register der Anwendungsgeräte **für berufliche Verwendung** gemäß Artikel 33.
- (4) Wird ein Anwendungsgerät für berufliche Verwendung wieder in Betrieb genommen, so erfasst je nach nationalem Recht der Eigentümer oder die zuständige Behörde in seinem Namen binnen 30 Tagen nach der Wiederinbetriebnahme mithilfe eines Formulars, das die Informationen gemäß Anhang V umfasst, diese Tatsache im elektronischen Register der Anwendungsgeräte für berufliche Verwendung gemäß Artikel 33.

- (5) Die Kommission ist befugt, gemäß Artikel 40 delegierte Rechtsakte zur Änderung des Anhangs V zu erlassen, um ihn angesichts technischer und wissenschaftlicher Fortschritte zu aktualisieren.

Artikel 30

Informationserhebung und Kontrollen

- (1) Jeder Mitgliedstaat benennt eine oder mehrere zuständige Behörden, die folgende Aufgaben wahrnehmen:
- a) Einrichtung und Pflege eines elektronischen Registers zur Aufzeichnung von Informationen über alle Anwendungsgeräte für berufliche Verwendung in dem Mitgliedstaat;
 - b) Nutzung des elektronischen Registers zur Entgegennahme und Verarbeitung von Einträgen Dritter in Bezug auf Eigentum, Eigentumsübertragung, Verkauf, Nutzungsrecht, Außerbetriebnahme und Wiederinbetriebnahme von Anwendungsgeräten **für berufliche Verwendung**;
 - c) Inspektion der Anwendungsgeräte **für berufliche Verwendung** gemäß Artikel 31 Absätze 1, 2, 3 und 6;
 - d) Ausstellung von Inspektionsbescheinigungen gemäß Artikel 31 Absatz 7.

Führt die benannte zuständige Behörde keine Inspektionen von Anwendungsgeräten für berufliche Verwendung durch, so kann sie die Durchführung solcher Inspektionen an eine oder mehrere Stellen übertragen. In diesem Fall überwacht die zuständige Behörde die in Buchstabe c genannten Inspektionen und die Ausstellung von Bescheinigungen gemäß Buchstabe d.

- (2) Jeder Mitgliedstaat führt amtliche Kontrollen durch, um zu überprüfen, ob die Unternehmer die Bestimmungen dieser Verordnung über Anwendungsgeräte **für berufliche Verwendung** befolgen. Die Mitgliedstaaten ergreifen angemessene Folgemaßnahmen, um alle spezifischen oder systemischen Mängel zu beheben, die bei den Kontrollen durch die Experten der Kommission gemäß den Absätzen 3 und 4 festgestellt worden sind.

- (3) Die Kommissionsexperten führen in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten in jedem Mitgliedstaat Kontrollen, einschließlich Audits, durch, um die Anwendung der Vorschriften für Anwendungsgeräte **für berufliche Verwendung** gemäß dieser Verordnung zu überprüfen. Die Experten können Untersuchungen über amtliche Kontrollen und Durchsetzungspraktiken im Bereich der Anwendungsgeräte **für berufliche Verwendung** durchführen und Informationen dazu erheben.
- (4) Die Kommission:
- a) erstellt einen Entwurf des Berichts über die Ergebnisse und die Empfehlungen in Bezug auf die Behebung der Mängel, die von ihren Experten während dieser Kontrollen festgestellt wurden;
 - b) übermittelt dem Mitgliedstaat, in dem diese Kontrollen durchgeführt wurden, eine Kopie des Berichtsentwurfs gemäß Buchstabe a zur Stellungnahme;
 - c) berücksichtigt die in Buchstabe b genannte Stellungnahme des Mitgliedstaats bei der Erstellung des endgültigen Berichts über die Ergebnisse der Kontrollen, die ihre Experten gemäß diesem Artikel in dem Mitgliedstaat durchgeführt haben;
 - d) macht den endgültigen Bericht gemäß Buchstabe c und die Stellungnahmen der Mitgliedstaaten gemäß Buchstabe b öffentlich zugänglich.

Artikel 31

Inspektion der Anwendungsgeräte für berufliche Verwendung

- (1) Alle drei Jahre ab dem Zeitpunkt des ersten Kaufs **oder – im Falle neuer Anwendungsgeräte – fünf Jahre nach dem Zeitpunkt des ersten Kaufs** inspiziert die zuständige Behörde gemäß Artikel 30 die Anwendungsgeräte **für berufliche Verwendung** gemäß Artikel 29 Absatz 0. Die zuständige Behörde stellt sicher, dass für die Inspektion aller innerhalb des Dreijahreszyklus zu inspizierenden Anwendungsgeräte **für berufliche Verwendung** genügend Personal, Ausrüstung und sonstige erforderliche Ressourcen vorhanden sind.
- (2) Bei der in Absatz 1 genannten Inspektion wird überprüft, ob die Anwendungsgeräte **für berufliche Verwendung** die in Anhang IV aufgeführten Anforderungen erfüllen.

- (3) Die Inspektion wird an einem Ort durchgeführt, an dem das Risiko der Umweltverschmutzung und Wasserkontaminierung sowie **Risiken für die menschliche Gesundheit** vermieden werden **können**. Der Einfluss externer Bedingungen auf die Reproduzierbarkeit der Ergebnisse einer Inspektion, wie z. B. der Effekt von Wind und Regen, wird von der inspizierenden Behörde oder Stelle so gering wie möglich gehalten.
- (4) Alle für eine Inspektion und für das Testen der Anwendungsgeräte **für berufliche Verwendung** erforderlichen Ausrüstungen müssen präzise arbeiten, in gutem Zustand sein und erforderlichenfalls in regelmäßigen Abständen kalibriert werden.
- (5) Der Eigentümer der Anwendungsgeräte **für berufliche Verwendung** oder der berufliche Verwender gemäß Artikel 29 Absatz 2a stellt vor Beginn der Inspektion sicher, dass die Anwendungsgeräte **für berufliche Verwendung** sauber und sicher sind.
- (6) Die Ergebnisse jeder Inspektion werden von der zuständigen Behörde gemäß Artikel 30 in dem elektronischen Register der Anwendungsgeräte für berufliche Verwendung gemäß Artikel 33 aufgezeichnet.
- (7) Für die Inspektionsbescheinigung gilt Folgendes:
- a) Sie wird dem Eigentümer eines Anwendungsgeräts **für berufliche Verwendung** von der zuständigen Behörde gemäß Artikel 30 ausgestellt, wenn dieses die in Anhang IV aufgeführten Anforderungen erfüllt, und
 - b) sie wird von dieser zuständigen Behörde im elektronischen Register der zur beruflichen Verwendung bestimmten Anwendungsgeräte gemäß Artikel 33 verzeichnet.
- (8) Die Aufzeichnung gemäß Absatz 6 und die Bescheinigung gemäß Absatz 7 ist ab dem Datum der Inspektion drei Jahre lang gültig, es sei denn, der Mitgliedstaat legt ein anderes Inspektionsintervall gemäß Artikel 32 fest.
- (9) **Jeder Mitgliedstaat erkennt eine Bescheinigung gemäß Absatz 7 oder eine Aufzeichnung gemäß Absatz 6 von in einem anderen Mitgliedstaat registrierten Anwendungsgeräten für berufliche Verwendung an.**

- (10) Die Kommission ist befugt, gemäß Artikel 40 delegierte Rechtsakte zur Änderung der Anhänge IV und V zu erlassen, um sie angesichts technischer und wissenschaftlicher Fortschritte zu aktualisieren.
- (11) Bei Anwendungsgeräten **für berufliche Verwendung** gemäß Artikel 29 Absatz 0, die entsprechend harmonisierten Inspektionsnormen inspiziert wurden, welche gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates⁵³ entwickelt wurden, ist von der Einhaltung der in Anhang IV aufgeführten Anforderungen auszugehen.
- (11a) Inspektionsbescheinigungen, die auf der Grundlage der Richtlinie 2009/128/EG erteilt wurden, gelten bis zu ihrem Ablauf als gültige Inspektionsbescheinigungen.**

Artikel 32

Ausnahmeregelungen der Mitgliedstaaten in Bezug auf die Inspektion von Anwendungsgeräten für berufliche Verwendung

- (1) Ein Mitgliedstaat kann nach Durchführung der Risikobewertung gemäß Absatz 2 für Anwendungsgeräte für berufliche Verwendung, die – geschätzt anhand der Risikobewertung gemäß Absatz 2 – nur in sehr geringem Umfang eingesetzt werden und **in der nationalen Gesetzgebung festgelegt oder** in dem nationalen Aktionsplan gemäß Artikel 8 aufgeführt sind, weniger strenge Inspektionsanforderungen festlegen und andere Inspektionsintervalle verlangen, als sie in Artikel 31 festgelegt sind.

Dieser Absatz gilt nicht für folgende Anwendungsgeräte für berufliche Verwendung:

- a) Spritz- und Sprühgeräte an Schienen, Eisenbahnzügen oder Luftfahrzeugen;
- b) horizontale Spritz- oder Sprühgestänge, die breiter als 3 m sind, einschließlich Spritz- oder Sprühgestänge an Saatgeräten mit einer Breite von mehr als 3 m;
- c) vertikale Sprühgeräte oder Drucksprühgeräte.

⁵³ Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 zur europäischen Normung (ABl. L 316 vom 14.11.2012, S. 12).

- (2) Bevor ein Mitgliedstaat gemäß Absatz 1 weniger strenge Inspektionsanforderungen und andere Inspektionsintervalle festlegt, nimmt er eine Risikobewertung der möglichen Folgen für die menschliche Gesundheit und die Umwelt vor.
- (3) Ein Mitgliedstaat kann auf der Grundlage einer Risikobewertung der möglichen Folgen für die menschliche Gesundheit und die Umwelt, die auch eine Schätzung des Umfangs ihres Einsatzes umfasst, handgeführte Anwendungsgeräte oder Rückenspritzen für berufliche Verwendung von der Inspektion gemäß Artikel 31 ausnehmen. Die zuständige Behörde gemäß Artikel 30 hält eine Kopie der Risikobewertung für die Kontrolle durch die Kommission bereit.
- (4) Anwendungsgeräte **für berufliche Verwendung**, die gemäß Absatz 3 von der Inspektion ausgenommen wurden, unterliegen weder der Anforderung einer Eintragung in das elektronische Register gemäß Artikel 29 noch den Registrierungsanforderungen gemäß Artikel 33.

Artikel 33

Elektronisches Register der Anwendungsgeräte für berufliche Verwendung

- (1) Jede von einem Mitgliedstaat gemäß Artikel 30 benannte zuständige Behörde erstellt und führt ein elektronisches Register, um Folgendes aufzuzeichnen:
 - a) von Dritten gemäß Artikel 20 Absatz 2 Buchstabe b Ziffer i und Artikel 29 eingegebene Informationen;
 - b) Aufzeichnungen über Inspektionen und Bescheinigungen gemäß Artikel 31 Absatz 6 und Absatz 7 Buchstabe b;
 - c) sonstige Informationen gemäß Absatz 2 über Anwendungsgeräte für berufliche Verwendung in ihrem Mitgliedstaat, die nicht gemäß Artikel 32 Absatz 3 von der Inspektion ausgenommen wurden.

- (1a) Die in Artikel 30 genannten zuständigen Behörden teilen dem Anwendungsgerät **für berufliche Verwendung** eine individuelle Kennung zu, die den Ländercode umfasst, gefolgt von einer Reihe von Buchstaben oder Zahlen, die nach auf nationaler Ebene festgelegten Kriterien ausgewählt werden, um jedes Gerät zu identifizieren. [...] **Die individuelle Kennung** sollte in den Gerätedokumenten enthalten sein.
- (2) Die zuständigen Behörden gemäß Artikel 30 zeichnen zum Zeitpunkt der Inspektion folgende Informationen auf:
- a) die Bezeichnung der Stelle, die die Inspektionen durchgeführt hat;
 - b) die individuelle Kennung des Anwendungsgeräts **für berufliche Verwendung** gemäß Absatz 1a;
 - c) das Herstellungsdatum, sofern verfügbar;
 - d) den Namen und die Anschrift des derzeitigen Eigentümers;
 - e) [...]
 - f) die Größe des Tanks;
 - g) gegebenenfalls die Breite des horizontalen Spritz- oder Sprühgestänges;
 - h) die Düsentypen, die sich zum Zeitpunkt der Inspektion an dem Anwendungsgerät **für berufliche Verwendung** befinden;
 - i) im Falle von Spritz- oder Sprühgestänge, ob am Anwendungsgerät **für berufliche Verwendung** eine Abschnitts- und/oder Düsensteuerung durch Geolokalisierungstechnologie vorhanden ist oder nicht;

- j) bei Geräten, die älter als drei Jahre sind, das Datum jeder gemäß Artikel 31 durchgeführten Inspektion;
- k) bei jeder gemäß Artikel 31 durchgeführten Inspektion der Anwendungsgeräte **für berufliche Verwendung**, ob diese den Anforderungen genügt haben oder nicht;
- l) die Gründe, warum sie bei der Inspektion [...] den Anforderungen nicht genügt haben, **und die gegebenenfalls ergriffenen Abhilfemaßnahmen.**

[...]

KAPITEL IX

[...] FORTSCHRITTE BEI DEN REDUKTIONSZIELEN UND HARMONISIERTEN RISIKOINDIKATOREN

Artikel 34

Methode zur Berechnung der Fortschritte auf dem Weg zur Erreichung der Reduktionsziele der Union bis 2030

- (1) Die Methode zur Berechnung der Fortschritte auf dem Weg zur Erreichung der Reduktionsziele der Union bis einschließlich 2030 ist in Anhang I festgelegt. Diese Methode beruht auf statistischen Daten, die gemäß der Verordnung (EG) 2022/2379 erhoben werden.
- (2) Die Kommission berechnet jährlich bis einschließlich zum Jahr 2030 anhand der in Anhang I dargelegten Methode die Tendenzen in der Union bei den Fortschritten auf dem Weg zur Erreichung der Reduktionsziele der Union für 2030 und veröffentlicht diese Ergebnisse auf der Website gemäß Artikel 7.

Methode zur Berechnung der harmonisierten Risikoindikatoren 1 und 2

- (1) Die Methode zur Berechnung der Fortschritte in Bezug auf die harmonisierten Risikoindikatoren 1 und 2 auf Ebene der Union **und auf Ebene der Mitgliedstaaten** ist in Anhang VI festgelegt. Diese Methode beruht auf statistischen Daten, die gemäß der Verordnung (EU) 2022/2379 erhoben werden.
- (2) Die Kommission berechnet jährlich anhand der in Anhang VI dargelegten Methode die Ergebnisse der harmonisierten Risikoindikatoren 1 und 2 auf Unionsebene und veröffentlicht die Ergebnisse ihrer Berechnung auf der Website gemäß Artikel 7.
- (3) Die Kommission berechnet jährlich anhand der in Anhang VI dargelegten Methode die Ergebnisse der harmonisierten Risikoindikatoren 1 und 2 auf Ebene der Mitgliedstaaten und übermittelt jedem Mitgliedstaat die entsprechenden Ergebnisse.
- (4) Die Kommission ist befugt, gemäß Artikel 40 delegierte Rechtsakte zur Änderung dieses Artikels und des Anhangs VI zwecks Berücksichtigung technischer Fortschritte, auch bei der Verfügbarkeit statistischer Daten, und wissenschaftlicher sowie agronomischer Entwicklungen zu erlassen. Mit solchen delegierten Rechtsakten können **die bestehenden harmonisierten Risikoindikatoren geändert** oder zusätzlich neue [...] vorgesehen werden.

- (5) Bis zum ... [*Amt für Veröffentlichungen: bitte das Datum einfügen: den ersten Tag des Monats nach dem 12. Monat nach Inkrafttreten dieser Verordnung*] schließt die Kommission eine Bewertung der harmonisierten Risikoindikatoren 1 und 2 ab. Diese Bewertung stützt sich auf wissenschaftliche Forschung der Gemeinsamen Forschungsstelle und eine umfassende Konsultation der Interessenträger, einschließlich der Mitgliedstaaten, wissenschaftlicher Sachverständiger und Organisationen der Zivilgesellschaft. Die Bewertung umfasst die Methoden, die für die Formulierung neuer harmonisierter Risikoindikatoren gemäß Absatz 4 zu verwenden sind.
- (6) Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Bewertung gemäß Absatz 5 schlägt die Kommission spätestens 18 Monate nach der Veröffentlichung der Statistiken über die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in der Landwirtschaft für den ersten Bezugszeitraum gemäß Artikel 9 der Verordnung (EU) 2022/2379 zusätzliche neue harmonisierte Risikoindikatoren vor **oder ändert die bestehenden; dies erfolgt** auf der Grundlage statistischer Daten über die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln gemäß Absatz 4 des vorliegenden Artikels.

Artikel 36

Bewertung der Fortschritte und der harmonisierten Risikoindikatoren durch die Mitgliedstaaten

- (1) Jedes Mal, wenn die Berechnungen durchgeführt werden, bewertet jeder Mitgliedstaat die Ergebnisse jeder Berechnung der harmonisierten Risikoindikatoren auf Ebene der Mitgliedstaaten gemäß Artikel 35.
- (2) Im Rahmen der Bewertung der harmonisierten Risikoindikatoren auf der Ebene der Mitgliedstaaten werden vorrangige Punkte wie Wirkstoffe, Kulturen, Regionen oder Verfahren, die besondere Aufmerksamkeit erfordern, bzw. bewährte Verfahren, die als Beispiele herangezogen werden können, ermittelt.

- (3) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten die Ergebnisse der Berechnungen der harmonisierten Risikoindikatoren auf Ebene der Mitgliedstaaten für einen Datenabgleich gemäß Anhang VI mit. Anschließend veröffentlicht die Kommission diese Ergebnisse. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten die dazu gehörenden Bewertungen gemäß diesem Artikel mit und veröffentlichen diese Informationen und andere nationale Indikatoren oder quantifizierbare Ziele gemäß Absatz 4 auf den Websites gemäß Artikel 27 Absatz 2.
- (4) Neben den harmonisierten Risikoindikatoren gemäß Anhang VI und den Daten gemäß Anhang II können die Mitgliedstaaten zusätzliche nationale Indikatoren oder quantifizierbare Ziele weiterverwenden, sofern sie bereits bestehen, oder neu entwickeln; dies gilt ebenso für andere auf nationaler oder regionaler Ebene erhobene Daten, einschließlich künftiger Daten über die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln, die sich auf die Indikatoren und Ziele gemäß den Absätzen 1 und 2 beziehen.

KAPITEL X

VERWALTUNGS- UND FINANZBESTIMMUNGEN

Artikel 37

Unterrichtung über die benannten zuständigen Behörden

Bis zum ... [*Amt für Veröffentlichungen: bitte das Datum einfügen: den ersten Tag des Monats nach dem [...] 18. Monat nach Inkrafttreten dieser Verordnung*] unterrichtet jeder Mitgliedstaat die Kommission über die gemäß dieser Verordnung benannten zuständigen Behörden.

Artikel 38

Sanktionen

Die Mitgliedstaaten erlassen Vorschriften über Sanktionen, die bei Verstößen gegen diese Verordnung zu verhängen sind, und treffen die für die Anwendung der Sanktionen erforderlichen Maßnahmen. Die vorgesehenen Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein. Die Mitgliedstaaten melden der Kommission unverzüglich diese Vorschriften und Maßnahmen und melden ihr ebenfalls unverzüglich alle diesbezüglichen Änderungen.

Artikel 39

Gebühren und Abgaben

Die Mitgliedstaaten können Gebühren oder Abgaben erheben, die die Kosten für die Wahrnehmung ihrer sich aus dieser Verordnung ergebenden Verpflichtungen abdecken.

KAPITEL XI

ÜBERTRAGENE BEFUGNISSE UND AUSSCHUSSVERFAHREN

Artikel 40

Ausübung der Befugnisübertragung

- (1) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen übertragen.
- (2) Die Befugnis zum Erlass der in Artikel 10 Absatz 6, Artikel 13 Absatz 9, Artikel 21 Absatz 3, Artikel 25 Absatz 10, Artikel 29 Absatz 5, Artikel 31 Absatz 10 und Artikel 35 Absatz 4 genannten delegierten Rechtsakte wird der Kommission auf unbestimmte Zeit übertragen.
- (3) Die Befugnisübertragung gemäß Artikel 10 Absatz 6, Artikel 13 Absatz 9, Artikel 21 Absatz 3, Artikel 25 Absatz 10 Artikel 29 Absatz 5, Artikel 31 Absatz 10 und Artikel 35 Absatz 4 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.
- (4) Vor dem Erlass eines delegierten Rechtsakts konsultiert die Kommission die von den einzelnen Mitgliedstaaten benannten Sachverständigen im Einklang mit den in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung enthaltenen Grundsätzen.
- (5) Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.

- (6) Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 10 Absatz 6, Artikel 13 Absatz 9, Artikel 21 Absatz 3, Artikel 25 Absatz 10, Artikel 29 Absatz 5, Artikel 31 Absatz 10 und Artikel 35 Absatz 4 erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.

Artikel 41

Ausschussverfahren

- (1) Die Kommission wird von dem Ständigen Ausschuss für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel, der durch Artikel 58 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates⁵⁴ eingesetzt wurde, unterstützt. Dieser Ausschuss ist ein Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.
- (2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.
- (3) Gibt der Ausschuss keine Stellungnahme ab, so nimmt die Kommission den Entwurf des Durchführungsrechtsakts nicht an, und Artikel 5 Absatz 4 Unterabsatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 findet Anwendung.

⁵⁴ Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit (ABl. L 31 vom 1.2.2002, S. 1).

KAPITEL XII

ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 42

Bewertung durch die Kommission

- (1) Bis zum ... [Amt für Veröffentlichungen: bitte Datum einfügen = *fünf Jahre nach Geltungsbeginn dieser Verordnung*] nimmt die Kommission eine Bewertung dieser Verordnung anhand folgender Elemente vor:
- a) der Entwicklungen der Fortschritte auf dem Weg zur Verwirklichung der Reduktionsziele der Union bis 2030;
 - b) Analyse der jährlichen Entwicklungen und der Daten, die die Kommission alle drei Jahre gemäß Artikel 11 veröffentlicht;
 - c) Bericht über die jährlichen Durchführungsberichte, den die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat zuvor gemäß Artikel 11 Absatz 3 vorgelegt hat;
 - d) alle sonstigen Informationen, die für die Ausarbeitung der Bewertung erforderlich sind.

Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission alle erforderlichen Informationen zur Ausarbeitung dieser Bewertung.

- (2) Die Kommission übermittelt dem Europäischen Parlament, dem Rat, dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und dem Ausschuss der Regionen einen Bericht über die wichtigsten Ergebnisse.

Änderung der Verordnung (EU) 2021/2115

Die Verordnung (EU) 2021/2115 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 31 Absatz 5 wird folgender Unterabsatz angefügt:

„Abweichend von Unterabsatz 1 Buchstaben a und b kann, wenn Landwirten gemäß der Verordnung (EU) .../... des Europäischen Parlaments und des Rates⁺ Anforderungen auferlegt werden, eine Unterstützung für die Erfüllung dieser Anforderungen für einen Höchstzeitraum gewährt werden, der an dem späteren der beiden folgenden Daten endet – ... *[Amt für Veröffentlichungen: Datum = 5 Jahre nach dem Zeitpunkt der Anwendung dieser Verordnung einfügen]* oder fünf Jahre nach dem Datum, an dem sie für den Betrieb verbindlich werden.“

* Verordnung (EU) .../... des Europäischen Parlaments und des Rates... über die nachhaltige Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/2115 (ABl. ...).“

2. In Artikel 70 Absatz 3 wird folgender Unterabsatz angefügt:

„Abweichend von Unterabsatz 1 Buchstaben a und b kann, wenn Begünstigten gemäß der Verordnung (EU) .../...⁺⁺ Anforderungen auferlegt werden, eine Unterstützung für die Erfüllung dieser Anforderungen für einen Höchstzeitraum gewährt werden, der an dem späteren der beiden folgenden Daten endet –... *[Amt für Veröffentlichungen: Datum = 5 Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung einfügen]* oder fünf Jahre nach dem Datum, an dem sie für den Betrieb verbindlich werden.“

⁺ ABl.: Bitte die Nummer der in Dokument ... enthaltenen Verordnung in den Text einfügen und die Nummer, das Datum und die Amtsblattfundstelle jener Verordnung in die Fußnote einfügen.

⁺⁺ ABl.: Bitte geben Sie im Text die Nummer der im Dokument ... enthaltenen Verordnung an.

3. In Artikel 73 Absatz 5 wird folgender Unterabsatz angefügt:

„Abweichend von Unterabsatz 1 kann, wenn Landwirten gemäß der Verordnung (EU).../...⁺⁺ Anforderungen auferlegt werden, eine Unterstützung für die Erfüllung dieser Anforderungen für einen Höchstzeitraum gewährt werden, der an dem späteren der beiden folgenden Daten endet –... [*Amt für Veröffentlichungen: Datum = 5 Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung einfügen*] oder fünf Jahre nach dem Datum, an dem sie für den Betrieb verbindlich werden.“

Artikel 44

Aufhebung der Richtlinie 2009/128/EG

- (1) Die Richtlinie 2009/128/EG wird aufgehoben.
- (2) Bezugnahmen auf die Richtlinie 2009/128/EG gelten als Bezugnahmen auf die vorliegende Verordnung und sind nach Maßgabe der Entsprechungstabelle in Anhang VII zu lesen.

Artikel 45

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

Sie gilt ab dem ... [*Amt für Veröffentlichungen: bitte Datum einfügen = erster Tag des Monats nach [...] zwölf Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung*].

Artikel 15 Absatz 4 gilt jedoch ab dem ... [*Amt für Veröffentlichungen: bitte das Datum = 15 Monate nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung einfügen*], **Artikel 15 Absätze 1 bis 3 und Artikel 16** gelten ab dem ... [*Amt für Veröffentlichungen: bitte das Datum = 30 Monate nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung einfügen*], Artikel 29 Absatz [...] **1** gilt ab dem ... [*Amt für Veröffentlichungen: bitte das Datum = [...] 24 Monate nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung einfügen*] und Artikel 21 **Absätze 1 und 2** gilt ab dem ... [*Amt für Veröffentlichungen: bitte das Datum = [...] 30 Monate nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung einfügen*].

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am [...]

Im Namen des Europäischen Parlaments
Der Präsident / Die Präsidentin

Im Namen des Europäischen Parlaments
Der Präsident / Die Präsidentin

ANHANG I
auf den in Artikel 4 Bezug genommen wird

**METHODE ZUR BERECHNUNG DER FORTSCHRITTE AUF DEM WEG ZUR
ERREICHUNG DER REDUKTIONSZIELE DER UNION BIS 2030**

Diese Verordnung stellt das Instrument dar, mit dem eine unionsweite Reduktion von Verwendung und Risiko chemischer Pflanzenschutzmittel um 50 % bis 2030 (im Folgenden „Reduktionsziel 1 der Union bis 2030“) und der Verwendung gefährlicherer Pflanzenschutzmittel (im Folgenden „Reduktionsziel 2 der Union bis 2030“) erreicht werden soll. Im Folgenden wird die Methode zur Berechnung der Fortschritte bei der Erreichung dieser Ziele festgelegt.

ABSCHNITT 1

**REDUKTIONSZIEL 1 DER UNION BIS 2030: METHODE ZUR EINSCHÄTZUNG DES
FORTSCHRITTS BEI DER REDUKTION VON VERWENDUNG UND RISIKO CHEMISCHER
PFLANZENSCHUTZMITTEL**

1. Die Methode stützt sich auf Statistiken der Union über die Mengen der chemischen Wirkstoffe, die in Pflanzenschutzmitteln gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 in Verkehr gebracht wurden. Diese Statistiken werden der Kommission (Eurostat) gemäß Anhang I der Verordnung (EU) 2022/2379 des Europäischen Parlaments und des Rates⁵⁵ übermittelt.

⁵⁵ Verordnung (EU) 2022/2379 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. November 2022 über Statistiken zu landwirtschaftlichen Betriebsmitteln und zur landwirtschaftlichen Erzeugung, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 617/2008 der Kommission sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 1165/2008, (EG) Nr. 543/2009 und (EG) Nr. 1185/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Richtlinie 96/16/EG des Rates (ABl. L 315 vom 7.12.2022, S. 1).

2. Für die Berechnung der Entwicklung des Fortschritts bei der Erreichung des Reduktionsziels 1 gelten die folgenden allgemeinen Regeln:
 - a) Der Fortschritt wird auf der Grundlage der Einstufung der chemischen Wirkstoffe in die vier Gruppen gemäß der Tabelle in diesem Anhang berechnet.
 - b) Die chemischen Wirkstoffe der Gruppe 1 sind in Teil D des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 der Kommission⁵⁶ aufgeführt.
 - c) Die chemischen Wirkstoffe der Gruppe 2 sind in den Teilen A und B des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 aufgeführt.
 - d) Bei den chemischen Wirkstoffen der Gruppe 3 handelt es sich um chemische Wirkstoffe, die gemäß Artikel 24 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 als Substitutionskandidaten genehmigt und in Teil E des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 aufgeführt sind oder die im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2015/408 aufgeführt sind.
 - e) Die chemischen Wirkstoffe der Gruppe 4 sind solche, die nicht gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 genehmigt sind, weshalb sie nicht im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 aufgeführt sind.
 - f) Es gelten die Gewichtungen in Zeile iii der Tabelle in diesem Anhang.
3. Der Fortschritt bei der Erreichung des Reduktionsziels 1 der Union bis 2030 wird berechnet, indem die jährlichen Mengen der chemischen Wirkstoffe in Pflanzenschutzmitteln, die aus jeder Gruppe in der Tabelle in diesem Anhang in Verkehr gebracht wurden, mit der entsprechenden in Zeile iii angegebenen Gefahrgewichtung multipliziert und die Ergebnisse dieser Berechnungen danach aggregiert werden.

⁵⁶ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 der Kommission vom 25. Mai 2011 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Liste zugelassener Wirkstoffe (ABl. L 153 vom 11.6.2011, S. 1).

Tabelle

Einstufung der Wirkstoffe und Gefahrengewichtungen zum Zwecke der Berechnung des Fortschritts bei der Erreichung des Reduktionsziels 1 der Union bis 2030

Zeile	Gruppen			
	1	2	3	4
i)	Chemische Wirkstoffe mit geringem Risiko, die gemäß Artikel 22 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 genehmigt sind oder als genehmigt gelten und die in Teil D des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 aufgeführt sind	Chemische Wirkstoffe, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 genehmigt sind oder als genehmigt gelten, nicht in andere Kategorien fallen und in den Teilen A und B des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 aufgeführt sind	Chemische Wirkstoffe, die gemäß Artikel 24 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 als Substitutionskandidaten genehmigt und in Teil E des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 aufgeführt sind oder die im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2015/408 aufgeführt sind	Chemische Wirkstoffe, die nicht gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 genehmigt sind und deshalb nicht im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 aufgeführt sind
ii)	Gefahrengewichtungen für Mengen von chemischen Wirkstoffen, die in gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 zugelassenen Erzeugnissen in Verkehr gebracht werden			
iii)	1	8	16	64

4. Der Referenzwert für das Reduktionsziel 1 der Union bis 2030 wird auf 100 festgelegt und entspricht dem durchschnittlichen Ergebnis der oben genannten Berechnung für den Zeitraum 2015-2017.
5. Der Fortschritt bei der Erreichung des Reduktionsziels 1 der Union bis 2030 wird in Bezug zum Referenzwert ausgedrückt.
6. Die Kommission berechnet den Fortschritt bei der Erreichung des Reduktionsziels 1 der Union bis 2030 gemäß Artikel 34 Absatz 2 für jedes Kalenderjahr spätestens 20 Monate nach Ende des Jahres, für das der Fortschritt bei der Erreichung des Reduktionsziels 1 der Union bis 2030 berechnet wird.

ABSCHNITT 2

REDUKTIONSZIEL 2 DER UNION BIS 2030: METHODE ZUR EINSCHÄTZUNG DES FORTSCHRITTS BEI DER REDUKTION DER VERWENDUNG GEFÄHRLICHERER PFLANZENSCHUTZMITTEL

1. Die Methode stützt sich auf Statistiken der Union über die Mengen der Wirkstoffe, die in Pflanzenschutzmitteln gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 in Verkehr gebracht wurden. Diese Statistiken werden der Kommission gemäß Artikel 4 Absatz 5 Buchstabe a und Anhang I Buchstabe e der Verordnung (EU) 2022/2379 übermittelt.
2. Die Entwicklung des Fortschritts bei der Erreichung des Reduktionsziels 2 der Union bis 2030 wird berechnet, indem die jährlichen Mengen der chemischen Wirkstoffe, die in den jedes Jahr in Verkehr gebrachten gefährlicheren Pflanzenschutzmitteln enthalten sind, addiert werden.
3. Der Referenzwert für die Entwicklung des Fortschritts beim Reduktionsziel 2 der Union bis 2030 wird auf 100 festgelegt und entspricht dem durchschnittlichen Ergebnis der oben genannten Berechnung für den Zeitraum 2015-2017.
4. Die Entwicklung des Fortschritts bei der Erreichung des Reduktionsziels 2 der Union bis 2030 wird in Bezug zum Referenzwert ausgedrückt.
5. Die Kommission berechnet den Fortschritt bei der Erreichung des Reduktionsziels 2 der Union bis 2030 gemäß Artikel 34 Absatz 2 für jedes Kalenderjahr spätestens 20 Monate nach Ende des Jahres, für das der Fortschritt bei der Erreichung des Reduktionsziels 2 der Union bis 2030 berechnet wird.

ABSCHNITT 3

REDUKTIONSZIELE DER UNION

[...]

ANHANG II

DATEN, DIE IN JÄHRLICHEN FORTSCHRITTS- UND DURCHFÜHRUNGSBERICHTEN BIS ZUM 31. AUGUST JEDES KALENDERJAHRES BEREITZUSTELLEN SIND

Teil 1: [...]

Teil 2: Quantitative Daten im Zusammenhang mit der Durchführung dieser Verordnung und dem
Umfang ihrer Einhaltung

Verwendung von Pflanzenschutzmitteln:

1. Prozentsatz der beruflichen Verwender, bei denen die Umsetzung des integrierten Pflanzenschutzes kontrolliert wurde;
2. Prozentsatz der beruflichen Verwender, die der Verpflichtung zur Führung elektronischer Aufzeichnungen über die Umsetzung des integrierten Pflanzenschutzes nicht nachgekommen sind;
3. Prozentsatz der beruflichen Verwender, die der Verpflichtung zur elektronischen Aufbewahrung von Daten zur Verwendung von Pestiziden nicht nachgekommen sind;
4. Anzahl der Genehmigungen für die Anwendung mit Luftfahrzeugen und Gültigkeitsdauer der Genehmigung sowie Größe und Lage der betroffenen Flächen und Gründe für die Erteilung der Genehmigung;
5. Prozentsatz der landwirtschaftlichen Nutzflächen und anderen Flächen, die unter Genehmigungen für die Anwendung mit Luftfahrzeugen fallen;

6. Anzahl der Genehmigungen für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln, die in empfindlichen Gebieten nicht zugelassen sind;
7. Prozentsatz der landwirtschaftlichen Nutzflächen und anderer Flächen, die unter Genehmigungen für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln, die in empfindlichen Gebieten nicht zugelassen sind, fallen;
8. die geschätzten Mengen der verwendeten illegalen Pflanzenschutzmittel und die Menge der festgestellten illegalen Pflanzenschutzmittel;
9. Angabe, ob der Mitgliedstaat Ausnahmeregelungen angewandt hat, die Folgendes gestatten:
 - a) unterschiedliche Inspektionspflichten für Anwendungsgeräte, die nur in sehr geringem Umfang eingesetzt werden,
 - b) Ausnahmen von der Inspektion für handgeführte Anwendungsgeräte oder Rückenspritzen.

Schulungen:

10. Prozentsatz der beruflichen Verwender, Berater und Vertreiber, die in den in Anhang III aufgeführten Themen geschult sind und über einen Schulungsnachweis gemäß Artikel 25 verfügen;
11. [...]

Anwendungsgeräte:

12. geschätzter Prozentsatz der Anwendungsgeräte, die im elektronischen Register der Anwendungsgeräte erfasst sind;
13. Prozentsatz der registrierten Anwendungsgeräte, bei denen eine Inspektion fällig war und durchgeführt wurde;
14. Prozentsatz der Anwendungsgeräte, die zum Zeitpunkt der Inspektion mit Vorrichtungen zur Risikominderung ausgestattet waren.

Weitere Maßnahmen des Mitgliedstaats zur Umsetzung des integrierten Pflanzenschutzes:

15. Prozentsatz der landwirtschaftlichen Nutzflächen in jedem Mitgliedstaat, der kultur- oder sektorspezifischen Leitlinien oder Vorschriften unterliegt.

ANHANG III

SCHULUNGSTHEMEN GEMÄß ARTIKEL 25

1. Die einschlägigen Rechtsvorschriften zu Pflanzenschutzmitteln sowie ihrer Verwendung und ihren Risiken, insbesondere die vorliegende Verordnung. Zu den einschlägigen Rechtsvorschriften gehören unter anderem:

Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates¹

Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates²

Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates³

Verordnung (EG) Nr. 1185/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates⁴

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates⁵

¹ Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates (ABl. L 309 vom 24.11.2009, S. 1).

² Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Februar 2005 über Höchstgehalte an Pestizidrückständen in oder auf Lebens- und Futtermitteln pflanzlichen und tierischen Ursprungs und zur Änderung der Richtlinie 91/414/EWG des Rates (ABl. L 70 vom 16.3.2005, S. 1).

³ Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten (ABl. L 167 vom 27.6.2012, S. 1).

⁴ Verordnung (EG) Nr. 1185/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 über Statistiken zu Pestiziden (ABl. L 324 vom 10.12.2009, S. 1).

⁵ Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (ABl. L 353 vom 31.12.2008, S. 1).

Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates¹

Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates²

Richtlinie 2006/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates³

Richtlinie 2009/127/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁴

Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁵

Richtlinie 89/391/EWG des Rates⁶

-
- ¹ Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 999/2001, (EG) Nr. 396/2005, (EG) Nr. 1069/2009, (EG) Nr. 1107/2009, (EU) Nr. 1151/2012, (EU) Nr. 652/2014, (EU) 2016/429 und (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 1/2005 und (EG) Nr. 1099/2009 des Rates sowie der Richtlinien 98/58/EG, 1999/74/EG, 2007/43/EG, 2008/119/EG und 2008/120/EG des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 854/2004 und (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 89/608/EWG, 89/662/EWG, 90/425/EWG, 91/496/EWG, 96/23/EG, 96/93/EG und 97/78/EG des Rates und des Beschlusses 92/438/EWG des Rates (Verordnung über amtliche Kontrollen) (ABl. L 95 vom 7.4.2017, S. 1).
- ² Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 (ABl. L 435 vom 6.12.2021, S. 1).
- ³ Richtlinie 2006/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Maschinen und zur Änderung der Richtlinie 95/16/EG (ABl. L 157 vom 9.6.2006, S. 24).
- ⁴ Richtlinie 2009/127/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 zur Änderung der Richtlinie 2006/42/EG betreffend Maschinen zur Ausbringung von Pestiziden (ABl. L 310 vom 25.11.2009, S. 29).
- ⁵ Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. L 327 vom 22.12.2000, S. 1).
- ⁶ Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit (ABl. L 183 vom 29.6.1989, S. 1).

Richtlinie 89/656/EWG des Rates¹

Richtlinie 98/24/EG des Rates²

Richtlinie 2004/37/EG des Europäischen Parlaments und des Rates³

Richtlinie 2009/104/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁴

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates⁵

Richtlinie 2008/68/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁶

3. Existenz und Risiken illegaler und nachgeahmter Pflanzenschutzmittel, Methoden zur Erkennung solcher Mittel und Sanktionen in Verbindung mit dem Verkauf oder der Verwendung illegaler Pflanzenschutzmittel.

¹ Richtlinie 89/656/EWG des Rates vom 30. November 1989 über Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Benutzung persönlicher Schutzausrüstungen durch Arbeitnehmer bei der Arbeit (Dritte Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) (ABl. L 393 vom 30.12.1989, S. 18).

² Richtlinie 98/24/EG des Rates vom 7. April 1998 zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit (ABl. L 131 vom 5.5.1998, S. 11).

³ Richtlinie 2004/37/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Karzinogene oder Mutagene bei der Arbeit (ABl. L 158 vom 30.4.2004, S. 50).

⁴ Richtlinie 2009/104/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Benutzung von Arbeitsmitteln durch Arbeitnehmer bei der Arbeit (Zweite Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) (ABl. L 260 vom 3.10.2009, S. 5).

⁵ Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission (ABl. L 396 vom 30.12.2006, S. 1).

⁶ Richtlinie 2008/68/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. September 2008 über die Beförderung gefährlicher Güter im Binnenland (ABl. L 260 vom 30.9.2008, S. 13).

4. Die mit Pflanzenschutzmitteln verbundenen Gefahren und Risiken sowie die Möglichkeit, diese zu erkennen und zu vermeiden, insbesondere:
 - a) Risiken für die menschliche Gesundheit,
 - b) Symptome einer Pflanzenschutzmittelvergiftung und geeignete Erste-Hilfe-Maßnahmen bei einer solchen Vergiftung,
 - c) Risiken für Nichtzielpflanzen und Insekten, wild lebende Tiere und Pflanzen, die biologische Vielfalt und die Umwelt allgemein.
5. Strategien und Verfahren des integrierten Pflanzenschutzes, Strategien und Verfahren des integrierten Pflanzenbaus, Grundsätze des ökologischen/biologischen Landbaus, Methoden der biologischen Schädlingsbekämpfung, Methoden der Bekämpfung von Schadorganismen, Verpflichtung zum integrierten Pflanzenschutz gemäß Artikel 12 und 13 sowie Verpflichtung zur Eingabe von Daten in das elektronische Register für integrierten Pflanzenschutz und die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln gemäß Artikel 14.
6. Wenn Pflanzenschutzmittel erforderlich sind, eine Anleitung, wie für ein bestimmtes Schädlingsproblem in einer gegebenen Situation unter allen zugelassenen Produkten die Pflanzenschutzmittel mit den geringsten Nebenwirkungen für die menschliche Gesundheit, Nichtzielorganismen und die Umwelt auszuwählen sind.

7. Maßnahmen zur Minimierung der Risiken für Menschen, Nichtzielorganismen und die Umwelt, einschließlich:
- a) sicherer Arbeitsmethoden für die Lagerung, Handhabung und das Mischen von Pflanzenschutzmitteln,
 - b) sicherer Arbeitsmethoden für die Entsorgung von leeren Verpackungen, anderen kontaminierten Materialien und Restmengen von Pflanzenschutzmitteln (einschließlich Tankmischungen) in konzentrierter oder verdünnter Form,
 - c) empfohlener Vorgehensweise zur Vermeidung der Exposition der Bediener (auch durch persönliche Schutzausrüstung),
 - d) Informationen über die ordnungsgemäße und sichere Entsorgung von Pflanzenschutzmitteln, die nicht mehr zugelassen sind und bei denen eine Aufbrauchfrist gemäß Artikel 20 Absatz 2 oder Artikel 46 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 abgelaufen ist.
8. Verfahren zur Vorbereitung der Anwendungsgeräte für die Verwendung (einschließlich Kalibrierung) unter geringstmöglichen Risiken für den Verwender, andere Personen, Nichtzielarten (Tiere und Pflanzen), die biologische Vielfalt und die Umwelt, einschließlich Wasserressourcen.
9. Praktische Schulung in der Verwendung von Anwendungsgeräten und ihrer Wartung sowie in Risikominderungsmaßnahmen, einschließlich spezifischer Spritztechniken, in der Verwendung neuer Technologien, einschließlich Präzisionstechniken, sowie in der technischen Kontrolle von in Verwendung befindlichen Spritz- oder Sprühgeräten und Möglichkeiten zur Verbesserung der Spritz- oder Sprühqualität. Bei diesem Thema sollte besonderes Augenmerk auf abdriftmindernde Düsen und die Empfehlungen der Hersteller zu optimalen Bedingungen für ihre Verwendung gelegt werden. Besondere Risiken im Zusammenhang mit der Verwendung von handgeführten Anwendungsgeräten oder Rückenspritzen und entsprechende Risikomanagementmaßnahmen. Die praktische Ausbildung sollte außerdem die spezifischen Risiken im Zusammenhang mit der Aussaat von mit Pflanzenschutzmitteln behandeltem Saatgut abdecken.
10. Sofortmaßnahmen zum Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt, einschließlich der Wasserressourcen, bei unbeabsichtigter Verschüttung und Kontamination sowie bei extremen Wetterereignissen, die die Gefahr des Versickerns von Pflanzenschutzmitteln mit sich bringen.

11. Besondere Umsicht in empfindlichen Gebieten gemäß Artikel 3 Absatz 16 und in Schutzgebieten gemäß Artikel 6 und 7 der Richtlinie 2000/60/EG und Sensibilisierung für Kontaminationen durch bestimmte Pflanzenschutzmittel in ihren jeweiligen Regionen.
12. Gesundheitsüberwachung und Anlaufstellen für die Meldung von Vergiftungsfällen oder Vergiftungsverdachtsfällen.
13. Führung von Aufzeichnungen über Verkauf, Kauf und Verwendung von Pflanzenschutzmitteln gemäß den einschlägigen Rechtsvorschriften.
14. Minimierung bzw. Unterbinden von Anwendungen bestimmter Pflanzenschutzmittel, die als „schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung“, „sehr giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung“ oder „giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung“ gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 eingestuft sind, auf oder entlang von Straßen, Bahnlinien, sehr durchlässigen Flächen oder anderen Infrastruktureinrichtungen in der Nähe von Oberflächengewässern oder Grundwasser sowie auf versiegelten Flächen, bei denen ein hohes Risiko des Abflusses in Oberflächengewässer oder in die Kanalisation besteht.

15. Zum Schutz der aquatischen Umwelt und der Trinkwasserversorgung vor den Folgen von Pflanzenschutzmitteln, einschließlich folgender Themen:

- a) die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln unter Einhaltung der auf dem Etikett angegebenen Einschränkungen gemäß Artikel 31 Absatz 4 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 und die Bevorzugung von Pflanzenschutzmitteln, die nicht als „(sehr) persistent“, „(sehr) bioakkumulierbar“, „sehr giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung“, „giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung“ oder „schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung“ gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008¹ eingestuft sind oder prioritäre Stoffe enthalten, die in der von der Kommission angenommenen Liste im Einklang mit Artikel 16 der Richtlinie 2000/60/EG, umgesetzt über die Richtlinien 2008/105/EG und 2013/39/EU, aufgeführt sind, oder Pestizide, die in Anhang V Nummer 1.2.6 der Richtlinie 2000/60/EG als einzugsgebietsspezifische Schadstoffe festgelegt sind, insbesondere jene, die Gewässer für die Entnahme von Trinkwasser nach Artikel 7 der Richtlinie 2000/60/EG und Richtlinie (EU) 2020/2184 beeinträchtigen,
- b) potenzielle Gefahren und Risiken der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln für die menschliche Gesundheit und die Umwelt sowie Methoden zur Minimierung der Emissionen in die Umwelt und der berufsbedingten Exposition gegenüber gefährlicheren Pflanzenschutzmitteln,
- c) Einsatz abdriftmindernder Technologie bei allen Feldfrüchten,

¹ Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (ABl. L 353 vom 31.12.2008, S. 1).

- d) Verwendung anderer Minderungsmaßnahmen zur Minimierung des Risikos der Verschmutzung außerhalb der Anwendungsfläche durch Abdrift, Drainageabfluss und Oberflächenabfluss, insbesondere obligatorische Pufferzonen in der Nähe von Oberflächengewässern, Grundwasser und Aquiferen,
- e) Anleitung für die Befolgung der Einschränkungen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009.

ANHANG IV

INSPEKTION VON ANWENDUNGSGERÄTEN FÜR BERUFLICHE VERWENDUNG

Die Inspektion von Anwendungsgeräten für berufliche Verwendung muss alle Aspekte betreffen, die für die Gewährleistung eines hohen Sicherheits- und Schutzniveaus für die menschliche Gesundheit und die Umwelt wichtig sind. Eine optimal wirksame und sichere Anwendung wird dadurch sichergestellt, dass alle Vorrichtungen oder Geräte einwandfrei funktionieren, sodass folgende Ziele erreicht werden.

Die Anwendungsgeräte für berufliche Verwendung müssen verlässlich funktionieren und dürfen nur im Einklang mit dem Betriebshandbuch bestimmungsgemäß verwendet werden, damit sichergestellt ist, dass die Pflanzenschutzmittel im Einklang mit der guten Agrarpraxis (GAP) im Sinne von Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates¹ richtig angewendet werden können.

Die Geräte müssen in einem solchen Zustand sein, dass sie sicher, leicht und vollständig gefüllt und entleert werden können und es zu keinem Auslaufen von Sprühflüssigkeit oder Konzentrat kommt. Sie müssen auch leicht und gründlich zu reinigen sein. Außerdem muss ihr Betrieb sicher sein, und sie müssen vom Standort des Bedieners aus sofort gestoppt werden können. Erforderliche Einstellungen müssen einfach vorgenommen werden können. Diese Einstellungen müssen genau und reproduzierbar sein.

Bei der Inspektion wird die Einhaltung der folgenden Anforderungen überprüft:

1. Sicherheit

Die Geräte sind vor Beginn der Inspektion sauber und sicher. Folgendes ist zu prüfen:

¹ Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Februar 2005 über Höchstgehalte an Pestizidrückständen in oder auf Lebens- und Futtermitteln pflanzlichen und tierischen Ursprungs und zur Änderung der Richtlinie 91/414/EWG des Rates (ABl. L 70 vom 16.3.2005, S. 1).

- der Schutz der Gelenkwelle und alle Schutzvorrichtungen für die Zapfwelle und andere rotierende Antriebselemente,
- Leckage aus dem Hydrauliksystem sowie allgemeiner Zustand der Hydraulikzylinder und -leitungen,
- Sicherheit und einwandfreier Betrieb aller elektrischen Teile, einschließlich Magnetschalter,
- einwandfreier Betrieb der Sicherheitsventile,
- Zustand der tragenden Elemente, des Rahmens und des Gestänges/der Düsenhalter,
- Verriegelung der Klappteile,
- bei allen Geräten, die mit einem Luftstrom arbeiten, die Schutzeinrichtungen und der Zustand des Gebläses, einschließlich des physischen Zustands der Gebläseanlage, des Ventilators und der Luftsäcke.

2. Leckstellen

Sowohl bei der Lagerung als auch unter Betriebsbedingungen kommt es aus keinen Teilen des Geräts zum Auslaufen oder Tropfen. Es kommt zu keinem Nachtropfen oder zu einer unbeabsichtigten Anwendung nach Ausschalten des Geräts. Bei Geräten zur Anwendung flüssiger Mittel dürfen bei maximalem Betriebsdruck des Systems an Schläuchen und Leitungen keine Undichtigkeiten auftreten, und es darf keine Flüssigkeit direkt auf oder an der Spritze angewendet werden.

3. Pumpe (für Geräte zur Anwendung flüssiger Mittel)

Die Pumpenkapazität muss an die Erfordernisse des Anwendungsgeräts angepasst sein, und die Pumpe muss einwandfrei funktionieren, um eine stabile und zuverlässige Anwendungsrate zu gewährleisten.

4. Rühr- oder Mischvorrichtungen (für Geräte zur Anwendung flüssiger Mittel)

Die Rühr- oder Mischvorrichtungen müssen einen einwandfreien Rücklauf gewährleisten, damit eine gleichmäßige Konzentration der gesamten Spritzflüssigkeitsmenge im Tank erreicht wird.

5. Spritztank/-behälter

Die Spritztanks und -behälter (einschließlich Füllstandsanzeige, Einfüllvorrichtungen, Filter, Entleerungs- und Ausspülsysteme und Mischvorrichtungen) müssen so funktionieren, dass unbeabsichtigtes Verschütten, ungleichmäßige Konzentrationsverteilungen, eine Exposition des Bedieners und Restmengen weitestgehend vermieden werden.

6. Messsysteme, Kontroll- und Reglersysteme

Alle Messvorrichtungen, An- und Ausschaltvorrichtungen und Vorrichtungen zur Regulierung des Drucks oder der Durchflussmenge müssen ordnungsgemäß kalibriert sein und korrekt funktionieren. Die während der Anwendung durchgeführten Kontrollen müssen vom Standort des Bedieners aus durchführbar sein. Die erforderlichen Instrumente zur Kontrolle des Vorgangs müssen vorhanden sein und akkurat funktionieren, und die Instrumentenanzeigen müssen vom Standort des Bedieners aus abgelesen werden können. Bei Geräten zur Anwendung flüssiger Mittel müssen die Druckregler einen konstanten Betriebsdruck bei konstanter Umdrehungszahl der Pumpe aufrechterhalten, damit eine stabile Anwendungsrate gewährleistet ist. Zusätzliche Geräte zur Dosierung oder zum Einspritzen von Pflanzenschutzmitteln müssen genau und ordnungsgemäß arbeiten.

7. Leitungen und Schläuche

Die Leitungen und Schläuche müssen in einem einwandfreien Funktionszustand sein, um Störungen des Mitteldurchflusses oder unbeabsichtigtes Verschütten bei einem Ausfall zu vermeiden. Leitungen und Schläuche dürfen nicht geknickt werden, übermäßig abgenutzt sein und sich nicht in einer Position befinden, in der sie gedehnt werden können.

8. Filter (für Geräte zur Anwendung flüssiger Mittel)

Zur Vermeidung von Turbulenzen und einem ungleichmäßigen Spritz- oder Sprühmuster müssen die Filter in einwandfreiem Zustand vorhanden sein, und die Maschenweite der Filter muss der Größe der am Spritz- oder Sprühgerät montierten Düsen in geeigneter Weise entsprechen. Die Verstopfungsanzeige der Filter muss gegebenenfalls ordnungsgemäß funktionieren.

9. Spritz- oder Sprühgestänge (bei Geräten, die Pflanzenschutzmittel mithilfe eines horizontal oder vertikal ausgerichteten, dicht an den zu behandelnden Pflanzen oder Materialien befindlichen Spritz- oder Sprühgestänges anwenden)

Das Gestänge muss in einwandfreiem Zustand und in alle Richtungen stabil sein. Die Fixierungs- und Reglersysteme sowie die Stoßdämpfer und der Hangausgleich müssen ordnungsgemäß funktionieren.

10. Düsen (für Geräte zum Ausbringen flüssiger Mittel)/Auslässe (für feste Mittel)

Düsen und Auslässe müssen ordnungsgemäß funktionieren. Die Durchflussmenge jeder Einzeldüse und jedes Einzelauslasses darf nicht signifikant von den Daten der vom Hersteller gelieferten Durchflusstabellen abweichen.

11. Verteilung

Die Längsverteilung, Querverteilung und Vertikalverteilung (beim Anwenden auf Raumkulturen) des Mittels im Zielbereich müssen gegebenenfalls gleichmäßig sein.

12. Gebläse (bei Geräten, die Pflanzenschutzmittel mithilfe eines Luftstroms verteilen)

Das Gebläse muss in einwandfreiem Zustand sein und einen stabilen, zuverlässigen Luftstrom erzeugen.

13. Reinigung

Die eventuell vorhandenen Ausspül-/Reinigungssysteme für entleerte Behälter, die z. B. an der Einspülschleuse des Anwendungsgeräts montiert sind, müssen verlässlich funktionieren. Außerdem müssen Tankreinigungsvorrichtungen, Geräte zur äußeren Reinigung, Geräte zur Reinigung von Einspülschleusen und Geräte zur inneren Reinigung des gesamten Anwendungsgeräts ordnungsgemäß funktionieren, sofern vorhanden.

ANHANG V

MELDEFORMBLATT

Grund für die Meldung (Bitte ankreuzen)			
Neues Gerät oder Erstregistrierung verwendeter Geräte	☐	Außerbetriebnahme oder Verwendung für andere Zwecke als die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ¹	☐
Eigentümerwechsel oder Übertragung des Nutzungsrechts	☐	Wiederinbetriebnahme	☐
Derzeitiger Eigentümer			
Name:		Individuelle Kennung der Person / des Unternehmens: (Steuernummer)	
Anschrift 1:			
Anschrift 2:		Beruf: (Landwirt, Landschaftsgärtner, Auftragnehmer oder andere, bitte angeben)	
Anschrift 3:			
Anschrift 4:			
Land:			
Vorheriger Eigentümer (sofern zutreffend)			
Name:			
Anschrift 1:			
Anschrift 2:			

¹ Nicht ankreuzen, wenn es sich um horizontale oder vertikale Gestänge oder Drucksprühgeräte für Obstplantagen handelt, um Artikel 29 Absatz 0 Rechnung zu tragen.

Anschrift 3:							
Anschrift 4:							
Land:							
Beruflicher Verwender, dem das Nutzungsrecht an dem Gerät übertragen wurde							
Name:		Individuelle Kennung der Person / des Unternehmens: (Steuernummer)					
Anschrift:							
Dauer der Verwendung	von:			bis:			
Art des Anwendungsgeräts für Pestizide (Bitte das am ehesten zutreffende ankreuzen)							
Spritz- oder Sprühgestänge		PSM- Anwendungsg eräte, die Tröpfchen erzeugen und einen Ventilator verwenden, um diese Tröpfchen vertikal und/oder seitlich zu verteilen		Nebelspritze (Kalt- und Heißnebel)		Beizapparat	
Granulat- Applikator				Dampferzeuger		Vertikales Sprühgerät	
Flächenflugzeug		Drehflügelflug zeug		Unbemanntes Luftfahrzeug (z. B. Drohne)		Handgeführtes Anwendungsgerät	
Sonstiges		Bitte beschreiben:					
Nutzt das Gerät einen Luftstrom?							
Ist das Gerät mit GNSS-gestützter Düsen- oder Teilbreitenabschaltung ausgestattet?							

Anwendungsgeräte für Pestizide			
Marke:		Modell:	
Kennnummer:		Tank-/Behälterkapazität:	
Herstellungsjahr oder Jahr der Erstzulassung		Arbeitsbreite:	
Weitere Angaben:			

ANHANG VI
auf den in Artikel 35 Bezug genommen wird

**METHODE ZUR BERECHNUNG DER HARMONISIERTEN RISIKOINDIKATOREN
AUF UNIONSEBENE UND AUF NATIONALER EBENE**

ABSCHNITT 1

HARMONISIERTE RISIKOINDIKATOREN

Die Methode zur Berechnung der harmonisierten Risikoindikatoren sowohl auf Unionsebene als auch auf nationaler Ebene wird in den Abschnitten 2 bis 4 dieses Anhangs dargelegt und stützt sich auf nationale oder unionsweite Statistiken. Die Indikatoren werden jährlich berechnet.

ABSCHNITT 2

**HARMONISIERTER RISIKOINDIKATOR 1: GEFAHRENBASIERTER HARMONISIERTER
RISIKOINDIKATOR AUF DER GRUNDLAGE DER MENGEN VON WIRKSTOFFEN, DIE IN
GEMÄß DER VERORDNUNG (EG) NR. 1107/2009 IN VERKEHR GEBRACHTEN
PFLANZENSCHUTZMITTELN ENTHALTEN SIND**

1. Dieser Indikator stützt sich auf Statistiken über die Mengen der Wirkstoffe, die in Pflanzenschutzmitteln gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 in Verkehr gebracht wurden. Diese Statistiken werden der Kommission (Eurostat) gemäß Artikel 4 Absatz 5 Buchstabe a und Anhang I Buchstabe e der Verordnung (EU) 2022/2379 übermittelt. Diese Daten werden in vier Gruppen unterteilt.
2. Für die Berechnung des harmonisierten Risikoindikators 1 gelten die folgenden allgemeinen Regeln:
 - a) Der harmonisierte Risikoindikator 1 wird auf der Grundlage der Einstufung aller Wirkstoffe in die vier Gruppen gemäß Tabelle 1 berechnet.

- b) Die Wirkstoffe der Gruppe 1 sind in Teil D des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 aufgeführt.
 - c) Die Wirkstoffe der Gruppe 2 sind in den Teilen A und B des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 aufgeführt.
 - d) Bei den Wirkstoffen der Gruppe 3 handelt es sich um chemische Wirkstoffe, die gemäß Artikel 24 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 als Substitutionskandidaten genehmigt und in Teil E des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 aufgeführt sind oder die im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2015/408 aufgeführt sind.
 - e) Die Wirkstoffe der Gruppe 4 sind solche, die nicht gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 genehmigt sind, weshalb sie nicht im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 aufgeführt sind.
 - f) Es gelten die Gewichtungen in Zeile iii der Tabelle 1.
3. Der harmonisierte Risikoindikator 1 wird berechnet, indem die jährlichen Mengen der Wirkstoffe in Pflanzenschutzmitteln, die aus jeder Gruppe in Tabelle 1 in Verkehr gebracht wurden, mit der entsprechenden in Zeile iii angegebenen Gefahrengewichtung multipliziert werden und die Ergebnisse dieser Berechnungen danach aggregiert werden.

Tabelle 1

Einstufung der Wirkstoffe und Gefahrengewichtungen für die Zwecke der Berechnung des harmonisierten Risikoindikators 1

Zeile	Gruppen			
	1	2	3	4
i)	Wirkstoffe mit geringem Risiko, die gemäß Artikel 22 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 genehmigt sind oder als genehmigt gelten und die in Teil D des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 aufgeführt sind	Wirkstoffe, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 genehmigt sind oder als genehmigt gelten, nicht in andere Kategorien fallen und die in den Teilen A und B des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 aufgeführt sind	Wirkstoffe, die gemäß Artikel 24 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 als Substitutionskandidaten genehmigt und in Teil E des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 aufgeführt sind oder die im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2015/408 aufgeführt sind	Wirkstoffe, die nicht gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 genehmigt sind und deshalb nicht im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 aufgeführt sind
ii)	Gefahrengewichtungen für Mengen von Wirkstoffen, die in gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 zugelassenen Mitteln in Verkehr gebracht werden			
iii)	1	8	16	64

4. Der Referenzwert für den harmonisierten Risikoindikator 1 wird auf 100 festgelegt und entspricht dem durchschnittlichen Ergebnis der oben genannten Berechnung für den Zeitraum 2011–2013.
5. Das Ergebnis des harmonisierten Risikoindikators 1 wird in Bezug zum Referenzwert ausgedrückt.
6. Die Kommission berechnet und veröffentlicht die Ergebnisse des harmonisierten Risikoindikators 1 auf Unionsebene gemäß Artikel 35 Absatz 2 für jedes Kalenderjahr und spätestens 20 Monate nach Ende des Jahres, für das der harmonisierte Risikoindikator 1 berechnet wird.

7. Die Kommission berechnet und veröffentlicht die Ergebnisse des harmonisierten Risikoindikators 1 auf Ebene der Mitgliedstaaten gemäß Artikel 35 Absatz 3 für jedes Kalenderjahr und spätestens 20 Monate nach Ende des Jahres, für das der harmonisierte Risikoindikator 1 berechnet wird.

ABSCHNITT 3

HARMONISierter RISIKOINDIKATOR 2: HARMONISierter RISIKOINDIKATOR AUF DER GRUNDLAGE DER ZAHL DER GEMÄß ARTIKEL 53 DER VERORDNUNG (EG) NR. 1107/2009 ERTEILTEN ZULASSUNGEN

1. Dieser Indikator stützt sich auf die Zahl der gemäß Artikel 53 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 für Pflanzenschutzmittel erteilten Zulassungen, über die die Kommission gemäß Artikel 53 Absatz 1 der genannten Verordnung informiert wurde. Diese Daten werden in vier Gruppen unterteilt.
2. Für die Berechnung des harmonisierten Risikoindikators 2 gelten die folgenden allgemeinen Regeln:
 - a) Der harmonisierte Risikoindikator 2 stützt sich auf die Zahl der gemäß Artikel 53 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 erteilten Zulassungen und wird auf der Grundlage der Einstufung der Wirkstoffe in die vier Gruppen gemäß Tabelle 2 berechnet.
 - b) Die Wirkstoffe der Gruppe 1 sind in Teil D des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 aufgeführt.
 - c) Die Wirkstoffe der Gruppe 2 sind in den Teilen A und B des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 aufgeführt.
 - d) Bei den Wirkstoffen der Gruppe 3 handelt es sich um chemische Wirkstoffe, die gemäß Artikel 24 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 als Substitutionskandidaten genehmigt und in Teil E des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 aufgeführt sind oder die im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2015/408 aufgeführt sind.

e) Die Wirkstoffe der Gruppe 4 sind solche, die nicht gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 genehmigt sind, weshalb sie nicht im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 aufgeführt sind.

f) Es gelten die Gewichtungen in Zeile iii der Tabelle 2.

3. Der harmonisierte Risikoindikator 2 wird berechnet, indem die Zahl der gemäß Artikel 53 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 für Pflanzenschutzmittel erteilten Zulassungen aus jeder Gruppe in Tabelle 2 mit der entsprechenden in Zeile iii angegebenen Gefahrengewichtung multipliziert wird und die Ergebnisse dieser Berechnungen danach aggregiert werden.

Tabelle 2

Einstufung der Wirkstoffe und Gefahrengewichtungen für die Zwecke der Berechnung des harmonisierten Risikoindikators 2

Zeile	Gruppen			
	1	2	3	4
i)	Wirkstoffe mit geringem Risiko, die gemäß Artikel 22 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 genehmigt sind oder als genehmigt gelten und die in Teil D des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 aufgeführt sind	Wirkstoffe, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 genehmigt sind oder als genehmigt gelten, nicht in andere Kategorien fallen und die in den Teilen A und B des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 aufgeführt sind	Wirkstoffe, die gemäß Artikel 24 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 als Substitutionskandidaten genehmigt und in Teil E des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 aufgeführt sind oder die im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2015/408 aufgeführt sind	Wirkstoffe, die nicht gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 genehmigt sind und deshalb nicht im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 aufgeführt sind
ii)	Gefahrengewichtungen für Mengen von Wirkstoffen, die in gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 zugelassenen Mitteln in Verkehr gebracht werden			
iii)	1	8	16	64

4. Der Referenzwert für den harmonisierten Risikoindikator 2 wird auf 100 festgelegt und entspricht dem durchschnittlichen Ergebnis der oben genannten Berechnung für den Zeitraum 2011–2013.
5. Das Ergebnis des harmonisierten Risikoindikators 2 wird in Bezug zum Referenzwert ausgedrückt.
6. Die Kommission berechnet und veröffentlicht die Ergebnisse des harmonisierten Risikoindikators 2 auf Unionsebene gemäß Artikel 35 Absatz 2 für jedes Kalenderjahr und spätestens 20 Monate nach Ende des Jahres, für das der harmonisierte Risikoindikator 2 berechnet wird.
7. Die Kommission berechnet und veröffentlicht die Ergebnisse des harmonisierten Risikoindikators 2 auf Ebene der Mitgliedstaaten gemäß Artikel 35 Absatz 3 für jedes Kalenderjahr und spätestens 20 Monate nach Ende des Jahres, für das der harmonisierte Risikoindikator 2 berechnet wird.
8. [...]

ABSCHNITT 4

HARMONISIERTER RISIKOINDIKATOR 2A: HARMONISIERTER RISIKOINDIKATOR AUF DER GRUNDLAGE DER ZAHL DER GEMÄß ARTIKEL 53 DER VERORDNUNG (EG) NR. 1107/2009 ERTEILTEN ZULASSUNGEN UND DER GEMÄß DIESEN ZULASSUNGEN BEHANDELTEN FLÄCHEN

[...]

Tabelle 3

**Einstufung der Wirkstoffe und Gefahrengewichtungen für die Zwecke der Berechnung des
harmonisierten Risikoindicators 2a:**

[...]

ANHANG VII

ENTSPRECHUNGSTABELLE GEMÄß ARTIKEL 43 ABSATZ 2

<i>Richtlinie 2009/128/EG</i>	Vorliegende Verordnung
Artikel 1	Artikel 1
Artikel 2	Artikel 2
Artikel 3	Artikel 3
Artikel 4	Artikel 8 bis 9
Artikel 5	Artikel 17 Absatz 1, Artikel 23 und 25
Artikel 6	Artikel 24
Artikel 7	Artikel 27
Artikel 8	Artikel 17 Absätze 3 bis 5 und Artikel 29 bis 33
Artikel 9	Artikel 20 und 21
Artikel 10	
Artikel 11	Artikel 19
Artikel 12	Artikel 18
Artikel 13	Artikel 22
Artikel 14	Artikel 12 bis 16

Artikel 15	Artikel 35 und 36
Artikel 16	Artikel 11 Absatz 7, Artikel 15 Absatz 13 und Artikel 42 Absatz 2
Artikel 17	Artikel 38
Artikel 18	
Artikel 19	Artikel 39
Artikel 20	Artikel 31 Absatz 11
Artikel 21	Artikel 41
Artikel 22	—
Artikel 23	—
Artikel 24	Artikel 44
Artikel 25	—
Anhang I	Anhang III
Anhang II	Anhang IV
Anhang III	
Anhang IV	Anhang VI
